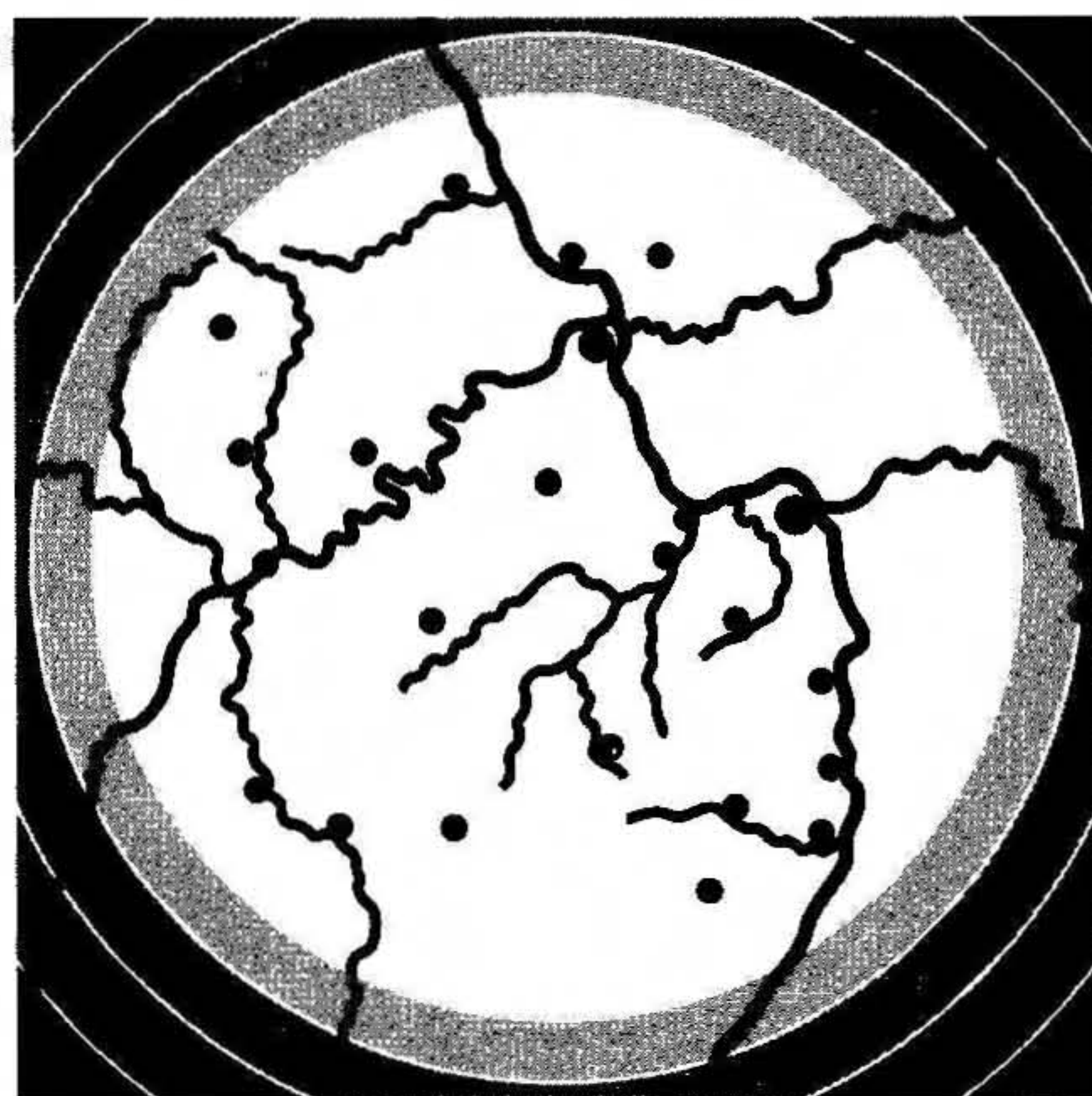




Jahrbuch

für westdeutsche Landesgeschichte

27. Jahrgang

2001

Sonderdruck



Verlag der Landesarchivverwaltung Rheinland-Pfalz

Zwischen Herrschaftskrise, Wirtschaftsdepression und Jesuitenpropaganda: Hexenverfolgungen in der Stadt Trier (15.-17. Jahrhundert)

von Rita Voltmer

I. Einleitung: Neue und alte Quellen

Man möchte meinen, zu den bereits von Zeitgenossen reichsweit beachteten und kommentierten Hexenverfolgungen in der Stadt Trier¹ könne kaum etwas Neues geforscht und geschrieben werden, haben sich doch seit der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wiederholt zahlreiche kleinere und größere Studien mit Aspekten dieser Ereignisse befasst.² Dabei stand und steht immer wieder der Hexenprozess gegen den wohlha-

¹ Vgl. Wolfgang B e h r i n g e r, „Das „reichskhündig Exempel“ von Trier. Zur paradigmatischen Rolle einer Hexenverfolgung in Deutschland. In: Hexenglaube und Hexenprozesse im Raum Rhein - Mosel - Saar, hg. v. Gunther F r a n z u. Franz I r s i g l e r, 1995 (THQD 1), S. 435-447, sowie Walter R u m m e l, Phasen und Träger kurtrierischer und sponheimischer Hexenverfolgungen. In: ebd., S. 255-331, hier S. 260-264.

² Vgl. Johann Hugo W y t t e n b a c h, „Noch ein höchst merkwürdiger Hexen - Prozeß. In: Trierische Kronik 10.1825, S. 196-209, 221-234, 245-257; Gerhard S c h n e e m a n n, Lokalstudien. In: Jahresbericht der Gesellschaft für nützliche Forschungen zu Trier vom Jahre 1856, S. 78-88, bes. S. 83-87; Michael Franz Josef M ü l l e r, Kleiner Beitrag zur Geschichte des Hexenwesens im XVI. Jahrhundert aus authentischen Akten erhoben, 1830; D e r s., Über das Geschichtliche der Folter und derselben Gebrauch und Mißbrauch bei dem peinlichen Verfahren in dem Kurfürstentum Trier im XVI, XVII und XVIII Jahrhundert, 1831; Jakob M a r x, Geschichte des Erzstifts Trier als Kurfürstentum und Erzdiözese von den ältesten Zeiten bis zum Jahr 1816. Abt. 1: Die Geschichte der Stadt Trier und des Trierischen Landes von der Zeit der römischen Herrschaft bis zum Beginn der Regierung des letzten Kurfürsten. Bd. 2, 1859 (ND 1969), S. 88-163; Johann L e o n a r d y, Geschichte des Trierischen Landes und Volkes. In sieben Büchern nach den besten Quellen bearbeitet und bis in die neueste Zeit fortgeführt, 2. Aufl. 1877, S. 729-744; Bernhard D u h r, Die Stellung der Jesuiten in den deutschen Hexenprozessen, 1900, S. 29-35; D e r s., Geschichte der Jesuiten in den Ländern deutscher Zunge Bd. 1, 1907, S. 740-745, Bd. 2, 1913, S. 491-492; Gottfried K e n t e n i c h, Geschichte der Stadt Trier von ihrer Gründung bis zur Gegenwart, 1915 (ND 1979), S. 465-477; Gunther F r a n z, Geistes- und Kulturgeschichte 1560-1794, in: Trier in der Neuzeit, hg. v. Kurt D ü w e l l u. Franz I r s i g l e r, 1988, S. 203-373, 332-339; Friedrich Spee. Dichter, Seelsorger, Bekämpfer des Hexenwahns. Kaiserswerth 1591 - Trier 1635, hg. v. Gunther F r a n z, 2. stark erw. Aufl. 1991, S. 59-101; Gunther F r a n z, Hexenprozesse in der Stadt Trier und deren Umgebung. Gerichtsbarkeit von St. Maximin, St. Paulin und St. Matthias. In: Hexenglaube und Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 333-353; D e r s., Ein „Dämonologischer Gang“ durch Trier. Auf den Spuren der Hexenprozesse und ihrer Gegner in Trier und Umgebung. In: ebd., S. 485-517; Karl W e i s e n s t e i n, Zaubereiprozesse in der Stadt Trier. In: ebd., S. 469-484; Johannes D i l l i n g e r, „Böse Leute“. Hexenverfolgungen in Schwäbisch-Österreich und Kurtrier im Vergleich, 1999 (THQD 5), S. 117, 129, 133, 139, 141, 160, 175f., 190, 194f., 198, 200, 204, 213, 215-217, 219f., 226, 242, 245, 247f., 253-255, 263f., 319-321, 333, 337, 340, 351, 361, 365-368.

benden Trierer Stadtschultheißen Dr. Dietrich Flade im Mittelpunkt des Interesses.³ Eine gründliche zusammenhängende Darstellung, welche die Hexenverfolgungen in der Stadt Trier auf angemessene Weise in den Kontext der sozial-, wirtschafts-, rechts- und verfassungsgeschichtlichen Zustände und Entwicklungen stellt und zu diesem Zweck wichtige, bislang unerschlossene Quellenbestände des Stadtarchivs und der Stadtbibliothek Trier⁴ sowie andere zeitgenössische Zeugnisse heranzieht, hat bislang allerdings gefehlt. Die folgenden Beobachtungen wollen diesem Mangel abhelfen. Bekannt sind für die Stadt Trier fünf mehr oder weniger vollständig überlieferte Hexenprozessakten, von denen allerdings nur die Verfahren gegen Flade und die beiden ehemaligen Bürgermeister Fiedler und Reuland stärker beachtet wurden.⁵ Daneben haben sich einige ergänzende Stücke zum Fall Flade erhalten.⁶ Die Rentmeiste-

³ Vgl. Emil Z e n z, Dr. Dietrich Flade, ein Opfer des Hexenwahns. In: KurtrierJb 2.1962, S. 41-69; Richard L a u f n e r, Dr. Dietrich Flade und seine Welt. Ein Beitrag zur Trierer Kulturgeschichte im ausgehenden 16. Jahrhundert. In: LdeskdIVjbl 8.1962, S. 43-63; D e r s., Inventar des Fladeschen Hauses in Trier. In: Bericht über die Tagung des Arbeitskreises für deutsche Hausforschung e.V. in Trier vom 8. bis 11. September 1966, 1966, S. 7-15; Johannes D i l l i n g e r, Richter als Angeklagte. Hexenprozesse gegen herrschaftliche Amtsträger in Kurtrier und Schwäbisch-Österreich. In: Vergleichende Perspektiven – Perspektiven des Vergleichs. Studien zur europäischen Geschichte von der Spätantike bis ins 20. Jahrhundert, hg. v. Helga S c h n a b e l - S c h ü l e, 1998 (THF 39), S. 124-169.

⁴ An dieser Stelle möchte ich ausdrücklich den Damen und Herren des Stadtarchivs / der Stadtbibliothek Trier für ihre stets freundliche und kompetente Hilfe danken. – Als Abkürzungen werden benutzt: ANL (Archives Nationales Luxembourg), LhaKo (Landeshauptarchiv Koblenz), SHL (Section historique de l'institut grand-ducal de Luxembourg), StaTrier (Stadtarchiv Trier), StbTrier (Stadtbibliothek Trier), THF (Trierer Historische Forschungen), THQD (Trierer Hexenprozesse - Quellen und Darstellungen).

⁵ StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 2-62 (Prozess gegen Niclas Fiedler, 1591) und fol. 63-109 (Fragmente des Prozesses gegen Dr. Dietrich Flade, 1589); StbTrier Hs. 1533a/171 (Prozess gegen Dr. Dietrich Flade, 1588-1589); StbTrier Hs. 1534/166 2° (Prozessfragment gegen Margarethe Braun, 1582); StbTrier Hs. 2180a/45a 4° (Prozess gegen Hans Reuland, 1592-1594); LhaKo Best. 1C, Nr. 9191 (Prozess gegen Suntgen von Lellig, 1595). – Diese Prozessprotokolle wurden von Karl Weisenstein transkribiert, als Textdatei erfasst und den Mitgliedern der Arbeitsgemeinschaft „Hexenprozesse im Trierer Land“ sowie dem DFG-Projekt „Zauberei- und Hexenprozesse im Raum Rhein-Mosel-Maas, 15.-17. Jahrhundert“ an der Universität Trier zu Verfügung gestellt.

⁶ So wurde Dr. Dietrich Flade 1570 in seiner Eigenschaft als Schultheiß des weltlich-kurfürstlich-trierischen Hochgerichts im Reichsunmittelbarkeitsprozess der Stadt als Zeuge verhört; StbTrier Hs. 1409/2097 2°, fol. 332v-407v. – Während der bereits gegen ihn laufenden Untersuchungen wegen Hexereiverdacht ließ sich Flade von seinen Schöffenkollegen drei Leumundszeugnisse ausstellen; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 210v-211v (Leumundszeugnis des Rats zu Trier vom 1. August 1588); ebd., fol. 212-212v (Leumundszeugnis der Schöffen des kurfürstlich-weltlichen Hochgerichts zu Trier vom 20. Juli 1588) und ebd., fol. 213-213v (Leumundszeugnis der Schöffen des Oberhofs zu St. Maximin vom 9. August 1588). – Am 14. Januar 1589 bat Erzbischof und Kurfürst Johannes VII. von Schönenberg die Theologische Fakultät der Trierer Universität um ein Gutachten über die Wertigkeit von Besagungen im Fall Flade; Georg Christoph N e l l e r, Ad diem 28. Julii anno MDCCCLXXIX hora nona in aula interiore collegii s. Trinitatis. Conatus Exegeticus in cap. Eam te 7. de Rescriptis, quem una cum parergis, ex omni jure, nec non ex re monetaria, cum biblico-canonica ..., Trier 1779, p. 33-34; nach Flades Verhaftung inventarisierte man sein Haus und dessen Ausstattung; StbTrier Hs. 2261/2202 2°, fol. 1-19 (Originalfolierung). – Außerdem hat sich auch Flades umfangreiches Testament in Abschrift erhalten; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 244-247. – Auf diese Dokumente hatten bereits Zenz und Laufner in ihren Veröffentlichungen zum Fall Flade aufmerksam gemacht; vgl. oben Anm. 3.

rei-Rechnungen der Stadt Trier sind ebenso wie die Stadtzenderei-Rechnungen nur teilweise ausgewertet worden.⁷ Dagegen hat man weder die ab 1580 beinahe lückenlos (das Jahr 1591 fehlt) vorhandenen Ratsprotokolle,⁸ noch die ab 1580 vorliegenden städtischen Missivenbücher⁹ oder die sogenannten Gütlichen Verhöre¹⁰ des Rates berücksichtigt. Die darin enthaltenen bislang unbeachteten Schreiben, Mandate, Supplikationen und Notizen bieten neben konkreten Angaben zu Zaubereiinjuriern und Hexenprozessen wertvolle Hinweise auf die Hintergründe der Hexenverfolgungen. Dem dienen auch die kaum herangezogenen Almosenerei-Rechnungen¹¹ und die städtischen Prozesse im Streit um die Reichsunmittelbarkeit (1568-1580)¹² sowie um die Domimmunität (1574-1576).¹³

Bei der Durchsicht der einschlägigen zeitgenössischen Überlieferung, deren Heranziehung sowohl für die Rahmenstrukturen als auch die Bewertung der komplexen Vorgänge in Trier unabdingbar scheint, sind außerdem gefunden worden: ein bisher unbekannter Zauberei-Injurienprozess vor dem Trierer Ratsgericht (1571), seltene Aktenstücke zu einer Schadensersatzklage wegen den Folgen einer Verhexung (1587) sowie nicht minder bemerkenswerte Informationen über die Verfahren gegen Mitglieder der Trierer Führungsschicht (Hans Kesten, Peter Behr und das Ehepaar Rausch) sowie zu der – bislang verborgenen – Existenz eines Hexenausschusses in der Stadt Trier (1590).

Ergänzt wird die Trierer Überlieferung überdies durch wichtiges dämonologisches Schrifttum, da hier seit 1580 der Jesuitenschüler Dr. Peter Binsfeld als Weihbischof, Generalvikar und Propst von St. Simeon wirkte. Mit seinem 1589 erschienenen, 1590 und 1591 verdeutschten, 1591 sowie 1596 jedoch noch einmal erweiterten *Tractatus de Confessionibus Maleficorum & Sagarum* kommentierte und beeinflusste er die bereits im Gange befindlichen Hexenverfolgungen erheblich.¹⁴ Zu diesem Zweck hat Bins-

⁷ Vgl. die Zusammenstellung aus den Rentmeisterei-Rechnungen bei W e i s e n s t e i n (wie Anm. 2), S. 479-481, sowie die von ihm gemachten Auszüge aus den Stadtzenderei-Rechnungen ebd., Anm. 46 und 47.

⁸ StaTrier Ta 100/1 und 100/2, Ratsprotokolle 1580-1590, 1592-1602.

⁹ StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1-4. Durchgesehen wurden für den vorliegenden Aufsatz Bd. 1 (1580-1583), Bd. 2 (1586-1590) und Bd. 3 (1592-1602).

¹⁰ StaTrier Ta 19/2, Gütliche Verhöre.

¹¹ StaTrier Ta 2/1, Almosenerei-Rechnungen.

¹² Herangezogen wird hier besonders das Verhörprotokoll Flades; vgl. oben Anm. 6.

¹³ StaTrier Ta 26/1.

¹⁴ Petrus B i n s f e l d, Tractatus de Confessionibus Maleficorum & Sagarum, an, & quanta fides ijs adhibenda sit ..., Trier, Heinrich Bock, 1589 (196 S.); D e r s., Tractatus De Confessionibus Maleficorum & Sagarum Recognitus & auctus..., Trier, Heinrich Bock, 1591 (364 S.); D e r s., Tractatus De Confessionibus Maleficorum Et Sagarum Secundo Recognitus, & auctior redditus, An, et quanta fides ijs adhibenda sit?, Trier, Heinrich Bock, 1596 (405 S.). Vgl. auch die deutschen Ausgaben Petrus B i n s f e l d, Tractatus Von Bekanntnuß der Zauberer und Hexen. Ob und wie viel denselben zu glauben. Anfänglich durch den Hochwürden Herrn Petrum Binsfeldium, Trierischem Suffrangenien, und der H. Schrifft Doctorn, kurtz und Summarischer weiß in Latein beschrieben. Jetzt aber allen Lieb-

feld die Ausgaben von 1591 und 1596 mit einigen Beispielen vermehrt, die er authentischen Prozessprotokollen entnahm,¹⁵ und dabei auch direkt auf den Fall Flade angespielt. Darüber hinaus gelang es Binsfeld 1593, seinen persönlichen Feind und Gegner der Hexenverfolgung, den Theologen Cornelius Loos, zu einem spektakulären öffentlichen Widerruf seiner Thesen zu zwingen.¹⁶ Damit wurde der Hexenglaube zu einem Dogma stilisiert, dessen Negation Ketzerei bedeutete.¹⁷

Nicht zuletzt lässt sich zeigen, dass die seit 1560 in Trier ansässigen Jesuiten – ihr Rektor Gibbons war ein ehemaliger Studienkollege Binsfelds – gemeinsam mit ihren Schülern, Zöglingen und Studenten eine weitaus aktivere Rolle in den Stadttrierer Hexenjagden gespielt haben, als gemeinhin angenommen wird, eine Rolle, die nicht nur in Briefen und in den erbaulichen Geschichten der *litterae annuae*, sondern auch in den Ratsprotokollen und Hexenprozessakten zu fassen ist.¹⁸ Auch chronikalische Werke, die in direktem Umfeld des Trierer Jesuitenkollegiums und Petrus Binsfelds entstanden, haben die spektakulären Ereignisse aufgegriffen und besonders die Prozesse gegen Flade, die Trierer Stadtprominenz und gegen hohe Geistliche kommentiert.¹⁹ Selbst durch private Korrespondenz wurden Nachrichten über die Verfolgungen in und um Trier verbreitet. So hat man wenig beachtet, dass 1591 die beiden bayerischen Herzogssöhne Philipp und Ferdinand an der Trierer Jesuiten fakultät studiert und wie

habern der Warheit, und Gerechtigkeit zu gutem, verteuscht, Trier, Heinrich Bock, 1590; D e r s., Tractat von bekanntnuss der Zauberer und Hexen, ob und wie viel denselben glauben ... in unser Teutsche Sprach vertiert durch Bernhart Vogel, München 1591. – Zu Binsfeld vgl. auch Patrik S c h m i d t, Weihbischof Petrus Binsfeld und sein Traktat über die Hexen. (theol. Diplomarbeit) Trier 1995; Wolfgang S e i b r i c h, Die Weihbischofe des Bistums Trier, 1998 (VeröffBistumsATrier 31), S. 83-90; D i l l i n g e r, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 174-176, 365-368.

¹⁵ In ihrer überwiegenden Mehrheit stammten die Beispiele aus Verfahren, die entweder im Amt Pfalz oder in den Hochgerichtsbarkeiten der Abteien St. Matthias und St. Maximin geführt worden waren. Dabei nannte Binsfeld in der Regel den Vornamen, Herkunftsort, Hochgerichtsbarkeit und Hinrichtungsdatum; vgl. dazu unten Anm. 282.

¹⁶ Vgl. P.C. van der E e r d e n, Der Teufelspakt bei Binsfeld und Cornelius Loos. In: Hexenglaube und Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 51-71; Othon S c h o l e r, „O Kehrlicht des Aberglaubens, o leerer Wahn der Täuschungen und Gespenster der Nacht!“ Die Angriffe des Cornelius Loos auf Petrus Binsfeld. In: Methoden und Konzepte der historischen Hexenforschung, hg. v. Gunther F r a n z u. Franz I r s i g l e r, 1998 (THQD 4), S. 255-276.

¹⁷ B e h r i n g e r, Exempel (wie Anm. 1), S. 447.

¹⁸ Vgl. D u h r, Stellung (wie Anm. 2), S. 29-35, sowie D e r s., Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 740-745, Bd. 2, S. 491-492. – Dillinger wertet die einschlägigen Trierer Ordensberichte aus, ohne allerdings eine notwendige quellenkritische Bewertung vorzunehmen. Die Erwähnung Stadttrierer Prozesse in den *litterae annuae* für die Jahre 1577 und 1640 fehlt; vgl. D i l l i n g e r, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 33 u. S. 453, sowie hier Anm. 164. – Zur Geschichte der Trierer Jesuiten vgl. bes.: Die Gesellschaft Jesu und ihr Wirken im Erzbistum Trier, 1991 (QAmrhKG 66).

¹⁹ Die von dem Trierer Jesuiten Christoph Brower bereits 1591 nahezu abgeschlossenen *Antiquitates annalium Trevirensium* fanden eine erste, jedoch vom Trierer Erzbischof Sötern konfiszierte Drucklegung 1626 in Köln. Ein Exemplar dieser ersten Ausgabe findet sich in der Stadtbibliothek Trier (DKB 168 4°). Erst nach der Bearbeitung durch seinen Ordenskollegen Jakob Masen konnte Browsers Werk 1670 veröffentlicht werden. Brower widmete Dietrich Flade, dessen Hinrichtung er als Augenzeuge miterlebt haben kann, einen ausführlichen Passus. Das Originalmanuskript stimmt an dieser

ihr Erzieher Quirinus Leoninus in direktem Kontakt zu Binsfeld gestanden haben. Der Weihbischof widmete ihnen 1591 nicht nur die vermehrte zweite Auflage des *Tractatus*, sondern ließ im selben Jahr über seine bayerischen Kontakte auch die bereits vergriffene erste deutsche Ausgabe (1590) in zweiter Auflage in München drucken. Leoninus dagegen berichtete ebenfalls 1591 Herzog Wilhelm in einem Brief über die massenhaften Hexenjagden im Trierer Umland.²⁰ Ebenso wie andere zeitgenössische Autoren bezog auch er sich dabei nicht auf innerstädtische Vorgänge, sondern auf massenhafte Hinrichtungen im Territorium der vor Trier gelegenen Reichsabtei St. Maximin²¹ und in benachbarten kurtrierischen Ämtern.²²

Auf der Grundlage des skizzierten, in seiner Gesamtheit auch hier nicht auszuschöpfenden reichen Quellenfundus kann den Hexenjagden innerhalb der Stadt Trier in

Stelle mit der 1670 gedruckten, überarbeiteten Version überein; vgl. Christoph B r o w e r, *Antiquitates annalium Trevirensium* ..., StbTrier Hs. 1363/117 4°, fol. 194 sowie D e r s. / Jakob M a s e n, *Antiquitatum Et Annalium Trevirensium Libri XXV*, 2 Bde., Löwen 1670, hier Bd. 2, Sp. 424-425. – Johann Linden, Kanoniker zu St. Simeon, befasste sich in der von ihm bis 1627 fortgeführten *Gesta treviroorum* mit den stadt- und kurtrierischen Hexenverfolgungen; vgl. *Gesta Treviroorum*, hg. v. Hugo W y t t e n b a c h und Michael Franz-Josef M ü l l e r, Bd. 3, 1839, S. 53-54. – Wenn auch kein Jesuit, so war Johannes Mechtel (*1562 in Pfälzel, 1587-1592 Pfarrer in Elz bei Limburg, 1592-1617 Kanoniker u. später Dekan im Georgenstift zu Limburg, ab 1617 Kanoniker im Trierer Stift St. Paulin, †1653) doch erst Schüler, später bis ca. 1587 Student an der Jesuiten fakultät in Trier. Als Augenzeuge erlebt er den großen Umbruch von 1580 mit, notierte sich über die Jahre hinweg Witterungs- und Preisschwankungen; vgl. Die Limburger Chronik des Johannes Mechtel, hg. v. Carl K n e t s c h, 1909. – Zu Christoph Brower, Jakob Masen, Johann Linden und Johannes Mechtel vgl. F r a n z, Geistes- und Kulturgeschichte (wie Anm. 2), S. 249-251, sowie Michael E m b a c h, Christoph Brouwer (1559-1617). In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 303-307; Markus G r o ß, Jakob Masen (1606-1681). In: ebd., S. 309-312.

²⁰ D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 741 u. 745. – Zum Einfluß Binsfelds auf die bayerischen Hexenverfolgungen vgl. B e h r i n g e r, Exempel (wie Anm. 1), S. 442-444.

²¹ Rita V o l t m e r, „Gott ist tot und der Teufel ist jetzt Meister!“ Hexenverfolgungen und dörfliche Krisen im Trierer Land des 16. und 17. Jahrhunderts. In: KurtrierJb 39.1999, S. 175-223, hier bes. S. 187-190, sowie D i e s., Hexenverfolgungen St. Maximin bei Trier (Reichsabtei), 7. Dezember 2000. In: Gudrun G e r s m a n n, Jürgen-Michael S c h m i d t u. Margarete W i t t k e, Lexikon zur Geschichte der europäischen Hexenverfolgungen (Ein Server für die Frühe Neuzeit) <http://www.sfn.uni-muenchen.de>.

²² So berichtet der Neusser Augustiner-Chorherr Werner Breuer, gen. Titianus († 1615) in seinen *Annales Novesiensis* für das Jahr 1587 (und nicht für 1586) von 120 Hinrichtungen im Amtsort Pfälzel. Der numerischen Korrektheit dieser Zahlenangabe ist aus quellenkritischen Erwägungen grundsätzlich zu mißtrauen; V o l t m e r, Gott (wie Anm. 21), S. 187-188. Gleichwohl wollte Titianus zum Ausdruck bringen, im Trierer Land seien sehr viele Menschen als Hexen und Hexenmeister hingerichtet worden. – Auch in Köln kommentierte man die Trierer Prominentenprozesse und die Verfahren gegen hochrangige Geistliche; vgl. Franz I r s i g l e r, Zauberei- und Hexenprozesse in Köln, 15.-17. Jahrhundert. In: Hexenglaube und Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 169-179, bes. S. 169 (zum Tagebuch des Hermann Weinsberg); Andreas H e i n z, „Bei den Trierern scheint der Böse Geist seinen Sitz aufgeschlagen zu haben“. Ein bisher unbekannter Bericht des Kölner Kartäuserpriors Johannes Reckschenkel (1526-1611) über Hexenverfolgungen im Trierer Land. In: Hexenglaube und Hexenprozesse (wie Anm. 1), S. 449-457 (zu Hinweisen beim Franziskaner Petrus Cratopolius und dem Kartäuserprior Johannes Reckschenkel), sowie Burkhard R o b e r g (Bearb.): Nuntiaturberichte aus Deutschland nebst ergänzenden Aktenstücken. Die Kölner Nuntiatur, Band II/3: Nuntius Ottavio Mirto Frangipani (1592 Juli - 1593 Dezember), 1971, Nrn. 414 (30. Oktober 1593), 419 (18. November 1593) u. 423 (9. Dezember 1593), sowie Band II/4, Nr. 429 (1. Januar 1594).

detaillierterer Neubewertung nachgespürt werden. Dies sollte sinnvollerweise jedoch nur geschehen im Zusammenhang mit der Stadtgeschichte Triers, die gerade gegen Ende des 16. Jahrhunderts einen durchgreifenden Wandel erfuhr.²³

II. Die Stadt Trier im 16. Jahrhundert

Wenn in diesem Kontext von Trier²⁴ gesprochen wird, so ist damit der engere städtische Bereich mit den Pfarreien Liebfrauen, St. Laurentius, St. Gangolf, St. Antonius, St. Paulus sowie St. Gervasius in Olewig gemeint. Insgesamt wohnten hier um 1580 rund 5.500 Bürger – Geistliche, Studenten, Knechte, Mägde sowie Unterschichten nicht mitgerechnet. Im weiteren Verlauf des 16. und 17. Jahrhunderts nahm die Bevölkerungszahl allerdings kontinuierlich ab, ein deutliches Kennzeichen der schweren innerstädtischen Krisenzeit.²⁵ Innerhalb und außerhalb der Stadtmauern und in den Vorstädten lagen jene eximierten Gebiete, die nicht der städtischen Verwaltung und Rechtsprechung unterstanden. Dazu gehörten die Palastgerichtsbarkeit, die Domimmunität, St. Irminen-Oeren, St. Paulin, St. Matthias/Eucharius, St. Maximin, St. Medard und St. Maria-ad-Martyres.²⁶ Neben der Geistlichkeit entzog sich auch die Studentenschaft der Universität, die hauptsächlich aus der von den Jesuiten geleiteten Theologischen Fakultät bestand, dem städtischen Rechts- und Verwaltungszugriff.²⁷ Damit zählen die in den Hochgerichten von St. Paulin, St. Matthias, St. Irminen-Oeren, der Dompropstei und besonders im Gebiet der Reichsabtei St. Maximin geführten Hexenprozesse jurisdiktionell nicht zu den städtischen Verfahren, wiewohl sie auf allen Verfolgungsebenen personell und strukturell eng mit den Trierer Hexenjagden verknüpft waren.²⁸

²³ Die Autorin bereitet langfristig eine Studie über die Rechts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier im 16. und beginnenden 17. Jahrhundert vor, in deren Rahmen auch die Gerichtspraxis und die Hexenverfolgungen noch eingehender beleuchtet und das Quellenmaterial ausführlicher dargestellt werden wird.

²⁴ Zur Trierer Stadtgeschichte vgl. allgemein: Michael M a t h e u s, Trier am Ende des Mittelalters. Studien zur Sozial-, Wirtschafts- und Verfassungsgeschichte der Stadt Trier vom 14. bis 16. Jahrhundert, 1984 (THF 5); Friedhelm B u r g a r d, Auseinandersetzungen zwischen Stadtgemeinde und Erzbischof (1307-1500). In: Trier im Mittelalter, hg. v. Hans Hubert A n t o n u. Alfred H a v e r k a m p, 1996 (2000 Jahre Trier 2), S. 295-398, sowie Trier in der Neuzeit (wie Anm. 2).

²⁵ Vgl. Wolfgang L a u f e r, Die Sozialstruktur der Stadt Trier in der frühen Neuzeit, 1973 (RheinArch 86), S. 75-98. – Vgl. auch unten Anm. 263.

²⁶ L a u f e r, Sozialstruktur, (wie Anm. 25) S. 34-35, B u r g a r d, Auseinandersetzungen (wie Anm. 24), S. 317.

²⁷ F r a n z, Geistes- und Kulturgeschichte (wie Anm. 2), S. 216-257.

²⁸ Allein im Gebiet der Reichsabtei St. Maximin wurden zwischen 1586 und 1596 fast 400 Menschen verbrannt; zu den Maximiner Hexenverfolgungen vgl. Rita V o l t m e r / Karl W e i s e n s t e i n (Bearb.), Das Hexenregister des Claudius Musiel. Ein Verzeichnis von hingerichteten und besagten Personen im Trierer Land (1586-1594), 1996 (THQD 2); Rita V o l t m e r, Einleitung, in: ebd., S. 9*-104*; D i e s., Gott (wie Anm. 21), D i e s., Hexenverfolgungen (wie Anm. 21).

Die Probleme, die sich aus der anachronistisch ungelösten Gemengelage und Konkurrenz der gerichtlichen und administrativen Zuständigkeiten ergaben, wurden zusätzlich verschärft durch den Streit mit dem kurfürstlichen Landesherrn um die Reichsunmittelbarkeit und damit um die Stadtherrschaft, der seit der Mitte des 16. Jahrhunderts erneut aufflammte.²⁹ Eng verknüpft mit der Frage nach der Reichsstandschaft blieb die Konfessionsfrage. Die protestantische Minderheit im Rat, welche die Reformationsbemühungen Caspar Olevians unterstützte, war nicht zuletzt deshalb an der Reichsunmittelbarkeit interessiert, weil nur diese eine freie Religionsausübung nach dem Augsburger Religionsfrieden erlaubt hätte. Niemand anderes als Dietrich Flade, zu diesem Zeitpunkt bereits kurfürstlicher Rat, stellte sich dem Reformationsversuch entgegen, informierte persönlich Erzbischof Johann VI. über die protestantischen Umtriebe in der Stadt und sprach 1559 das kurfürstliche Predigtverbot gegen Olevian aus.³⁰ Eine kurze Belagerung der Stadt beendete im selben Jahr endgültig die protestantischen Bestrebungen, Olevian und seine Anhänger mussten die Stadt verlassen.³¹ Um jedwedes erneute Aufkommen reformatorischer Ideen im Keim zu ersticken, berief Johann VI. 1560 die Jesuiten in die Stadt, um dort eine dauerhafte Niederlassung zu gründen und mit der katechetischen Unterweisung der in seinen Augen arg gefährdeten Trierer und erstiftischen Bevölkerung zu beginnen.³² Damit handelte der Kurfürst nicht nur im nachtridentinisch-gegenreformatorischen Geist, sondern er setzte den immer noch nach Reichsunmittelbarkeit strebenden Trierer Bürgern eine Schar ihm treu ergebener Gefolgsmänner vor die Nase. So gestaltete sich das Zusammenleben der Einwohner mit ihren neuen geistlichen Betreuern von Anfang an nicht so harmonisch, wie mancher Historiker des 19. Jahrhunderts, gestützt auf die Propagandaschriften der *litterae annuae*, angenommen hat.³³ Vielmehr hatten „die treuen Anhänger ihres Kurfürsten“ während der Belagerung der Stadt im Jahr 1568³⁴ schwer unter Übergriffen, Plünderungen und Schikanen der Trierer Bevölkerung zu leiden.³⁵ Glaubt man allerdings ihren Erfolgsberichten, dann erlebten die

²⁹ Richard L a u f n e r, Triers Ringen um die Stadtherrschaft vom Anfang des 12. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: Trier. Ein Zentrum abendländischer Kultur, 1952, S. 151-174, bes. S. 165-172.

³⁰ Z e n z, Flade (wie Anm. 3), S. 43.

³¹ F r a n z, Geistes- und Kulturgeschichte (wie Anm. 2), S. 204-206.

³² Vgl. ebd., S. 206; Gunther F r a n z, Der Reformationsversuch Caspar Olevians 1559 als Anlaß für das Kommen der Jesuiten nach Trier. In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 201-204; Bertram R e s - m i n i, Historischer Überblick über die Niederlassungen der Jesuiten im Erzbistum Trier. In: ebd., S. 205-214; Ernst S c h n e c k, Die Bemühungen der Jesuiten um die Katechese im Erzbistum Trier. In: ebd., S. 245-254, sowie Wolfgang S e i b r i c h, Gegenreformatorische Aktivitäten der Jesuiten. Dargestellt an drei Beispielen aus dem mittelhessischen Raum. In: ebd., S. 57-70.

³³ Eine Paradebeispiel für eine allzu positivistische Auslegung der Jesuitenberichte bietet M a r x (wie Anm. 2), Abt. 2: Die Geschichte der Abteien, Klöster und Stifte, Bd. 2, 1862 (ND 1970), S. 500-538.

³⁴ Vgl. hier S. 44.

³⁵ K e n t e n i c h, Trier (wie Anm. 2), S. 388-389.

Jesuiten schon gleich zu Beginn ihrer Tätigkeit großen Zulauf bei ihrer Predigtstätigkeit im Dom, in Liebfrauen, in St. Gangolf und nach 1580 auch in der Dreifaltigkeitskirche, die Studentenzahlen an der von ihnen geleiteten Theologischen Fakultät stiegen, einzelne Pater konnten die Flut von Generalbeichten kaum mehr bewältigen, das „ausgelassene Leben schlechter Weibsbilder“ wurde gezügelt, „Concubinen aus Häusern von Geistlichen“ entfernt, überdies die einzelnen Pfarreien visitiert und „Katechesen mit der Jugend“ abgehalten – eine erstaunliche Leistung für anfangs nur zwölf Pater.³⁶

Im Jahr 1561 übernahmen sie die universitäre Lehre in den Bereichen Theologie, Philosophie und Alte Sprachen. Daneben befanden sich auch große Teile der Artesfakultät in ihrer Hand. Außerdem richteten sie insgesamt fünf Gymnasialklassen ein und unterhielten zwischen 1575 und 1595 ein Konvikt, dessen Zöglinge nach seiner Aufhebung in Bursen untergebracht wurden. Schon ab 1573 begannen Schüler und Studenten, sich in Sodalitäten zu organisieren. Gegen Ende der 1570er Jahre soll die Zahl der von Jesuiten unterrichteten und betreuten Jugendlichen auf über 1.000 angewachsen sein.³⁷ Auf ihr Ausbildungsmonopol blieben die Jesuiten besonders streng bedacht. Eine vom städtischen Rat 1575 eingerichtete niedere Lateinschule wurde auf ihre Beschwerde hin vom Kurfürsten sogar verboten. Daraufhin beklagte sich der Rat bitter, die Jesuiten wollten aus ihren Zöglingen nur allzugern Männer geistlichen Standes machen. Auf diese perfide Weise solle der Stadt der Nachschub an geeigneten Bediensteten und Beamten entzogen werden.³⁸ Vor diesem Hintergrund und angesichts des schwelenden Streits mit dem Kurfürsten wird verständlich, warum die Stadt 1569 den Protestanten Dr. Wilhelm Kyriander³⁹ als Stadtsyndikus engagierte, der sie im Reichsunmittelbarkeitsprozess beraten und vertreten sollte: Man wollte mit allen Mitteln eine katholische Beeinflussung, sei es durch Predigt, Beichte oder Bann, verhindern.

Der Kampf um die Stadtherrschaft hatte 1568 im sog. 'Bohnenkrieg' eine erneute Belagerung Triers durch eine kurfürstliche Armee zur Folge. Erst das Einschreiten Kaiser Maximilians II. und die Entsendung eines kaiserlichen Kommissars beendeten Bombardement und kriegерische Ausfälle. Im Rahmen des Reichsunmittelbarkeitspro-

³⁶ Vgl. Marx (wie Anm. 33), S. 504-505; Franz, Geistes- und Kulturgeschichte (wie Anm. 2), S. 210, sowie Balthasar Fischer, Die ersten Trierer Domprediger aus der Gesellschaft Jesu: 1560-1607. In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 255-271.

³⁷ Vgl. Franz, Geistes- und Kulturgeschichte (wie Anm. 2), S. 210-211; Bertram Resmini, Die Gründung von Niederlassungen der Jesuiten im Erzbistum Trier. In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 189-199, hier S. 192-193; Bernhard Schneider, Die Sodalitäten und Bruderschaften am Trierer Jesuitenkolleg. In: ebd., S. 273-281; Guido Groß, Das Jesuitengymnasium. In: ebd., S. 283-291. – Vgl. dazu auch demnächst Andrea Fleck, Das Gelehrtenschulwesen in den Rheinlanden, 1500-1850.

³⁸ Kénenich, Trier (wie Anm. 2), S. 439.

³⁹ Vgl. Richard Laufner, Dr. Wilhelm Kyriander, der Trierer Stadtsyndikus und erste Stadthistoriker. In: KurtrierJb 3.1963, S. 20-31; Franz, Geistes- und Kulturgeschichte (wie Anm. 2), S. 248.

zesses wurden in Trier über 300 Zeugen verhört.⁴⁰ Im Mittelpunkt standen dabei auch Fragen der hohen Jurisdiktion, galt doch die Ausübung der Friedens- und Blutgerichtsbarkeit als Beweis für den Besitz obrigkeitlicher Hoheitsansprüche.⁴¹ Schon immer hatten in diesem Bereich das kurfürstlich-weltliche Schöffengericht, das unter Vorsitz eines Schultheißen als städtisches Hochgericht fungierte, aber auch als Oberhof für das Obererzstift zuständig war, und der städtische Rat, dem der Stadtzender mit seinen Bütteln unterstellt war, um Kompetenzen gerangelt.⁴² Symbolisiert wurde diese Konkurrenzsituation durch die Existenz von zwei Prangern in der Innenstadt; bekrönt mit den Herrschaftszeichen des Kurfürsten stand der eine am Zusammenreffen von Brot- und Palastgasse, der andere, versehen mit dem städtischen Wappen, befand sich zwischen Markt und Rathaus am Kornmarkt.⁴³ Das sinnkräftigste Symbol für die Ausübung von Hochgerichtsbarkeit und Herrschaft war sicher der Galgen. Zwischen konkurrierenden Herrschaftsträgern kam es deshalb immer wieder zu einem geradezu ritualisierten Spiel um die Errichtung bzw. Demontage von Hinrichtungsstätten auf beanspruchtem Territorium.⁴⁴ In diesem Kontext steht sicher auch die Nachricht, dass am 25. Oktober 1568, auf dem Höhepunkt der kriegerischen Auseinandersetzungen mit dem Erzbischof und während der Belagerung der Stadt, der Scharfrichter Matthias vom Trierer Rat entlohnt wurde, weil er den wohl kurfürstlichen Galgen am Markt abbrechen musste.⁴⁵

⁴⁰ Laufner, Ringen (wie Anm. 29), S. 168-169. – Die städtische Klageschrift umfasste 181, die kurfürstliche Gegenklage 199 Punkte. Am 19. Mai 1572 übergab der kaiserliche Kommissar das Prozessmaterial dem Kaiser. Der Prozess wurde nicht, wie Laufner irrtümlich annimmt, vor dem Reichskammergericht geführt, sondern, wie das 1580 vom Kaiser ausgesprochene Urteil zeigt, vor dem Reichshofrat. Das Urteil vgl. in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte der rheinischen Städte. Kurtrierische Städte I.: Trier, hg., bearb. u. eingel. v. Friedrich Rudolph und Gottfried Kénenich, 1915 (PublGesRheinGkde 29), S. 525-529. – Verhörprotokolle und andere Prozessdokumente, darunter auch die als städtisches Beweismittel beigegebene komplette Abschrift der damaligen Bestände des Stadtarchivs, umfassen – abzüglich aller Doppelausfertigungen – insgesamt 45 Folio-bände. Bislang fehlt eine Aufarbeitung dieser für die Trierer Stadtgeschichte überaus wichtigen Quelle, wenn auch seit längerem von Walter Schmitt, Merzig, eine Dissertation zum Reichsunmittelbarkeitsprozess geplant ist. – Jost Hausmann sei herzlich für wertvolle Auskünfte zum Reichskammergericht und zum Reichshofrat gedankt.

⁴¹ Franz Roman Jansen, Kurtrier in seinen Ämtern vornehmlich im 16. Jahrhundert. Studien zur Entwicklung frühmoderner Staatlichkeit, 1985 (RheinArch 117), S. 619-628.

⁴² Die historischen Entwicklungsstufen der beiden Gremien können hier nicht nachgezeichnet werden; vgl. dazu zusammenfassend Laufner, Ringen (wie Anm. 29), S. 152-164; Mathews, Trier (wie Anm. 24), S. 84-148. – Zur Entwicklung des Trierer Oberhofs vgl. Hans Müller, Oberhof und neuzeitlicher Territorialstaat. Dargestellt am Beispiel der drei rheinischen geistlichen Kurfürstentümer, 1978 (UntersdtStaatsRechtsG N.F. 20), S. 159-173.

⁴³ Franz, Gang (wie Anm. 2), S. 497-498.

⁴⁴ Vgl. dazu Rita Voltmer, Hexenprozesse und Hochgerichte. Zur herrschaftlich-politischen Nutzung und Instrumentalisierung von Hexenverfolgungen. In: Hexenprozesse und Gerichtspraxis, hg. v. Herbert Eiden und Rita Voltmer, 2002, S. 475-525, bes. S. 485.

⁴⁵ Item den 25 octobris uß bevelch meiner hern geben meister Mathis dem scharffrichter so den galgen uff dem marckt abgebrochen hatt; StaTrier Ta 12/14, Rentmeisterei-Rechnung, 1568/69, fol. 14.

Zu einer Vermischung der beiden konkurrierenden Gremien kam es andererseits allein dadurch, dass fünf der vierzehn vom Kurfürsten ernannten Hochgerichtsschöffen gleichzeitig auch Ratsschöffen waren. Wenn der Scharfrichter mit seinen Bütteln auch üblicherweise von kurfürstlicher Seite eingesetzt und besoldet⁴⁶ wurde, so konnte er doch in städtischen Angelegenheiten gegen Entgelt tätig werden, z.B. regelmäßig als Hundeschläger, Abfall- und Kadaverbeseitiger sowie Gefängnisreiniger.⁴⁷

Ausdrücklich stellte die Stadt 1568 in einem *Summarische[n] beriecht* zusammen, wie ihrer Meinung nach die Rechtskompetenzen verteilt waren: Demnach billigte man dem Kurfürsten zwar die geistliche und weltliche Jurisdiktion zu – der landesherrliche Herrschaftsanspruch wurde also nicht in toto negiert –, doch sollten die kurfürstlichen Schöffen auf das städtische Recht eingeschworen werden. Ein von den Hochgerichtsschöffen gefällttes Urteil, das in einer zivilrechtlichen Angelegenheit ein Vorgehen gegen einen Trierer Bürger erforderte, dürfe erst nach Zulassung des Rates und unter Begleitung des städtischen Zenders durch den Schultheißen vollstreckt werden. In allen Zivil- und Kriminalsachen beanspruchte der Rat sowohl die Festnahme als auch die Durchführung gütlicher wie peinlicher Verhöre. Nur den Erlass eines entsprechenden Rechtsadvis gestand er dem kurfürstlichen Schöffengericht zu. Im Falle einer notwendigen Leibes- oder Lebensstrafe, deren Verhängung der Rat allein vornähme, sei der Verbrecher an das kurfürstliche Hochgericht zu überstellen,

⁴⁶ Dies behauptete zumindest Dietrich Flade 1570 in seinem Verhör im Reichsunmittelbarkeitsprozess: *Er [d. i. der Scharfrichter] hab seine besoldungh vonn dem herrn churfurstenn, wisse nitt wieviell, und wie er zeugh vonn ampttman unnd Peter Ulner gehort, hab ein ampttman zu Pfaltzell denselbigen anzunhemmen*; StbTrier Hs. 1409/2097 4°, fol. 355. – Im Dezember 1582 beklagte sich der Trierer Scharfrichter Lampricht beim Amtmann von Pfalzel über seine mangelhafte Entlohnung; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 288v.

⁴⁷ Die Rentmeisterei-Rechnungen bieten viele Hinweise auf die Tätigkeit des Trierer Scharfrichters. Hier nur einige wenige Beispiele: *Item donrstag nach pfingsten dem scharffrichter vom xviii hunden zuschlagen und andere schelmen von der gassen zu schaffen ... Item ... von S. Gangolffs thorn ii male zu reynigen und ... von einer tonnen fulen Peyfest über bruck zu werffen ist zusammen 2 fl.*; StaTrier Ta 12/13, Rentmeisterei-Rechnung, 1555/56, fol. 16. *Item altra paulini dem scharffrichter von xxiii hunden zu schlagen und iii rinder ußzuschleiffen ... 2 fl.*; ebd., fol. 18. *Item fritags nach Martini dem hencker von xxxvi hunden zu schlagen ... 1 fl.*; ebd., Rentmeisterei-Rechnung, 1556/57, fol. 16. *Item dem scharffrichter von lxviii hunden zu schlagen ... 2 fl. 21 alb.*; ebd., fol. 23v. *Item dem scharffrichter von eyner tonnen bolcheins über bruck zu werffen 6 alb.*; ebd., Rentmeisterei-Rechnung, 1557/58, fol. 20. *Item dem scharffrichter die heymliche gemacht und thorme uff der brucken und an St. Simeons port reyn zu machen 4 fl. 12 alb.*; ebd., fol. 23. *Item han ich dem scharffrichter geben von einem bossen hond zu schlagen und ii hond uff dem weghe eheweghe zu hollen die doit waren und von einer katzen, ime geschenckt in der frone fasten 2 fl.*; ebd., Rentmeisterei-Rechnung 1558/59, fol. 23v. *Item die woch Laurentii gebenn meister Mathis dem scharffrichter vonn lxxxvi hund zuschlagen ... 10 fl.*; ebd. Ta 12/14, Rentmeisterei-Rechnung, 1569/70, fol. 20v etc. – Anfang November 1582 richtete der Trierer Scharfrichter Lampricht einige Gravamina an den städtischen Rat wegen einer mangelhaften Ordnung dieser Tätigkeitsbereiche; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 254v. – Zu den Nachrichten im Kurfürstentum Trier vgl. auch Emil Z e n z, Die weltliche Kriminalgerichtsbarkeit im Trierer Land im 17. und 18. Jahrhundert. In: JbKrsTrier-Saarburg 1991, S. 186-202; Arno L o t t, Die Todesstrafen im Kurfürstentum Trier in der frühen Neuzeit, 1998, S. 182-193.

das Recht der Begnadigung beanspruchte der Rat für sich. Eine solche Überführung aus einem der städtischen Gefängnisse in den kurfürstlichen Palast zur späteren Exekution bzw. Bestrafung könne der Schultheiß nur mit Hilfe des Stadtzenders vollziehen, weil die Geleitrechte in städtischer Hand lägen. Dieses Prozedere gelte jedoch nicht für alle Verbrechen; denn Vergehen gegen den Stadtfrieden unterständen von der Festnahme bis zur Urteilsvollstreckung dem Trierer Rat.⁴⁸ Mit diesem Anspruch wurden das kurfürstlich-weltliche Hochgericht und sein Schultheiß zur Vollstreckungsbehörde des städtischen Rates degradiert, in manchen Fällen von der Rechtsprechung sogar völlig ausgeschlossen. In der Rechtspraxis bedeutete dies, dass der Stadtrat den kurfürstlichen Scharfrichter für die Durchführung der Tortur sowie von Leibes- und Lebensstrafen an Friedensbrechern einsetzen konnte. Konflikte mit dem kurfürstlichen Schultheißen, der seit 1569 Dietrich Flade hieß, waren vorprogrammiert.

Tatsächlich zeigen die Rentmeisterei-Rechnungen und das Verhörprotokoll von Flade im Reichsunmittelbarkeitsprozess, dass es zu Zusammenstößen zwischen den beiden konkurrierenden Gerichtsinstanzen gekommen ist. So ließ der Trierer Rat im Oktober 1569 einen Landsknecht verhaften, der den städtischen Frieden gebrochen hatte. Gemäß seinem Anspruch verurteilte er ihn, mit Ruten ausgestrichen und aus der Stadt verbannt zu werden. Doch der Kurfürst untersagte seinem Scharfrichter, das Urteil zu vollstrecken. Kurzerhand ließ die Stadt durch einen Boten den Luxemburger Nachrichten holen, der keine Skrupel hatte, die Strafe zu vollziehen.⁴⁹ Immerhin unterstützte das Herzogtum Luxemburg als Trierer Vogt die Unabhängigkeitsbestrebungen der Stadt.⁵⁰ Befragt über den Trierer Scharfrichter, spielte Flade ein Jahr später den Unwissenden,⁵¹ betonte aber, der Henker unterstände keineswegs dem Trierer Rat, denn er habe „gehört“, dass der Magistrat bei der Verurteilung des bewussten Landsknechts den Luxemburger Henker kommen und ihn abends heimlich wieder aus der Stadt schaffen lassen musste.⁵² Als Schultheiß war Flade über diese Vorgänge jedoch sicher gut unterrichtet, hatte er dem Trierer Scharfrichter Matthias doch gleich-

⁴⁸ Vgl. den Wortlaut der einzelnen Bestimmungen in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 40), S. 512-513.

⁴⁹ StaTrier Ta 12/14, Rentmeisterei-Rechnung, fol. 17.

⁵⁰ Vgl. dazu Richard L a u f n e r, Triers Bündnis- und Schirmverträge mit den Fürsten von Luxemburg und Lothringen vom 13. bis zum ausgehenden 16. Jahrhundert. In: RhVjbl 19.1954, S. 104-118, S. 104-188, hier S. 116-117.

⁵¹ StbTrier Hs. 1409/2097 4°, fol. 354.

⁵² Die Frage, ob er, Flade, nicht wisse, dass der Scharfrichter *in gleidt, schütz, unnd schirm des raths dhoselbst seßhaftt*, verneinte er und setzte hinzu: *... es sein aber wahr, dz ein rahitt dem scharffrichter gepottenn umb einen mitt rutten außzustreichenn, welches er nitt thun wollen, deshalb sie darzu einen anderen von Luxemburg gebrauchtt unnd heimlichen denselbigenn am abenti außgelassen*; StbTrier Hs. 1409/2097 4°, fol. 354.

sam als direkter 'Vorgesetzter' sicher das kurfürstliche Verbot auferlegt und nicht bloß davon „gehört“. ⁵³

Nicht nur in seiner Eigenschaft als kurfürstlicher Schultheiß geriet Flade mit dem Trierer Rat aneinander. Ein weiteres Konfliktfeld ergab sich durch die mitten im Stadtgebiet liegende Domimmunität, wo die Gerichtsbarkeit ebenfalls durch Flade in seiner Eigenschaft als dompropsteilicher Schultheiß ausgeübt wurde. ⁵⁴ Und hier bot sich eine Möglichkeit, den Rat in seinen Befugnissen und Ansprüchen zu reizen und zu provozieren. So waren am 15. August 1574 zwei Trierer Bürger von Flade wegen grober Verletzung der Domimmunität festgenommen und in den kurfürstlichen Palast geführt worden. Sofort protestierte der Magistrat gegen diesen Übergriff, lud Flade vor das Ratsgericht in die Steipe und nötigte ihn nicht nur zur unverzüglichen Freilassung der Männer, ⁵⁵ sondern presste ihm auch noch die förmliche Erklärung ab, in Zukunft auf Verhaftungen im Bereich der Domimmunität zu verzichten, was nichts weniger bedeutete, als die Hoheitsrechte der Dompropstei der Stadt zu unterstellen. ⁵⁶ Dieser auf den ersten Blick Sieg der Stadtpartei wandte sich schnell ins Gegenteil. Der Dompropst Johann von Schönenberg protestierte gegen diese Kompetenzüberschreitung und klagte beim Hofgericht zu Koblenz, das sofort den Trierer Rat zur Zahlung von 2.000 Goldgulden verurteilte und die sofortige Herausgabe der von Flade geleisteten schriftlichen Zugeständnisse forderte. ⁵⁷ Die Stadt Trier wiederum erkannte

⁵³ *Item ob zeüg gehort oder sagen künne, dass einigh unnd welcher ertzbischoff dem rath daran verhinderung gethan, oder das der rath derhalben bei dem ertzbischoffen oder schultheissen jemals angesucht oder umb erlaubungh des scharffrichters gebotten? ... sagtt hab der herr churfurst innen solches verpotten wie er gehort, sey doch gleichwoll durch einen andern scharffrichtter wie vor gemelt beschehen; ebd., fol. 354-355.*

⁵⁴ Vgl. allgemein auch Margarete S e i d e l, Der Kampf um die Immunitätsrechte der Geistlichkeit in Trier von seinem Beginn im Mittelalter bis zum Untergang der bürgerlichen Selbständigkeit gegen das Ende des 16. Jahrhunderts. In: TrierChronik N.F. 17.1921, S. 66-73, 89-95, 101-103, 114-119, 130-137, 148-151, 162-169, 178-184, bes. S. 103.

⁵⁵ *Item den 17ten Augusti als meine herren Didherichen Fladen als des dhumbprobsts schultheissen vor sich bescheiden kherung und abtrag zuthun das er vermeintlich uff der Immunion des dhumbs da der dhumbprobst wein geschenckt hatt zween karher Nomen Theiß und Mirten ingezogen und in das palast pro custodia gefürt, welchs der rath nit leiden mögen und den schultheissen Fladen dahien gehalten sy beide ledig zu geben ohn entgeltnus, auch daruber bekandtnus das er damit der statt freiheit zugegen gehandelt hat uber sich zu geben wie sich solchs bei dem rath findet ...; StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1573/74, fol. 18.*

⁵⁶ *Ir dem allen zuwider eüch gelusten lassen, und ehegemelten schultheissen umb des willen in dz rath hauß und vor die steipe doselbst fordern, derhalben einen abtrag und die ubertretung ihrer gethaner pflicht und abgeforderten frävels zuerlassen, auch sich hinfürter des angriffs in der immunitet zu enthalten, und derwegen ein perecognition und schein von sich zugeben mitt harten drewwortten hartlichen abzuzwingen auch letztlich alles vorgewandts gegenberichts ungeachtet in dem rathhauß dahien genöttiget, das er die begärte recognition und schein, wie ir sie im vorschreiben laßen, versiglen müßen und alß ine dem thumbprobst in seiner habenden und hebenden gerechtikeitt groblich zu turbieren molestiren und zu vernachtheilen understanden, darauf bestens fleuß gebett und erlangt das ime diß unser mandat wider eüch erkant und mit getheilt worden; StaTrier Ta 26/1, aus dem Mandat des Koblenzer Hofgerichts vom 27. September 1574.*

⁵⁷ Ebd.

den Spruch nicht an; schließlich betrachtete sie sich als reichsunmittelbar und klagte ihrerseits am 21. Mai 1575 vor dem Reichskammergericht gegen das Urteil des Koblenzer Hofgerichts. Die kurfürstliche Seite begann nun, Fakten zu schaffen. Der Amtmann von Pfalzel, Gerhard von der Heiden, unterstützt von seinem Zollschreiber Wilhelm Rospert, ließ in den nächsten Monaten die Güter Trierer Bürger im Umland beschlagnahmen, Renten und Einkünfte sperren, die Traubenlese behindern, sogar den Hofmann des Trierer Stadtschreibers Dronckmann von seinem Gut werfen. Die daraufhin vom Reichskammergericht erlassenen Mandate wurden als nicht rechtens abqualifiziert, weil es der Landstadt Trier gemäß dem Privilegium de non appellando nicht erlaubt sei, in Speyer zu klagen. ⁵⁸

Der Streit zwischen dem Amtmann von Pfalzel, seinem Zollschreiber, der Dompropstei und Flade auf der einen und dem Trierer Rat auf der anderen Seite nahm immer groteskere Formen an. So bezichtigte Flade als einziger Ohrenzeuge den Trierer Stadtzender, er habe den Amtmann von Pfalzel mit obszönen Worten beleidigt. ⁵⁹ Der Zollschreiber Wilhelm Rospert dagegen wurde wenig später, als er in der Stadt Trier seiner Geliebten einen Besuch abstattete, vom Zender und seinen Bütteln als Ehebrecher in flagranti ertappt, ins Gefängnis geworfen und erst nach einer entehrenden Schandstrafe und Zahlung einer enormen Geldbuße wieder auf freien Fuß gesetzt. ⁶⁰ Immerhin hatten Flades Handlungen die Stadt in einen zweiten kostspieligen Prozess gezogen. Offenbar in Sorge um den Gang ihrer Angelegenheiten und angesichts einer desolaten Finanzlage ließ sich der Trierer Rat 1576 sogar von einem Astronom aus Eisleben eine *prognostication* für das Jahr 1577 stellen. ⁶¹ Als im März 1580 das kaiserliche Urteil aus Prag mit dem Trierer Stadtschreiber Peter Dronckmann und dem Stadtsyndikus Nicolaus Gülchen, der seit 1577 ⁶² die Sache der Stadt vertreten hatte, eintraf, in dem der Stadt jeder Anspruch auf Reichsunmittelbarkeit endgültig entzogen wurde und eine schmachvolle Unterwerfung unter den Kurfürsten bevorstand, war Trier restlos verschuldet und ruiniert. Nebenbei bemerkt hatte die Stadt mit der Anstellung des neuen Stadtsyndikus Nicolaus Gülchen keine gute Hand bewiesen;

⁵⁸ Vgl. ebd. die verschiedenen Schriftstücke, die hier nur zusammengefasst wiedergegeben werden können.

⁵⁹ *Item am 23. Decembris verlagst vonn wegen des abtrags Frantzen Ruysen des zenders dem ambtman zu Pfaltz, der allein zu Pfaltz zu ime amptman schertzlich gesagt hatt nit eine fotz, sagt Flad; StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1574/75, fol. 23.*

⁶⁰ Ebd., fol. 24v, 28v, 47v.

⁶¹ StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1576/77, fol. 13v.

⁶² Wilhelm Kyriander erhielt 1577 zum letzten Mal eine noch ausstehende Bezahlung; ebd. Rentmeisterei-Rechnung 1576/77, fol. 28. Kurz nach dem 19. April 1577 ist er nach Köln übersiedelt; L a u f e r, Kyriander (wie Anm. 39), S. 28. – Im folgenden Rechnungsjahr erhielt Nicolaus Gülchen seine erste Entlohnung; StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1577/78, fol. 33. Am 31. März 1581 bekam Gülchen seinen Abschied von der Stadt; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 207. – Kente-nich glaubte noch, Kyriander habe die Trierer Sache in Prag vertreten; K e n t e n i c h, Trier (wie Anm. 3), S. 417.

denn Gülchen wurde 1605 während eines aufsehenerregenden Prozesses in Nürnberg als Betrüger und Hochstapler entlarvt, der wegen Fälschung seines Doktordiploms und Pferdediebstahls sein Jurastudium in Perugia fluchtartig abgebrochen hatte.⁶³ Am 11. März 1580 verlas der Rat das kaiserliche Urteil den versammelten Zünften⁶⁴ und löste damit heftige Unruhe, ja Tumulte aus.⁶⁵ Zwei Tage später musste er sich – wie schon einmal 1568⁶⁶ und dazu gründlich desavouiert – mit den inzwischen gebildeten Ausschüssen⁶⁷ der Zünfte und Bruderschaften beraten, auf welche Weise man am klügsten für alle Beteiligten weiterverfahren sollte.⁶⁸ Schon längst unzufrieden mit der ruinösen Politik ihres Magistrats versuchten die Bürger eilig – unterstützt und gefördert durch den erzbischöflichen Fiskal Gerhard von Senheim –, in das Lager des Erzbischofs zu wechseln. An einem bewaffneten Widerstand gegen das kaiserliche Urteil hatte niemand auch nur das geringste Interesse. Der Rat musste völlige Isolation befürchten und suchte nicht weniger eilig den Anschluß an die Bürgerschaft. Man kam überein, dass gewählte Vertreter der einzelnen Gruppen gemeinsam zum Kurfürsten reisen und um Gnade anhalten sollten.⁶⁹ Bereits wenige Tage später lud man den Schultheißen Flade zum Essen auf die Steipe, wohl um sich seines Wohlwollens zu versichern und um gemeinsam mit den Zunftausschüssen über das weitere Vorgehen zu beraten.⁷⁰ In der Zwischenzeit waren der Webermeister Hans Rausch, zusam-

⁶³ Wilhelm F ü r s t, Der Prozess gegen Nikolaus von Gülchen, Ratskonsulenten und Advokaten zu Nürnberg 1605. In: MittVGeschNürnberg 20.1913, S. 132-174, hier S. 134-135, sowie L a u f e r, Sozialstruktur (wie Anm. 25), S. 290-291. Vgl. dazu auch unten S. 107.

⁶⁴ StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1579/80, fol. 30v. – Die Edition des Urteils vgl. in: Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 40), S. 525-529.

⁶⁵ *Als aber die sache verlorn ... erstlich rat, darnach öffentlich stadtgebote gehalten, und den burgern uff den zunftheusern 3 puncte vorgehalten, erstlich die sache sei verlorn, 2. ob sei nun wollen sich dem erzbischove ergeben, 3. oder die verlorne freiheit mit dem schwert verfechten, daruff getummel und große verbitterung erfolgt. Die zunften haben den rat hintangesetzt, aus inen und iren zunften besonder ausschuß gemacht ...*; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 142.

⁶⁶ Vgl. auch Gottfried K e n t e n i c h, Wie Kurfürst Jakob von Eltz von der Stadt Trier Besitz ergriff. In: TrierChronik 8.1912, S. 1-8, 72-75, 137-140, 180-183; 9.1913, S. 23-28. – Rat und Ausschüsse finden sich im Oktober 1568 zu einem gemeinsamen Essen im Palast ein, wahrscheinlich zu Beratungen wegen der kurfürstlichen Belagerung; StaTrier Ta 12/14, Rentmeisterei-Rechnung, 1568/69, fol. 14. Ähnlich auch für den 28. Januar 1569: *Item den 28 januarii uß bevelch meiner herren uf der stüpen dass glach bezaltt vor den ußschoß der empter sampt etlicher meiner herren sind im rath hauß bey einander gewesen inn geschefften der statt ...*; ebd., fol. 17.

⁶⁷ Vgl. dazu auch unten Anm. 258.

⁶⁸ *Item uff mitwoch nach quasimodo als meine hern mit den außschüssen der ämpter und broderschaften allerlei handlung gepflegt wie nemlich meine herrn und die gemeine burgerschaft unsern gnedigsten churfürsten und herrn besuchen möchten und bitt bei ihren churfürstlichen gn[aden] von wegen eins ersamen raths und gemeiner burgerschaft anlegen ...*; StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1579/80, fol. 31.

⁶⁹ *Item uff donnerstag nach quasimodo haben meine herrn und die außschuß sich einhellig miteinander verglichen, das burgermeister, scheffen und rath sampter handt bei unserm gnedigsten churfürsten und herrn werben sollen und die von der clereise darzu erpettehn seindt einen redner under ihnen samentlich zuerkiesen und zuerwahlen der das wortt für ihren churfürstlichen gn[aden] thun solt von wegen der gantzer burgerschaft, als von burgermeister, scheffen, rath und der gantzer gemeinde wegen ...*; ebd.

⁷⁰ Ebd., fol. 32.

men mit einem anderen Vertreter der Zunftausschüsse, und der Stadtsyndikus Gülchen, als Vertreter des Rates, zu einer ersten Audienz beim Kurfürsten in Wittlich gewesen.⁷¹ Dabei wurden die Vertreter der Ausschüsse wesentlich entgegenkommender aufgenommen als der Ratskonsulent.⁷² Das Huldigungsgeschenk an den Kurfürsten, 50 Malter Hafer, musste der Rat im übrigen beim Schöffen Hans Kesten kaufen.⁷³ Vom Klima allgemeiner Aufsässigkeit und einem radikalen Autoritätsverlust des Rates zeugt auch eine am 14. Mai 1580 anonym veröffentlichte Schmähschrift, die in der Stadt kursierte und die man wohl auch an den Häusern der Verantwortlichen des alten Rates angebracht hatte. Darin wird eine selbständige und helllichtig gewordene Bürgergemeinde, die sich von den Täuschungen des alten Regiments distanziert und ihrem gnädigen Erzbischof unterwirft, der Gruppe des Rats-Establishments (namentlich genannt sind der Stadtschreiber Dronckmann, der Syndikus Gülchen und die Ratsherren Hans Esch, Theis Stern, Bartholomeus von Saarburg, Hans Reuland und Peter Behr) entgegengestellt, dessen Mitglieder die ehrenrührigsten Diffamierungen als das Volk verratende, die Stadt ruinierende, selbstsüchtige und habgierige Jammergestalten, Narren und senile Dummköpfe über sich ergehen lassen müssen.⁷⁴

Das unbeholfene Latein des Pamphlets, das sich immer wieder gern mit entsprechenden Anspielungen auf den sicheren Boden ausführlicher Bibelzitate rettet, und die offenkundige Lust zur ungeschminkten Invektive lassen an einen Autor denken, der vielleicht im Kreis der Studenten und Jesuitenzöglinge zu suchen ist, wo jede Gelegenheit zum Charivari willkommen war. Überdies herrschte seit der Verkündung des Urteils bis zur Übernahme der Stadt durch den Kurfürsten nahezu Anarchie auf den Straßen.⁷⁵

⁷¹ *Item uff montag nach Misericordia domini als der herr syndicus sampt Rauschen Hansen und Hansen am Britter Putz von Witlich kommen seindt von unserm gnedigsten churfürsten und herrn, so gehalten haben umb einen verhör tag von wegen burgermeister scheffen, raths und gemeiner burgerschaft um gnedigste audientz ...* (ebd.).

⁷² *Der zunft und burger ausschosse eilten zu ihrer churfürstlichen g. um erhalten etzlicher zunft- und burgerlicher, nit ohnformlicher freiheit, damit die zunfte und emter bestehen mochten inskünftig iren kindskindern ... die hern des rats zu Trier eilten den ausschossen uff dem fuß nach, uff Wittlich reitend langst Pfalz, in trauriger gestalt still trabend zu Schweich zu. Als sei zu Wittlich angelanget, seint zwar beide partein, rat und ausschuß, gnedig angehört, aber doch die ausschuß mit besserm trost abgefertigt worden*; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 142.

⁷³ StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1579/80, fol. 34.

⁷⁴ Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 40), S. 529-532. Der Abdruck scheint unvollständig zu sein. – *Es ward ein sehr lecherlicher basquil gemacht, darin ein jeder des rats zu Trier nach seiner art beschrieben ware, sunderlich die ohnschuldige Jahansen. Da einer sagte: „fodere non valeo, mendicare erubesco“, antwortet der ander: „stultus ego egressus sum de utero matris meae ad senatum, stultus revertar ad debitum locum vocationis meae.“*; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 142.

⁷⁵ *Die churfürstliche hofhaltung ware zu Wittlich, in der stat Trier aber kein gehorsam, kein iusticia mehr*; ebd., S. 142.

An dieser Stelle können die einzelnen Stationen von Huldigung und Unterwerfung der Stadt nicht nachgezeichnet werden.⁷⁶ Wichtig für den Kontext der späteren Hexenverfolgungen – alle im folgenden genannten Männer und z.T. auch ihre Frauen wurden ab 1589 in Hexereiverfahren gezogen – erscheint jedoch der Umstand, dass der Webermeister Hans Rausch auf Seiten der Zunftausschüsse eine prominente Rolle spielte und in die vom Kurfürsten ernannte städtische Interimsverwaltung aufgenommen wurde. Dazu gehörten auch die beiden Hochgerichtsschöffen Niclas Fiedler und Hans Kesten.⁷⁷ Der Stadtsyndikus Nicolaus Gülchen führte dagegen gemeinsam mit den Bürgermeistern die förmliche Huldigung des Rates an⁷⁸ und Peter Behr übergab die Schlüssel zur Ratsstube dem neuen Statthalter.⁷⁹ Gemeinsam mit Hans Kesten wurde der Krämermeister Hans Reuland nach der Übergangszeit neuer Bürgermeister der Stadt Trier.⁸⁰

Um seinen Herrschaftsanspruch vollends durchzusetzen und zu demonstrieren, entzog Jakob III. von Eltz dem Rat jegliche Gerichtskompetenzen. Lediglich die Verhaftung von Trierer Bürgern sowie die Aburteilung kleinerer Strafsachen standen diesem jetzt noch zu. In Zivilsachen und in der Schiedsgerichtsbarkeit behielt der Rat seine Befugnisse und konnte weiterhin die sogenannten Gütlichen Verhöre im Steipengadem führen. Für die gesamte Blut- und Kriminalgerichtsbarkeit innerhalb der Stadt war von nun an allein das kurfürstlich-weltliche Hochgericht mit seinen 14 Schöffen unter dem Vorsitz eines Schultheißen zuständig. Zugleich diente es, wie bisher, als Oberhof für das Obererzstift.

Die Demütigung der Trierer Bürgerschaft fand ihre Vollendung in der Tatsache, dass ausgerechnet der kurfürstliche Schultheiß Flade, der sich bislang sowohl beim Reformationsversuch als auch in den beiden Prozessen um die Reichsunmittelbarkeit und

⁷⁶ Vgl. dazu K e n t e n i c h , Trier (wie Anm. 2), S. 417–422; Richard L a u f n e r , Politische Geschichte, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte 1580–1794. In: Trier in der Neuzeit (wie Anm. 2), S. 3–60, hier S. 3–8.

⁷⁷ Vgl. K e n t e n i c h , Kurfürst (wie Anm. 66), S. 7, 137–139; Quellen zur Rechts- und Wirtschaftsgeschichte (wie Anm. 40), S. 532 (hier ist „Hans Nausch“ als Hans Rausch zu lesen!); K e n t e n i c h , Trier (wie Anm. 2), S. 422.

⁷⁸ K e n t e n i c h , Kurfürst (wie Anm. 66), S. 4.

⁷⁹ Ebd., S. 180.

⁸⁰ Heinrich M i l z , Beiträge zur Geschichte des Rats der Stadt Trier nach 1580. In: MittWestdtGesFamkde 7.1931/33, Sp. 362–375, hier Sp. 360. – Unter dem Vorsitz des kurfürstlichen Schultheißen gehörten dem Rat nun an: fünf Hochgerichtsschöffen (sog. Ratsschöffen), drei vom Kurfürsten ernannte Oberamtsmeister (Pelzer, Metzger, Schneider) sowie 15 Amts- bzw. Zunftmeister. Die beiden Bürgermeister wurden auf zwei Jahre jeweils aus den Ratsschöffen und den Amtsmeistern gewählt. Die Ratsherren hatten ihre Ämter lebenslang inne, wenn auch theoretisch die Möglichkeit eines zweijährigen Wechsels vorgesehen war. Ohne die Zustimmung des Schultheißen als Vertreter des Statthalters bzw. des Statthalters in eigener Person konnte der noch von Amtsmeistern, d.h. Vertretern der Zünfte, dominierte Rat aber keine wichtigen Entscheidungen fällen. Wie wenig in den einzelnen Ratsitzungen verhandelt wurde, zeigen ihre oft marginalen Protokolle, die Einträge umfassen durchschnittlich nur eine halbe Folioseite, in der Regel ohne Angabe der anwesenden bzw. fehlenden Ratsherren oder der Tagesordnung.

um die Domimmunität als ausgemachter Feind der Stadt gezeigt hatte, nun dem Rat vorgeordnet wurde. Außerdem erhielt die Stadt mit dem kurfürstlichen Statthalter einen weiteren altbekannten Feind der städtischen Autonomie vorgesetzt, den Dompropst Johann von Schönenberg.⁸¹ Als dieser nach dem Tod Jakobs III. von Eltz zum Erzbischof gewählt wurde und als Statthalter resignieren musste, versah Flade auf dem Höhepunkt seiner Macht auch dieses Amt stellvertretend bis zur Bestallung des Johannes Zandt von Merl im Jahr 1583.⁸²

Damit noch nicht genug: Auf Vorschlag des Statthalters Johann von Schönenberg und der beiden Bürgermeister Hans Kesten und Hans Reuland nahm die Stadt am 6. April 1581 einen beachtlichen Kredit in Höhe von 4.000 Goldgulden beim reichen Flade auf, um noch schuldige Prozesskosten in Frankfurt und Straßburg begleichen zu können.⁸³ Immerhin verlieh der ungeliebte Schultheiß die Summe zu moderaten fünf Prozent und erhielt daraus eine jährliche Pension, je nach Wechselkurs, in Höhe von 750–800 Goldgulden.⁸⁴ Beinahe als Ironie mutet es da an, wenn der Rat Flade *seyner geleisten diensten halber* einen mit dem Stadtwappen verzierten, vergoldeten Silberbecher schenkte.⁸⁵ Wirtschaftlich, politisch und gesellschaftlich ruiniert und gedemütigt hat die Stadt Trier bis Ende des 18. Jahrhunderts keinen weiteren Versuch gemacht, den erzbischöflichen Stadtherrn loszuwerden. Die städtische Obrigkeit setzte sich nun unter Vorsitz kurfürstlicher Beamter aus Rat und Hochgericht zusammen, deren Personal zum Teil identisch war.

III. Zauberei-Injurien und Hexenprozesse zur Zeit der Rats Herrschaft (1459 – 1580)

Die Hexereiverfahren, welche seit der Mitte des 15. Jahrhunderts bis 1580 in Trier nachweisbar sind, betrafen ausschließlich Frauen. Die Nachrichten darüber haben sich

⁸¹ Vgl. K e n t e n i c h , Trier (wie Anm. 2), S. 433–434; L a u f n e r , Geschichte (wie Anm. 76), S. 3–8.

⁸² Gottfried K e n t e n i c h , Triers Statthalter 1580–1797. In: TrierHeimat 1.1924/25, S. 3–5, 18–21, 32f., 105–109, 159f.; 2.1925/26, S. 49–55, 84–88, 113–116, 129–132, 161–165, 177–182, hier S. 3–5.

⁸³ Anno 81 6. Aprilis ist rathgang gehalten und hatt der herr burgermeister Kesten angezeigt, dieweill die statt ihn hoechster beschwernus stende und grosse und beschwarliche peinsames jarlichs in grober schwerer muntzen zu Straßburgh und Franckfurth geben musse, hetten m[ein] g[nädiger] herr statthalter und sie beyde burgermeister nachgedacht, wie etwan gelt alhie mogt uffpracht werden, und die hauptsumme dorften abgelegt und also mit dem herrn doctor Fladen gehandelt, dass er gutwilligh ein thauser oder vier goltgulden der stat vur zustrecken, Item hett man auch albereit bei Höffmans jungsten sön 1000 daler uffpracht und ist solicher vurschlag durchuß bewilliget worden; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 27v.

⁸⁴ StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1581/82, fol. 34. Der Pensionsbrief wurde am 1. Juni 1581 ausgestellt. Am 3. Juni 1581 bestätigten Flade und seine Frau Barbara, dass die Hauptschuld ablösbar sei; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 65v–67, 72v.

⁸⁵ Hans Reuland verkaufte den Becher an den Rat für 46 fl., der ihn dann beim Goldschmied Lautwein für 1 fl. 6 albus mit dem Wappen verziern und vergolden ließ; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1581/82, fol. 21.

in den städtischen Rentmeisterei-Rechnungen erhalten – ein deutlicher Beleg dafür, dass das Ratsgericht durchaus selbständig Verhaftung, Verhör und peinliche Examination in Kriminalprozessen durchführen ließ. Auch der Scharfrichter wurde für diese Aufgaben aus städtischen Mitteln bezahlt. So wertvoll diese Hinweise sind, so wenig offenbaren die marginalen Rechnungsbelege über Gegenstand und Hintergründe der Verfahren. Ein erster Prozess fand im Jahr 1459 statt, doch sind weder der Name der Verdächtigten noch der genaue Hergang überliefert. Sicher ist nur, dass die in einem der städtischen Gefängnisse eingekerkerte Frau später aus der Stadt verbannt wurde.⁸⁶ Einige Jahre später (1472) sass wieder eine Frau im Turmgefängnis. Laut der Rentmeisterei-Rechnung war sie von einer dritten Person als Zauberin gescholten worden. Wahrscheinlich handelte es sich bei diesem Verfahren um einen Beleidigungsprozess, in dessen Verlauf die öffentlich verunglimpfte Frau versuchte, ihren Leumund von dem ehrverletzenden Verdacht der Zauberei zu reinigen. Über den Ausgang ist nichts bekannt.⁸⁷

Erst 1490/1491 kam es wieder zu einem Zaubereiverfahren in Trier. Im Zusammenhang damit sandte man je einen Gerichtsboten nach Diedenhofen und nach Neuerburg in der Eifel, wo offenbar zeitgleich Hexenprozesse stattfanden.⁸⁸ Wahrscheinlich wollte man sich aus diesen benachbarten luxemburgischen Herrschaften jene Auszüge (Extrakte) aus den Geständnissen hingerichteter Hexen besorgen, in denen die in Trier inhaftierte Frau als angebliche Komplizin besagt worden war. Außerdem wurde die Frau mehrmals vom Spitalsmeister aufgesucht, der danach im Siechenhaus St. Jost bei Biewer Untersuchungen durchführte. Vielleicht verdächtigte man sie, Aussatz oder eine andere Seuche herbeigezaubert zu haben, und befragte deshalb die daran Erkrankten im Spital. Wegen der nur marginalen Angaben ist man allerdings auch hier auf reine Vermutungen angewiesen. Unbekannt bleibt, ob diese offensichtlich mehrmals gefolterte Frau auch hingerichtet worden ist.

An diesem knappen Beispielfall läßt sich bereits eine Reihe von typischen Elementen erkennen, welche für die Stadttrierer Verfolgungen prägend bleiben sollten. So ist für die Jahre 1490/1491 eine schlechte Versorgungslage der Stadt und wahrscheinlich der Ausbruch einer Seuche zu konstatieren.⁸⁹ Doch nicht nur die lokale Krise gab den Ausschlag. Vielmehr scheint ein Anstoß aus den benachbarten luxemburgischen Herrschaften gekommen zu sein, wo bereits Verfolgungen im Gange waren.⁹⁰ Das verweist zum einen auf die Vorbildwirkung von Hexenprozessen und ihre grundsätzliche Tendenz, territoriale Grenzen zu überspringen. Zum anderen scheint schon in diesen frü-

⁸⁶ Weisenstein, Zaubereiprozesse (wie Anm. 2), S. 479.

⁸⁷ Ebd.

⁸⁸ Mathews, Trier (wie Anm. 24), S. 344, Anm. 385.

⁸⁹ Ebd., S. 343-344; Weisenstein, Zaubereiprozesse (wie Anm. 2), S. 471.

⁹⁰ Im Herzogtum Luxemburg lassen sich auch anderenorts seit dem Ende des 15. Jahrhunderts Hexenprozesse nachweisen; vgl. z.B. ANL SHL Fonds van Werveke, Sorcellerie, Nr. 27-30.

hen Prozessen die Besagung, die Bezichtigung angeblicher Komplizen durch eine geständige 'Hexe', eine entscheidende Rolle gespielt zu haben.

Die für den Moselraum feststellbaren Hexenverfolgungen, die gegen Ende des 15. Jahrhunderts wohl auch durch die Rezeption des Hexenhammers ausgelöst worden waren und die eindrucksvoll in den Mirakelberichten des Klosters Eberhardsklausen dokumentiert sind,⁹¹ lassen sich auch in der Stadt Trier nachweisen. So waren 1495/1496 zwei Frauen wegen angeblicher Zauberei in den städtischen Turmgefängnissen inhaftiert, wo sie mehrmals durch den Trierer Scharfrichter peinlich befragt wurden.⁹² 1501/1502 kommt es erneut zur Verhaftung und zur Folterung einer Frau, die unter Zaubereiverdacht stand.⁹³

Das Verlaufsmuster, nach dem Einwohner der Stadt Trier oft erst durch die in umliegenden Dörfern stattfindenden Hexenverfolgungen und die daraus resultierenden Besagungen in Verdacht gerieten, wiederholt sich auch bei der nächsten Nachricht aus dem Jahr 1517. Diesmal brachte man eine Frau aus Fussenich nach Trier, die bereits der angeblichen Hexerei überführt war. Sie hatte eine Kuhhirtin aus der Brückengasse schwer belastet, die nun ihrerseits verhaftet und im Simeonsturm eingekerkert wurde. Zermürbende Haft und grausame Folter konnte diese Frau wohl nicht länger ertragen, noch im Gefängnis setzte sie ihrem Leben ein Ende. Der Henker verscharrte deshalb den Körper in ungeweihter Erde, gleich an Ort und Stelle im Stadtgraben, ging dabei aber etwas nachlässig zu Werke. Der Verwesungsgestank störte die Vorübergehenden und vielleicht auch die direkt benachbarten Stiftsherren von St. Simeon. Die Leiche der Selbstmörderin musste wieder ausgegraben und an anderer Stelle tiefer unter die Erde gebracht werden.⁹⁴

Offensichtlich fallen die mehreren für die Jahre 1527-1529 nachweisbaren Hexenprozesse in der Stadt Trier mit schlechtem Wetter und Misswachs im Trierer Umland zusammen. Aufgrund der nur rudimentären Angaben in den Rentmeisterei-Rechnungen, die keine Namen nennen, ist die genaue Zahl der Verhaftungen nicht erkennbar, jedoch nahm sich wieder eine der angeblichen Zaubereinnen im Turm das Leben, eine andere wurde fünfmal schwer gefoltert, ohne dass man ein Geständnis von ihr erlangen konnte, eine dritte wurde verbrannt.⁹⁵

Vereinzelte Nachrichten über Hexenprozesse in der Stadt Trier gibt es für die Jahre 1538-1541. Wohl um über ihren Leumund und etwaige Beschuldigungen gegen eine Trierer Bürgerin, Schneiders Trein aus Schweich, Erkundigungen einzuholen, wird der

⁹¹ Walter R u m m e l, Gutenberg, der Teufel und die Muttergottes von Eberhardsklausen. Erste Hexenverfolgung im Trierer Land. In: Ketzer, Zauberer, Hexen. Die Anfänge der europäischen Hexenverfolgungen, hg. v. Andreas B l a u e r t, 1990, S. 91-117, hier S. 96-100.

⁹² Weisenstein, Zaubereiprozesse (wie Anm. 2), S. 479-480.

⁹³ Ebd., S. 480.

⁹⁴ Ebd.

⁹⁵ Ebd., S. 473-474, 481.

Gerichtsbote Lexius 1540/41 in den Trierer Stadtteil Olewig und bis nach Kenn, das zum Gebiet der Reichsabtei St. Maximin gehörte, ausgesandt.⁹⁶ Möglicherweise findet sich hier auch schon ein früher Hinweis auf einen Hexenprozess im Maximiner Gebiet, in dessen Verlauf Schneiders Trein besagt worden war. Im darauffolgenden Jahr verhaftete man eine andere Triererin, die nahe der Abtei St. Irminen-Oeren gewohnt hatte. Diesmal benutzte man den erzbischöflichen Palast als Gefängnis, aus dem die Frau aber entfliehen konnte.⁹⁷ Der Ratsschöffe Dietrich von Rudelingen, den man für die Flucht verantwortlich machte, wurde wegen seiner Unachtsamkeit kurzerhand aus dem Rat geworfen.⁹⁸ Offenbar ohne Erfolg ging die darauffolgende Suchaktion nach der entwichenen Gefangenen in Olewig, Oberemmel, Igel und Trittenheim aus.⁹⁹

Auffallend bleibt, dass für die nächsten Jahre die Quellen keine Nachweise mehr für Hexenprozesse in der Stadt Trier bieten.¹⁰⁰ Wahrscheinlich war die Stadt zu diesem Zeitpunkt so sehr in ihren Kampf um Unabhängigkeit vom Kurfürsten involviert, dass nicht nur keine Zeit blieb, Hexenprozesse zu führen, sondern dass man auch wenig Lust verspürte, sich damit zu befassen. Darauf scheint ein bislang unbekannter Prozess um eine Zauberei-Injurie hinzuweisen, der zwischen dem 15. Februar und dem 18. Juni 1571 vor dem Ratsgericht unter dem Vorsitz der Bürgermeister Peter Behr – später selbst Opfer der Hexenjagden – und Hans Esch geführt wurde.¹⁰¹ Darin wehrte sich der in Ruwer lebende Kuhhirte Clas von Luxemburg, der die Olewiger Herde einige Male als Gemeindegirte betreut hatte, gegen die Vorwürfe des Trierer Hofmanns Theis, der öffentlich vor der Olewiger Kirche behauptet haben sollte, Clas habe sein Vieh durch einen Zauber geschädigt, er treibe es durch einen Reif und bringe es damit zur Auszehrung. Überdies sei seine Frau eine versierte Milchzauberin, sie habe den Kühen die Milch genommen.¹⁰² Theis gestand im folgenden ein, Clas als Hirten abgelehnt zu haben, da er seine Kühe schlecht gehütet habe. Gleichwohl leugnete der Hofmann die Zauberei-Injurien. Auf einen möglichen Schadenzauber hätte ihn erst ein anderer Hirte,

⁹⁶ Ebd., S. 481.

⁹⁷ Ebd.

⁹⁸ K e n t e n i c h, Trier (wie Anm. 2), S. 268.

⁹⁹ W e i s e n s t e i n, Zaubereiprozesse (wie Anm. 2), S. 481.

¹⁰⁰ Lediglich für die Fastenzeit 1559 wird von einer besessenen Frau berichtet, die nach Wolsfeld (wohl zu einem Exorzismus) geführt werden sollte. Dafür stiftet der Rat 6 fl.; StaTrier Ta 12/13, Rentmeisterei-Rechnung, 1558/59, fol. 24. – Die Pfarrkirche in Wolsfeld/Eifel besass ein St. Hubertus Patrozinium und eine blühende Wallfahrt. Offensichtlich wurden auch hier Besessene, Tollwütige und angeblich von Werwölfen Gebissene 'geheilt', ähnlich wie in dem weit bekannteren St. Hubert-en-Ardenne; vgl. Klaus F r e c k m a n n, Hubertus-Darstellungen in der Trierer Region – eine kulturräumliche Betrachtung. In: Die Verehrung des heiligen Hubertus im Rheinland. Le culte de saint Hubert en Rhénanie. Ein Handbuch, hg. v. D e r s. u. Norbert K ü h n, 1994, S. 127-142, hier S. 128-132.

¹⁰¹ StaTrier Ta 19/2, Gütliche Verhöre 1571.

¹⁰² ... hab der beclagt [Theis] denn cläger [Clas] gescholdtenn einen lecker, helff innen fur ein khöehirdten nit dingen dann er hab ime sein vieh durch ein reiffe gedrieben und hab des clägers haußfrauw seinen des beclagten unnd seiner herrn der statt köhenn uf einen Froen sontag die milch genommen; ebd., p. 1.

wohl ein Spezialist in kleinmagischen Dingen, aufmerksam gemacht, der ihm eine Methode verraten habe, den Zauber unschädlich zu machen. Dessen Anwendung hätte tatsächlich gewirkt.¹⁰³ Clas stellte den implizierten Vorwürfen eine bemerkenswerte Klarsichtigkeit entgegen: Das Vieh des Hofmanns sei nur deshalb so dürr und gebe so wenig Milch, weil es schlecht versorgt werde; das – wohl von der Stadt gestellte – Futter verkaufe der Hofmann zum eigenen Gewinn. Damit warf er Theis nichts weniger vor als Unterschlagung und Untreue gegenüber seinem Dienstherrn.¹⁰⁴

Im folgenden Zeugenverhör agierten die beiden Trierer Ratsherrn umsichtig und bedächtig. So wurden die belastenden Aussagen, die von einem Zeugen der Klägerseite gemacht wurden, als offensichtlich parteiisch abqualifiziert.¹⁰⁵ Als der Rat von Theis einen Eid darauf verlangte, keine der beleidigenden Äußerungen getan zu haben, ließ dieser den Magiespezialisten zusätzlich als Entlastungszeugen berufen,¹⁰⁶ der im Verhör jedoch behauptete, weder von dem schlechten Zustand der Kühe, noch von den Beleidigungen je etwas gehört, noch viel weniger je einen magischen Ratschlag gegeben zu haben. Der Hofmann habe auch keinen von ihm verlangt, und den Hirten Clas kenne er überhaupt nicht. Wenn der Beklagte etwas anderes behauptete, dann tue er ihm Unrecht.¹⁰⁷ Hinter

¹⁰³ *Volgens sei der köhirdt Hanß zu ime khommen und gesagt wie es sei, das seine köhe magerer seien als die olevianer köhe unnd geschee ime boberei. Er soll raht suchen unnd drei morgenn uf ein Montag auff stehen, do er finden wurd ein garbenn seill oder ein reiff vor dem stall, so soll er den zu hauwen im namen des vatters unnd des sohns unnd des heilig gaists, dan soll seine khoe so nit milch gebe, wider milch geben das hab der beclagt [Theis] gethann unnd uber 3 tag hab die kho wieder milch gebenn; ebd., p. 2-3.*

¹⁰⁴ *Repliciert der cläger: Der beclagt hab sein vieh nit versehenn mit essenn unnd trincken, das sie verschmacht unnd hab das Futter verkauft; ebd., p. 3.*

¹⁰⁵ Der Olewiger Schöffe Bernd Lux hatte behauptet, es sei nit one, das des klägers weib ein gar böß weib sei, hab woll gesagt, die zeit also sie das vieh bei innen gedinct hatt unnd außtreibenn must ... sie wolt dem schelmischen magerenn vieh nit nachgähen. Unnd der hobmann uf Geisberg [d.i. Theis] sei ein morder, sie seien nit würdig, dass sie im nachgangen unnd seinen preiden, het sie gesagt; ebd. p. 10. Auf die Nachfrage der Ratsherrn, ob sie zaubereien beruchigt sei, musste Lux allerdings mit nein antworten (ebd.) Am Rand ist zu seinen Aussagen vermerkt: *Dieser zeug hat sich in aller seiner kundtschafft gar partial erzeicht, dem beclagten zu guten und dem cläger zu gegen; ebd., p. 9.*

¹⁰⁶ *Anno obgenannten am 26ten junii als ein ersamer raht deliberiert war inn dieser schwebenden irrungen wie recht zu erkennen und dem beclagten uferlegt und befragt, ob er mit gutem gewissenn zu Gott schwerenn unnd ein eidt thun kundi, das er die geclagt wort, nemblich das der cleger hab ime dem beclagten das viehe durch einen reiff getrieben unnd das das clegers haußfrauw seinen des beclagten unnd seiner herrn viehe die milch genommen, aufsetzlich und wissentlich nit geredt, auch wider den cleger noch seine haußfrauw damit geschmähet oder beruchigt haben woll. So hat der cleger, ehe solches inrommet geschege, noch einenn zeugenn, nemblich Hansen den khöhirtenn, vorzugepietendenn unnd abzuheören gebetten unnd sunderlich soll er Hanß köehirt gestendig sein, das er vonn dem beclagten hoffman auff Geißberg her beroffenn sei, seinen köhenn rath zu thun, wie dan sein des beclagten verantwortung solchs inhalt unnd entbring; ebd., p. 18.*

¹⁰⁷ *... er hab vonn dem missel der köhe, oder den scheltwortenn nichtz jhe gehort oder vernommen, vil weniger hab er dem cläger den rath gebenn mit dem reiff unnd garben seil wie das beclagten antwortung solches außweise. Hab auch den cläger nie gesehen. Es hab auch der beclagt hofman bei ime zeugen derhalb kein raht gesucht Unnd do er bei ime umb raht angesucht hett, er zeug wollt ime wol einen anderenn besseren raht gegebenn unnd mitgeschickt habenn. Wiß also von gantzem handl nit unnd dz der beclagt sich uff innen zeugen referirt hab, als solt er ime den raht geben habenn, damit thue er ime unrecht; ebd., p. 18-19.*

dieser für den Hofmann wenig günstigen Aussage mögen Schutzbehauptungen gesteckt haben, welche die tatsächlichen abergläubischen Praktiken vor dem Ratsgericht verschleiern sollten. Vielleicht hatte aber auch Theis den Zeugen zuvor auf eine für ihn günstige Aussage präpariert, die dieser im Angesicht der Richter nicht mehr aufrechterhalten mochte. Hinter der ganzen Angelegenheit steckte offenbar ein alter Streit zwischen den Kontrahenten. Immerhin hatte sogar ein Zeuge des Beklagten vermutet, Theis habe nur deshalb eine außergerichtliche Einigung abgelehnt und den Prozess bis vor das Ratsgericht kommen lassen, damit er auf diesem Weg *des köhirtz ledig werde*.¹⁰⁸ Das Urteil ging schließlich zu Ungunsten des beklagten Hofmanns aus; er musste eine Buße an das städtische Gericht zahlen, die Gerichtskosten teilten sich beide Parteien, und damit galt der Fall als erledigt.¹⁰⁹ Nach derzeitigem Wissensstand ergab sich daraus auch kein Hexenprozess.¹¹⁰

Neben der Tatsache, dass hier der bislang einzige überlieferte Zauberei-Injurienprozess für die Stadt Trier vorliegt, ist besonders die Zeugenaussage bemerkenswert, nach der Theis geraten wurde, sich mit Clas zu vertragen, damit die Sache *nit vor unsere herren der statt kom, dan sie haben mit den dingen nit gerenn zuthun. Habenn mehr zuthun*.¹¹¹ Die darin zum Ausdruck kommende Unwilligkeit des Trierer Rats, sich angesichts genügend anderer Probleme nicht mit Zauberei-Angelegenheiten zu befassen, steht im Gegensatz zu der im direkten Umland feststellbaren steigenden Bereitschaft von Bevölkerung und Obrigkeiten, sich gerade mit solchen Verdächtigungen zu beschäftigen.¹¹² Dazu trug sicher auch die lange Folge von Wetterkatastrophen, Missernten und Teuerungen, aber auch Kriegen- und Seuchenzügen bei, die 1570 einsetzten.¹¹³ So weist das Pfälzeler Bruchtenregister (1572) zahlreiche zu schlichtende Beleidigungen

wegen Zauberei auf,¹¹⁴ und im gleichen Jahr wurde im Gebiet der Reichsabtei St. Maximin ein erster großer Hexenprozess geführt, der sich aus einem wegen Kindstötung begonnenen Kriminalverfahren entwickelte und in dessen Verlauf es zu fünf Verhaftungen und am Ende zu drei Hinrichtungen kam.¹¹⁵ Hier wurde bereits der Besagung angeblicher Komplizen eine verdachtsleitende Funktion eingeräumt. Auch ein Mitglied der dörflichen Führungsschicht, das später ebenfalls als vermeintlicher Hexenmeister hingerichtet wurde, war in den Prozess involviert.¹¹⁶ Anders als in dem Injurienprozess vor dem Trierer Stadtgericht, wo es nur um Schadenzauber an Milch und Vieh gegangen war,¹¹⁷ findet man hier schon die voll ausgebildete Vorstellung von einer Hexensekte, von Teufelspakt, Teufelsbuhlschaft, Kindermord und Sabbat. Offensichtlich war es von eminenter Bedeutung, ob die inquirende Obrigkeit ein wie auch immer motiviertes Interesse daran hatte, 'Hexen' zu entdecken und deshalb gezielt in den Aussagen der Zeugen nach 'ausbaufähigen' Hinweisen und etwaigen 'Indizien' forschte.

Das Widerstreben der Trierer Obrigkeit, sich mit solchen *dingen* zu befassen, hielt nicht lange vor. Vielleicht glaubte man, mit drei nach Brauch der Stadt geführten Hexenprozessen dem 1568 so genau definierten Anteil an der Blutgerichtsbarkeit sichtbaren Nachdruck verleihen zu können,¹¹⁸ und vielleicht trug auch ein allgemein gestiegenes Verfolgungsinteresse der Trierer Bevölkerung zu den Verfahren bei. So wurden am 26. September 1577 drei verhaftete Frauen im stadttrierischen Gefängnis von Meister Matthias, dem in kurfürstlichem Sold stehenden Scharfrichter, der Tortur unterworfen, während die anwesenden beiden Bürgermeister die Befragung durchführten. Für diese Examination erhielt der Nachrichter eine Vergütung aus der städ-

¹⁰⁸ Ebd., p. 11. – Zur Instrumentalisierung von Hexenprozessen vgl. allgemein Voltmer, Hochgerichte (wie Anm. 44), sowie Dieß, Von der besonderen Alchimie, aus Menschenblut Gold zu machen oder von den Möglichkeiten, Hexenprozesse zu instrumentalisieren, in: Incubi – Succubi. Hexen und ihre Henker bis heute. Ein historisches Lesebuch zur Ausstellung, Hg. v. Rita Voltmer u. Franz Irsgler 2001, S. 93-104.

¹⁰⁹ StaTrier Ta 19/2, Gültliche Verhöre, 1571, beigelegte Urteilszettel.

¹¹⁰ Clas von Luxemburg ist wohl nicht identisch mit dem Kuhhirten Clas zu Ruwer, der in Pfälzel mit einer Suin verheiratet war und der 1588 im Musiel-Register einmal als angeblicher Komplize auf dem Hexentanz besagt worden ist; Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 110.

¹¹¹ StaTrier Ta 19/2, Gültliche Verhöre, 1571, p. 9.

¹¹² Bereits 1568 war es im Dorf Föhren, das der Mittelgerichtsbarkeit der Herren von Kesselstatt unterstand und im kurtrierischen Amt Pfälzel lag, zu einem ersten Hexenprozess gekommen. Die betroffene Frau überstand die Folter und wurde freigelassen. Schon dieses Verfahren zeigt exemplarisch die Zusammenarbeit von an Hexenprozessen interessierter Herrschaft (hier der Junker Karl von Kesselstatt) und privaten Klägern (hier die Vorform eines dörflichen Hexenausschusses) zum Zweck der Prozessmanipulation und Prozessfinanzierung; vgl. Rita Voltmer, Monopole, Ausschüsse, Formalparteien. Vorbereitung, Finanzierung und Manipulation von Hexenprozessen durch private Klagekonsortien. In: Hexenprozesse und Gerichtspraxis (wie Anm. 44), S. 5-67, bes. S. 25-26.

¹¹³ Anno 1570, 1571, 1572, 1573 waren alle verworfene und ohnseilige jahr, daruff anno 1574 die schwereste teuerung erfolget, so ehe ein menschenherz hett erdenken mogen ... [1573] Nit allein teuerung, sonder auch groß uffruhr, krieg und pestilentz seint hin und wider im schwang gangen, also daß gott die welt zur buß locket mit drein heuptplagen, als mit teuerung, krieg und pestilentz ... [1575] ... hat die

teuerung gar uberhand genommen; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 130-131. Auch im Jahr 1576 häufen sich die Schreckensmeldungen. 1577 wurde eine schwere schatzung dem land ufferlegt, außerdem erschien ein Komet am Himmel, deutliches Zeichen für nahendes Unglück. Das Jahr 1578 erlebte ebenfalls eine Teuerung, dazu den Einfall marodierender Söldnertruppen; ebd., S. 133 u. 139-141.

¹¹⁴ Weisenstein, Zaubereiprozesse (wie Anm. 2), S. 475.

¹¹⁵ Bibliothek des Bischöflichen Priesterseminars Hs. 30, fol. 299-336, Prozess gegen Eva Zeihen aus Kenn, hingerichtet am 19. August 1572 gemeinsam mit Greth Schossel und Greth Kettern, beide aus Kirsch.

¹¹⁶ Eva bezichtigte den Kindsvater, Theis Horschmeier aus Kenn, der Mitwisserschaft an der Kindstötung. Theis versuchte vor einer drohenden Verhaftung zu fliehen, wurde aber gefasst und mit der Angeklagten konfrontiert. Er gestand die Vaterschaft, leugnete aber die Beteiligung am Mord. Er wurde auf Urfehde freigelassen, im Jahr 1590 aber erneut verhaftet unter dem Verdacht der Zauberei und am 23. November hingerichtet; vgl. StbTrier Hs. 1644/378 (Urfehdebrief) und Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 337-339.

¹¹⁷ Eine Verhaftung in volkstümlichen Vorstellungen vom Zaubereidelikt, nach der Schadenzauber bevorzugt von alten Frauen ausgeübt wurde, zeigt auch die Aussage eines weiteren Zeugen: Befragt ob des clagers weib oder derselb des zaubers beruchtinget sei, sagt er nein. Es sei ein jung weib, hab ir sölchs zaubers halb nichts nie horen zugebenn; StaTrier Ta 19/2, Gültliche Verhöre, 1571, p. 8.

¹¹⁸ Zur herrschaftlich-politischen Instrumentalisierung von Hexenprozessen vgl. grundlegend Voltmer, Hochgerichte (wie Anm. 44).

tischen Kasse.¹¹⁹ Bereits am 15. Oktober 1577 schritt man zur Hinrichtung der drei angeblichen Hexen, wobei, gemäß der *in der stat Trier ublich[en] und preuchich[en]* Verfahrensweise, die Frauen zur Vollstreckung des vom Rat ausgesprochenen Urteils an den kurfürstlichen Amtmann zu Pfalzel bzw. an dessen Stellvertreter übergeben wurden, allerdings erst, nachdem dieser förmlich beim städtischen Zender um Geleit angehalten hatte.¹²⁰ Höchstwahrscheinlich war auch Flade bei dieser rechtsförmlichen Handlung als Vertreter des kurfürstlichen Hochgerichts anwesend; die Übergabe an den Pfälzeler Amtsträger ergab sich allein aus der Tatsache, dass der städtische Hinrichtungsplatz bei Euren auf dem Gebiet des kurfürstlichen Amtes Pfalzel lag.¹²¹ Schon bei diesen Hexenprozessen scheinen die Jesuiten als Beichtväter beteiligt gewesen zu sein, berichten sie doch in ihren *litterae annuae* zum Jahr 1577 davon, verurteilte Hexen in und um Trier zum Richtplatz begleitet zu haben.¹²²

IV. Erste Trierer Hexereiverfahren vor dem kurfürstlichen Hochgericht (1582)

Die 'neue' Zeit unter landesherrlicher Regierung hätte der Stadt Trier eine Zeit des Aufschwungs bringen können, *wan nit* – wie der Chronist Mechtel treffend formulierte – *die teuerung und zauberei were zugefallen*.¹²³ Bevormundet durch den kurfürstlichen Statthalter, in den Ratssitzungen beobachtet durch den kurfürstlichen

¹¹⁹ *Item den 26ten septembris auß bevelch meiner herrn burgermeister das gloch [Gelage] uff der steipen als sie zur examination in den Wolffs thurn gangen sein ... 7 fl. 16 albus; Item meister Mattheis dem scharffrichter geben vor belhonung das er montags Anna, die deckeltuchermachers und die landtgrävin peinlich verscheidene malen examiniert und torquiert hatt ... 9 fl.; StaTrier Ta 12/15, Rentmeisterei-Rechnung, 1576/77, fol. 19v-20.*

¹²⁰ *Item den 15 Octobris alß man die drey mißthättige weiber montags An[na], Marij die landtgrävin und die deckeltuchermachers der zaubereien zur execution deß fernerß gefurt hat, haben meine herrn eins ersamen rhats in dem ghadem gewartt uff die ersouchung des zenderß deß glaidts halber, wie dan auch vom amptman zu Pfaltz auch den gerichtschreiber alhie unnd den meynern von Pfaltz verordnete, gescheen ist; ebd., Rentmeisterei-Rechnung 1577/78, fol. 16v.*

¹²¹ Ähnlich hatte Flade 1570 in seinem Verhör während des Reichsunmittelbarkeitsprozesses den Vorgang beschrieben: ... *dz in criminall execution der amptman zu Pfaltzell nemblich Juncker Balthasar Stapfell unnd Heinrich Binsell unnd sein Schultheiß nemblich Anthonn Wolff und Peter Ulner alß schultheiß verwesern samptt ettlichen scheffen und dem zender, nemblich Ulrich Hanßen und vur ime Jacob N. mitt dem mißthettigen außgeritten unnd der execution beygewohnett, wer aber da buesenn [draußen] dem scharpffrichter die execution bevhele, der ampttmann oder der schultheiß, solichs sein ime zeugens unbewust; StbTrier Hs. 1409/2097 4°, S. 352-353.* – Diesmal wurde der Scharfrichter nicht durch ein kurfürstliches Verbot an seiner Arbeit gehindert, was deutlich darauf verweist, dass es dem Landesherrn besonders darum ging, eine vom Rat befohlene und in eigener Regie vollzogene öffentliche Urteilsvollstreckung ohne massgebliche Beteiligung kurfürstlicher Beamter zu verhindern. So hatte der Magistrat noch drei Tage zuvor den Scharfrichter aus Merzig kommen lassen müssen, um einen Mann mit Ruten aus der Stadt treiben zu lassen; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1577/78, fol. 16.

¹²² D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 741.

¹²³ *Es hette sunst in allem die statd Trier wieder angefangen zu bluen, nachdem, wie geschriben stehet, nova lux oriri visa est ...; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 143.*

Schultheißen – zwischen dem 31. Juli 1581 und dem 10. Januar 1583 wurden beide Ämter von Dietrich Flade versehen – wurde der Stadt Trier schon 1581 wenig Erfreuliches beschert.¹²⁴ Im Herbst brach eine Seuche aus, die bereits im Sommer das Umland heimgesucht hatte¹²⁵ und um deren Eindämmung man sich durch Ausgehverbote und Begräbnisbeschränkungen bemühte.¹²⁶ Dass der Gerichts- und Stadtschreiber im Ratsprotokoll die grassierende Krankheit als eine von Gott verhängte, *wolverthiente straiß* bezeichnete (womöglich für den Aufstand gegen den Erzbischof), ist nicht nur als gern bemühter Topos zu verstehen, vielmehr findet darin die resignierte, niedergeschlagene Stimmung innerhalb des Ratsgremiums einen beredten Ausdruck. Um den städtischen Finanzhaushalt war es überdies so schlecht bestellt, dass Bedienstete und selbst die Bürgermeister nicht fristgerecht entlohnt werden konnten.¹²⁷

Für den schlechten, ärmlichen Zustand der Stadt spricht nicht zuletzt auch die Initiative des Rates, die brandgefährlichen, aber noch zahlreich im Stadtgebiet vorhandenen Strohdächer und ungemauerten Kamine abzuschaffen.¹²⁸ Trotz aller Besichtigungen, Registrierungen und Ermahnungen war der Rat mit diesem ordnungspolizeilichen Problem noch 1594 befasst,¹²⁹ ein deutliches Zeichen nicht nur für die aus wirtschaftlicher Schwäche resultierende Widersetzlichkeit Trierer Bürger, sondern auch für die mangelnde Durchsetzungsfähigkeit und den eminenten Autoritätsverlust des Trierer Magistrats. Einige aus dem alten Regiment hatten sich überdies durch opportunistische Aufgabe ihrer ehemaligen Freiheitsideale in den neuen Rat gerettet, darunter Peter Behr und Hans Reuland. Und die 'Neuen' im Rat wie Flade, Fied-

¹²⁴ Zu den Daten vgl. K e n t e n i c h, Statthalter (wie Anm. 82), S. 5.

¹²⁵ *Die weil gott der allmechtig unserer vilfaltiger sünden halben hin und wieder ihn den genachbaurten stetten, flecken und dorffern boese und inficierte loufft und scheuende kranckheiten zugeschickt und taglich zuschickt ...; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 54.*

¹²⁶ *Weil ietzt der allmechtig gott unserer wolverthienter straiß wegen hin und wieder die schwernde kranckheit einreissen ließ, welchs derselb allmechtig gott gnadiglich abschaffen will, Amen, ist verordnet, dass die, welche der liebe gott also heimsucht, nitt under dass volck, uff die amptsheuser, ihn die kirchen, inwendigh drei wochen gehen sollen. Item dass gesindt und kynder abents zwuschen sechsen und siebenden und morgens zwuschen funffen und sechssen und nit im tagh begraben werden; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 35v.*

¹²⁷ Im November 1582 bat der ehemalige Bürgermeister Hans Esch den Erzbischof, ihm endlich sein noch ausstehendes Jahresgehalt auszuzahlen, auf das er wie viele andere Beamte schon allzulange warten musste; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 315.

¹²⁸ *Ein jeder burger in der statt Treier welcher ein strohe tagh oder gezeunte schorsten hatt, soll dieselben inwendigh drein monaten abschaffen und mit leyn decken lassen sunsten werden meine herrn dass hauß oder stallungh decken lassen und den zinß darauß zu empfangen verursacht und von obrigkeit wegen handt daran schlagen ... Eß haben die hern Niclas Fiedler, Leyendeckermeister Zimmer und Steinmetzmeister Seliger ein uffzeichnungh der ströher dagh übergeben und soll darin die ordnungh vurnomen werden; ebd., fol. 36.*

¹²⁹ StaTrier, Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 16v u. 17 (Juli / August 1593); ebd., fol. 19v (November 1593); ebd., fol. 21 (Februar 1594); ebd., fol. 22v (April 1594); ebd., fol. 22v (Mai 1594); ebd., fol. 24v (August 1594). Vgl. auch den entsprechenden Eintrag in der Rentmeisterei-Rechnung zum 17. Oktober 1581 (StaTrier 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1581/82, fol. 18) und zum 2. Mai 1594, fol. 30 (ebd., Rentmeisterei-Rechnung 1593/94).

ler oder Kesten gehörten zur kurfürstlichen Partei, die nicht weniger für den endgültigen Verlust der Freiheitsrechte und die wirtschaftliche Misere verantwortlich gemacht wurden. Insgesamt muss die Trierer Obrigkeit als eine korrupte, nur den eigenen Interessen verpflichtete Clique gegolten haben, der wenig Respekt gebührte und der nur unter Druck Gehorsam zu leisten war.

Seuchen, Schlechtwetterperioden, Missernten und Teuerung¹³⁰ suchten zu Beginn der 80er Jahre die Stadt und das Trierer Land heim;¹³¹ und schon bald wurden Rat und Hochgericht der Stadt unter Vorsitz des Schultheißen und Statthalteramtsverwesers Flade mit Hexereidungen konfrontiert. Immer noch schien die Stadt im Ruf zu stehen, in diesen Angelegenheiten nicht mit derselben Schärfe vorzugehen, wie es bereits in den Ämtern und Hochgerichten der Umgegend der Fall war, liefen doch dem Eintrag in den Ratsprotokollen zufolge zu dieser Zeit bereits Hexereiverfahren im kurtrierischen Amtssitz Saarburg. Schutzsuchend flüchteten sich deshalb im Februar 1582 einige der in diesen Prozessen der Zauberei bezichtigten Frauen nach Trier, darunter auch die Ehefrau des Saarburger Schultheißen. Womöglich glaubten sie, in alter Feindschaft gegenüber dem kurfürstlichen Landesherren würde die Stadt sie nicht ausliefern. Der Rat zeigte sich jedoch überaus besorgt über diese neuen 'Zuzügler' und gebot dem Zender, alle fraglichen *weiber* hinauszutreiben; lediglich der Ehefrau des Saarburger Schultheißen gestand man – wohl aufgrund ihrer privilegierten Stellung – einen Aufenthalt zu, sofern sie sich innerhalb von drei Tagen eine schriftliche Entlastung von allen Zaubereivorwürfen bei ihrem zuständigen Amtmann besorgen könnte.¹³²

Wie bereits zuvor lösten auch diesmal die Verfahren des weiteren Umlandes die Hexenjagden in der Stadt Trier aus. Els Marringer, die Frau des Saarburger Schultheißen, konnte sich nämlich nicht vom Zaubereiverdacht reinigen; man machte ihr vor dem Saarburger Gericht den Prozess und richtete sie am 7. Juni 1582 wegen angeblicher Hexerei hin.¹³³ Als vermeintliche Komplizin hatte sie unter der Folter Margarethe Braun, eine Trierer Bürgerin, sowie deren Tochter bezichtigt. Informiert über diese und andere Besagungen kam der Rat schon in einer Sitzung am 11. Juni 1582 zu dem

¹³⁰ Im Prozess gegen Margarethe Braun (1582) wird von *diesen theurren jarn* gesprochen; StbTrier Hs. 1534/166 2°, fol. 10.

¹³¹ Im Jahr 1582 sollen die Trierer Jesuiten laut eigenen Angaben 19.000 Kommunikanten gehabt haben. Diese völlig übertriebene Zahl beruht jedoch auf der 1586 vom Ordensvisitor P. Manare in einem Koblenzer Schreiben an den Ordensgeneral Aquaviva als reine Prahlerei gerügten Brauch, einfach alle Kommunikanten, auch wenn sie mehrmals pro Woche kommunizierten, zusammenzuzählen; D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 677.

¹³² *Die beruchtigte weiber, so sich alhie heimlich hin und wieder inschlagen, sollen durch den zender ußgepotten werden, so viel aber deß schultheissen haußfrauwen anlangt, ist derselben ufferlegt, schein inwendigh dreien tagen von dem herrn amptman Sarburgh beizupringen, dass sie der beruchthighungh wider ledigh geziehen ... Die beruchtigte weiber sollen, wie obstat, verdriegen werden*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 38v u. 39.

¹³³ Vgl. den datierten Extrakt ihrer Urgicht im Prozess gegen Margarethe Braun, StbTrier Hs. 1534/166 2°, fol. 21.

Ergebnis, dass *der boesser weiber eine soll angegriffen werden und daruff inquisition geschen*.¹³⁴ Zuvor aber ließ Dietrich Flade amtliche Erkundigungen über die noch ungewissen Gerüchte und das *gemein geschrei* einziehen, sandte einen Boten zum Amtmann von Saarburg und bat um die Übersendung einschlägiger Besagungen gegen Trierer Bürger.¹³⁵ In der Zwischenzeit wurden in Trier jene Stimmen immer lauter, die auf Verhaftung der „bösen Weiber“ drängten. Schon hier wurde der Druck der Straße maßgeblich von Studenten der Jesuitenfakultät vorangetrieben;¹³⁶ die dadurch entstehende, den Stadtfrieden störende Unruhe rief den Rat auf den Plan und man bat die Jesuiten ausdrücklich, den Mutwillen ihrer Studenten zu dämpfen.¹³⁷ Am 20. Juli schließlich wurde Margarethe Braun inhaftiert.¹³⁸ Wohl gleichzeitig mit ihr zog man Margarethe Lenninger, Witwe des Salzmutters Urban aus Trier, unter Zaubereiverdacht ein. Beide Prozesse wurden offenbar gleichzeitig geführt, wobei die Lenninger früher zum Geständnis gezwungen werden konnte und nun ihrerseits Margarethe Braun besagte.¹³⁹ Akten haben sich jedoch nur vom Verfahren gegen die Braun erhalten.¹⁴⁰

Zum Zeitpunkt ihrer Verhaftung war Margarethe Braun schon nicht mehr die Jüngste, ihren Unterhalt verdiente sie sich als Wäscherin und Hökerin von Leintüchern, deren Herkunft nicht immer ganz eindeutig gewesen zu sein scheint. Darüber hinaus

¹³⁴ StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 41v.

¹³⁵ *Item uff Mittwoch den 18. Julii geben Thissen von Ohrenhoven stadtbotten wegen meyner hern brieff gehn Sarburgh dem Amptman daselbst zutragen belangen die boesen weyber ... 1 fl.*; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1580/81, fol. 8. – *Dass gemein geschrei erschallet hin und wider alhie und kompt doch nitt, mitt gewisser warheitt unß zu orhen, dass die arme personen, so hiebevorn durch urtheill und recht uff ire selbst eigene bekanntnuß vom leben zum thodt verurtheilt und folgens mit dem feuer in e. ernvesten ampt Sarburgh und daselbst exequirt worden, etlighe personen dieses orts gesessen, beruechtigett haben soll ... Langt ahn e. ehrn. unsere gunstighs und nachbaurlighs begerren, ... wollen unbeschwartt im fall, ihn dern personen urgichten ... ichtwaß erkennt, begriffen oder personen alhie gesessen beruechtigett werden, unß dass, und derselben namen in der geheim und schrifftiligh zuverstendigen*; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 226.

¹³⁶ Schon Anfang des Jahres waren in einem allgemeinen Verbot des Eierheischens, Verkleidens, Maskierens, Lärmens und Charivari-Treibens auf den Gassen während der Fastnacht besonders die Studenten verwarnt worden; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 188v.

¹³⁷ *Die studenten sollen sich deß mutwillens enthalten, unnd derwegen die hern Jhesuiter angesprochen worden*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 42. – Die Umtriebe der Studenten behielt man auch im folgenden im Auge. So wurde am 27. September 1582 der städtische Zender beauftragt, einige Studenten, die sich nachts ein Stelldichein im Haus einer heimlichen Prostituierten gaben, festzunehmen und die Dirne dem Rat vorzuführen; ebd., fol. 45. Gleichzeitig vertrieb man auch Landsknechte und ihre *weiber*; vgl. dazu demnächst Rita V o l t m e r, Von Prostitution bis Sodomie. Sexualdevianzen in frühneuzeitlichen Gerichtsquellen des Trierer und Eifeler Landes.

¹³⁸ StbTrier Hs. 1534/166 2°, fol. 1.

¹³⁹ Vgl. ebd., fol. 14v, 15 u. 20. – Margarethe Lenninger muss bereits vor dem 3. August 1582 als angebliche Hexe hingerichtet worden sein; in den Akten wird sie als geständig und tot bezeichnet.

¹⁴⁰ Zu einer ausführlicheren Darstellung des Schicksals der Margarethe Braun vgl. demnächst Rita V o l t m e r, Konflikt, Streit, Gewalt: Alltag und Geschlechterverhältnis in den Dörfern des Luxemburger, Eifeler und Trierer Landes zur Zeit der Hexenverfolgungen. In: Alltagsleben und Magie in Hexenprozessen, hg. v. Rita V o l t m e r und Günther G e h l.

ging sie einem Gewerbe nach, das sie ihrer Nachbarschaft verdächtig und ihrer Tochter, verheiratet mit einem Trierer Bäcker und bemüht um ein ehrbares Leben, zuwider machte: Margarethe Braun war eine stadtbekannte Kupplerin. Überdies verdächtigte man das Ehepaar Braun der Münzfälschung.

Bevor am 23. Juli 1582 die ersten Verhöre unter dem Vorsitz des Schultheißen Dietrich Flade und im Beisein mehrerer Schöffen, darunter Niclas Fiedler, stattfanden, sagten sieben Trierer Zeugen in einer ersten Anhörung zu Ungunsten der Braun über deren Kuppeleiversuche sowie angebliche Schadenzauber aus. Konfrontiert mit den Anklagen, blieb Margarethe ungeständig und lieferte eine detaillierte, mit den Nachweisen aus den Ratsprotokollen übereinstimmende Schilderung davon, wie in der Stadt das böse Gerücht gegen sie aufgekommen sei: Beim Wäschewaschen in der Weberbach habe ein welscher Knecht sie als Zauberin beschimpft. Studenten, die im Guntershof wohl eine Burse unterhielten, hätten das Gerücht dann absichtlich und zu ihrem größten Schaden in der Stadt verbreitet. Gleichfalls habe ein *junger armer bobe* sie auf dem Markt als Hexe beschrien.¹⁴¹

Bis zum 15. Oktober 1582 wurde Margarethe Braun insgesamt sieben schweren Folterverhören unterzogen, wobei man immer neue angebliche Indizien beibrachte, um die Tortur fortsetzen zu können.¹⁴² Auf diesen Prozessformalismus schien der gelehrte Jurist Flade zu achten, wenn er auch jedes Verhör dazu nutzte, die Frau stärker peinigen zu lassen. Auch die Verlegung in ein schlimmeres Gefängnis brachte kein Geständnis. Mehrere Hausdurchsuchungen wurden z.T. von Flade persönlich durchgeführt; als zusätzliche Belastungszeugen traten die Äbtissin und die Priorin des Trierer Klosters St. Agnes auf, wo die Braun Hökergeschäfte getätigt hatte und in Anwesenheit der frommen Frauen ihren eigenen Buhlteufel gesehen haben sollte. Im Übrigen habe die Braun sich dort überaus launisch, geradezu gemütskrank gezeigt, mal von Selbstmord, mal von gelobten Bußwallfahrten nach Eberhardsklausen, St. Nicolas-de-Port und Santiago de Compostela gefaselt. Angesichts dessen empfahlen ihr die Nonnen, sich doch von den Jesuiten Trost und geistlichen Beistand spenden zu lassen, doch die Braun habe darauf verdächtig geantwortet, *sie bekummere sich der hern jhesuiter nitt vill*.¹⁴³

¹⁴¹ *Sie hab hebevorn uff der bach gestanden, etlighe duecher ußgewachsen, bei Theisen Hansen hauß do hab sein gesindt, und sunderligh ein welscher knecht sie gescholden zaubersse, alß solichs die jungen oder studenten, in Gunterßhoff [Bruder Guntershof, auf der Weberbach] vernomen, haben die ir dass meist geruechtt in der statt gemacht, auch hab ein junger armer bobe, welchen man nenne den Krieger, sie alß sie beeren uff dem marcktt feill gehappt, ein hechsse gescholden, doch ir vur gott unrechtt gethan, alß kome sie inß geruecht unschuldigh; Hs. 1534/166 2°, fol. 8.*

¹⁴² Vgl. für das Folgende, sofern nicht anders angegeben, das Prozessprotokoll, ebd.

¹⁴³ *Man hab auch der hern jhesuiter, under anderm gespreche, alß sie Greth also in den winckell starrett reden gehappt, sie solt offit zu innen gheen, und ires trosts und raths pflegen, darauß hab sie geantwortet, sie bekummere sich der hern jhesuiter nitt vill, und dass ist waß zu St. Agnetten verricht worden; ebd., fol. 17.*

In der Haft bekam Margarethe dann aber doch mit den Jesuiten zu tun: Nach der fünften erfolglosen Tortur ließ man den Pater Peraxibus¹⁴⁴ zu ihr, um sie – wie es lakonisch im Protokoll heißt – *zuweeßen und ire bericht zuhören*, ohne Zweifel also, um sie entsprechend zu instruieren und ihre Geständnisbereitschaft zu erhöhen; doch trotz aller Kniffe und quälender Verhöre blieb Margarethe standhaft. Am 15. Oktober 1582 unterwarf man sie der siebten peinlichen Befragung, zwei Stunden hing sie *mit grossen schmerzen* in der Tortur und wurde währenddessen noch einmal von Flade persönlich zu allen Anklagepunkten verhört.¹⁴⁵ Wegen ihrer Ungeständigkeit legte man sie erneut in Haft, wo sie sich noch am 5. November befand. Da sie immer noch kein Hexe-reigeständis abgelegt hatte, verfiel Flade nun auf eine andere Taktik und versuchte ihrem Ehemann Franz nachzuspüren, der bereits kurz nach ihrer Inhaftierung mit samt dem beweglichen Besitz aus der Stadt in das Amt Pfälzel geflüchtet war. Immerhin schwebte über beiden ja noch der Vorwurf der Münzfälschung. Wenn man sich des Ehemannes versichern könnte, so äußerte Flade gegenüber dem Pfälzeler Amtmann, ergäben sich gewiss auch neue Möglichkeiten, die Frau unter Druck zu setzen.¹⁴⁶ Aus dem brutalen Vorgehen gegen Margarethe Braun und aus diesem Schreiben spricht klar die Absicht des maßgeblich durch Flade beeinflussten Gerichts, sie auf keinen Fall aus den Fängen der Justiz zu entlassen, hingegen mit allen Mitteln ein Geständnis und nachfolgend einen Schuldspruch zu erzwingen.¹⁴⁷

Festzuhalten bleibt, dass dieses Verfahren erst in Gang kam durch Besagungen aus dem Trierer Umland und über Verleumdungen, die in der Hauptsache durch die in Bursen und Sodalitäten organisierten Schüler und Studenten der Jesuiten verbreitet worden waren. In welchem Maße sie dabei von ihren Lehrern aufgewiegelt, zumindest aber

¹⁴⁴ Im Jahr 1580 hielt dieser Jesuitenpater eine lange lateinische Oration an den Kurfürsten bei dessen Besuch der Trierer Universität; K e n t e n i c h, Trier (wie Anm. 2), S. 420. – Bei Kentenich heißt er „Peraxylus“.

¹⁴⁵ *Wie sie nun ein guete weill in der tortur gehanghen, mit grossen schmerzen, und sie nigst bekennen wolt ... und uff alle andere art[icul] wie er der her schultheiß dieselbe in die zwoe stunden vurhelit und hiebevorn verzeichnett sein nigst bekennen willen, ist sie der tortur erledigett und wider inß gefencknuß gefurtt worden; Hs. 1534/166 2°, fol. 20.*

¹⁴⁶ *Ungezweifelt wissen sich euwere ernvesten zuberichten, dass wir alhie eine burgerin gnenth Braun Greth beruechtigter zauberei halben ergreifen, gefencklich hinsetzen und zu etlighen mälen uff erkundigh warhaffte inditien peinlich erfragen lassen, welche doch noch zur zeit nigst bekennen willen ... Wan aber under andern vilfaltigen vermeltungen auch vurlaufft, dass dieselbe person und ir man Frantz gnent die muntz oder dasß gelit verfeltzschett, beschnitten, ja falsche muntz geschlagen haben sollen, und dan gedachter Grethen man Frantz, alß baldt sie ingezogen worden dass hauß geplundert, schwaren last usser der statt gedragen sich in die flogtt begeben, und bütz hiehero alhie nitt ersehen worden, sonder sich wie wie bericht werden, underweilen ihn e. e. amptt und gepiet verhaltett. Langt also ahn E. E. unsere thienstliche pitt, dieselbe wellen hin und wider befehl geben und die versehung verschaffen, dass derselb Frantz wo er auch zu betreten, angegriffen und gefencklich ingezogen werde, und wirt derselb alß dan ungezweifelt ursach geben und von sich thun, waß ferner mit dieser person seiner hauß-frauwen vurzunemen; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 255v.*

¹⁴⁷ Auch wenn der Ausgang des Verfahrens nicht dokumentiert ist, kann eine Hinrichtung angenommen werden; vgl. unten Anm. 207.

nicht zurückgehalten worden sind, läßt sich nicht sagen. Bezeichnend scheint, dass die Kupplerin Braun in jungen Jahren mit Studenten Beziehungen unterhalten und später für sie Rendezvous mit anderen Frauen arrangiert hatte, denn bekanntlich hielten sich die jungen Männer selten an die ihnen auferlegte Enthaltsamkeit.¹⁴⁸ Über das Maß an Heuchelei und unterdrückten Schuldgefühlen, die bei der Diffamierung der Braun eine Rolle spielten, kann man nur spekulieren. Die Jesuiten selbst erscheinen in diesem Prozess auf Seiten der Verfolgungsbehörde als diejenigen Helfer, welche noch ungeständig gebliebene angebliche Hexen zu einem Geständnis 'überreden' sollten.

Die Krisenzeiten in der Stadt Trier verstärkten sich in den kommenden Jahren. Am 10. Januar 1583 wurde vom Trierer Kurfürsten der neue Statthalter Johann Zandt von Merl in sein Amt eingewiesen, der seine Aufgabe sogleich mit einer erneuten Initiative gegen die wenigen noch in der Stadt lebenden Protestanten begann.¹⁴⁹ Überdies verbot man wie in den vorangegangenen Jahren, um Unruhe und unnötigen Aufwand angesichts teurer Zeiten zu vermeiden, jedes Fastnachtstreiben auf den Gassen und den Brauch des Eiersammelns.¹⁵⁰ Gleichzeitig löste man damit nachtridentinische Forderungen im Rahmen strengerer Sittenüberwachung ein. Selbst die Juden konnten nicht fristgerecht vertrieben werden, weil es ihnen nicht gelang, bei den verarmten und wirtschaftlich ruinierten Trierer Bürgern und Einwohnern des Umlandes ihre Außenstände einzufordern.¹⁵¹ Im April 1583 beunruhigten Gerüchte über marodierende Truppen den Rat,¹⁵² im Sommer des gleichen Jahres brach erneut eine Seuche über die Stadt herein.¹⁵³ Das Jahr 1584 zeigte sich gleichermaßen krisenhaft. Wieder versuchte man, unnötigen Aufwand, diesmal beim beliebten Fastnachtsaustreiben am Aschermittwoch, zu verhindern.¹⁵⁴ Möglicherweise kamen erneut Zaubereigerüchte in der Stadt auf,¹⁵⁵ möglicherweise spielten die Studenten den Ratsherren wieder ein Charivari, widersetzten sich sitten- und ordnungspolizeilichen Vorgaben oder erwie-

¹⁴⁸ Vgl. dazu auch oben Anm. 137.

¹⁴⁹ K e n t e n i c h, Trier (wie Anm. 2), S. 442-446.

¹⁵⁰ StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 55v. Vgl. die 1581, 1582 und 1583 ergangenen Verbote in StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 48v; 188v und 337.

¹⁵¹ Unnd aber die noch anwesende juden unß ietzo cleglich zuerkennen gebenn, ob sie woll allen vleiß ire schulden unnerhalb gesetzter zeitt einzubringen angewendett, dass sie dass sie doch von wegen theurer zeitt verarmbter leuth theilß auß eigenwillig ufhalten der underthonen, das ire bei dem wenigsten nit erlangen mögen unnd gemeinlich uf anstehende erndt und khunfftiger herbst wern vertröstet wordenn; StbTrier Hs. 2207/1781 2°, Mandat von Johann VII. von Schönenberg vom 10. Juni 1583.

¹⁵² Besorgt erkundigte man sich beim Saarburger Amtmann über Stossrichtung und Anzahl des Kriegsvolks; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 345.

¹⁵³ StaTrier 100/1, Ratsprotokolle, fol. 63v.

¹⁵⁴ Ebd., fol. 67v. – Bereits am 16. Dezember 1583 hatte Kurfürst Johann VII. für das ganze Erzstift ein ausführliches Verbot dieses Brauchtums erlassen; J.J. S c o t t i, Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem vormaligen Churfürstentum Trier über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind ... 1. Teil, 1832, S. 525-526.

¹⁵⁵ In den Stadtzenderei-Rechnungen hat sich zumindest eine Zaubereiinjurie erhalten: *Item Poisch Bernardt det zur straff das er einen bauren von Tawern von horen sagen nachgesagt er sey auch ein zauberer ... 6 fl.*; StaTrier 32/1, Stadtzenderei-Rechnung 1583/84, fol. 5.

sen der weltlichen Obrigkeit einfach nicht die gebührende Reverenz. Jedenfalls richtete der Magistrat mitten in der Fastenzeit erneut etliche Gravamina wegen des mutwilligen Verhaltens der Jesuitenzöglinge an den Präfekten des Kollegs.¹⁵⁶ Wieder brach die „böse Luft“ in der Stadt aus,¹⁵⁷ und niemand anderes als Peter Binsfeld berichtete später, wegen der schweren Teuerung in der Stadt habe der Rat jede Ausfuhr von Getreide streng verboten.¹⁵⁸

V. Der Beginn der großen Hexenverfolgung in der Stadt Trier (1585-1587): Hexenbuben, Wasserproben und Schadenzauber

Schon Duhr hatte den Zusammenhang zwischen Exorzismus und Hexenprozessen betont, dabei auch auf die Rolle jugendlicher Denunzianten, darunter Schwindler und gerissene Betrüger, hingewiesen, die man in den Jesuitenanstalten zur Besserung aufgenommen, z.T. auch exorziert hatte.¹⁵⁹ Im Laufe des 16. und 17. Jahrhunderts nahmen die Umtriebe der sogenannten „Hexenbuben“ – publizistisch verbreitet durch die Jahresberichte, gedruckte Predigten und Flugblätter – ein solches Ausmaß an, dass schließlich sogar die Jesuitenzöglinge selbst der Zauberei verdächtigt und an einigen Orten hingerichtet wurden. Das veranlasste den Orden schließlich zum Erlass der Instruktion *Circa discipulos Gymnasiorum nostrorum de magia sive sagario veneficio suspectos haec observanda videntur*, in der zu einem vorsichtigeren Umgang mit angeblichen „Hexenbuben“ und Zaubelerhrlingen unter den eigenen Schülern geraten wurde.¹⁶⁰ Insgesamt blieb die Haltung des Ordens gegenüber Hexerei und Exorzismus durchaus

¹⁵⁶ Es sollen zween vom rath sampt dem statschreiber zu dem herrn prefecto verordnet ghen und die mutwilligkaitt der studenten clagen und pitten dass inen solichs ingebonden werden moge, sich dessen hinfurter zubemossigen. Sein verordnet Herr Hans Rauschs und Marx Becker; StaTrier 100/1, Ratsprotokolle, fol. 69.

¹⁵⁷ Ebd., fol. 72v.

¹⁵⁸ *Idem confessus est quid satis memorabile, quod videlicet illo anno superiori [1590], quando maxima fuit annonae in his partibus penuria & si bene recolo, contigit talis caritas anno domini 1584, in vere, Treveris emerit duas mensuras siliginis, quas nostrates viercellas nominant, & quia edictum civitatis publicam extitit, ne frumenta dimitterentur extra civitatem, propter civium necessitatem, commode exportare non potuit*; B i n s f e l d, Tractatus ... 1591 (wie Anm. 14), p. 229. – Binsfeld bezog sich hier auf das inzwischen verlorene Prozessprotokoll des am 4. Mai 1591 hingerichteten Martin aus Korlingen. – Der Chronist der *Gesta Trevirorum* berichtet später, die Jahre 1584 und 1590 seien fruchtbar gewesen; vgl. dazu Friedrich Spee (wie Anm. 2), S. 60. Auch die Limburger Chronik berichtet für 1584 von einer guten Ernte; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 151.

¹⁵⁹ D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 738 u. Bd. 2,2, S. 491-505. Vgl. dazu auch Wolfgang B e h r i n g e r, Kinderhexenprozesse. Zur Rolle von Kindern in der Geschichte der Hexenverfolgung. In: ZhF 16.1989, S. 31-45 und Hartwig W e b e r, Die besessenen Kinder. Teufelsglaube und Exorzismus in der Geschichte der Kindheit, 1999, S. 139-140. – Behringer verweist darauf, daß hier „spezifische gruppenspezifische Prozesse der Anstaltssituation eine Rolle“ spielten. B e h r i n g e r, Kinderhexenprozesse (wie oben), S. 36.

¹⁶⁰ D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2,2, S. 505. – Die Instruktion stammt aus der 1. Hälfte des 17. Jahrhunderts.

ambivalent, der erste deutsche Jesuit Canisius hatte allerdings Teufelsaustreibungen befürwortet, das vermeintliche Treiben der Hexen gefürchtet, zu beiden Themen in Wort und Schrift Stellung bezogen und maßgeblich auf die Hexenverfolgungen im Hochstift Augsburg gewirkt.¹⁶¹ Dass die ersten in Trier aufgenommenen Jesuiten von seinem Denken beeinflusst waren, kann vermutet werden.

Aufsehen erregte ordensweit 1583 ein Vorfall in Wien. Dort konnten die Jesuiten einem jungen, angeblich besessenen Mädchen nach wochenlangem Exorzismus 12.652 Dämonen (!) austreiben, doch erst, nachdem seine Großmutter, die es angeblich dem Teufel übergeben hatte, als Hexe verbrannt worden war.¹⁶² Der Jesuit Georg Scherrer kommentierte das Ereignis in einer 1584 gedruckten Predigt, die *litterae annuae* sorgten für zusätzliche Verbreitung. Im gleichen Jahr erschien in Ingolstadt eine Flugschrift über einen ähnlichen Fall von Teufelsaustreibung, die Jesuiten bereits 1582 vorgenommen haben wollten.¹⁶³ Diese dicht aufeinander folgenden Vorfälle scheinen bedeutsam: In ihrer Propagierung der römisch-katholischen Mittel zur Abwehr des Teufels rangierten Beichte, Kommunion, *Agnus dei* und die Erziehung der Jugend bei den Jesuiten zwar an vorderster Stelle, doch auch der Exorzismus gewann bisweilen an Bedeutung. Es kann daher kaum verwundern, dass erfolgreiche Teufelsaustreibungen und bekehrte „Hexenkinder“ schnell zum Standardrepertoire der Jesuitenberichte, ja geradezu zum literarischen Topos wurden,¹⁶⁴ dass schon ein Jahr nach den Meldungen aus Ingolstadt und Wien der Trierer Jesuitenkonvent nun auch von einem

¹⁶¹ So z.B. in einem Brief 1563 an Laynez; ebd., Bd. 1, S. 739. – Zu Canisius' Rolle in den Augsburger Verfolgungen vgl. Wolfgang B e h r i n g e r, Hexenverfolgungen in Bayern. Volksmagie, Glaubenseifer und Staatsräson, 3. verb. Aufl. 1997, S. 130-131. – Vgl. auch Paul B e r g h e y n, Petrus Canisius (1521-1597). In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 159-165.

¹⁶² Vgl. dazu Gernot H e i ß, Konfessionelle Propaganda und kirchliche Magie. Berichte der Jesuiten über den Teufel aus der Zeit der Gegenreformation in den mitteleuropäischen Ländern der Habsburger. In: RömHistMitt 32./33.1990/1991, S. 103-152, hier S. 133-142, sowie Heide D i e n s t, Hexenprozesse auf dem Gebiet der heutigen Bundesländer Vorarlberg, Tirol (mit Südtirol), Salzburg, Nieder- und Oberösterreich sowie des Burgenlandes. In: Hexen und Zauberer. Die große Verfolgung – ein europäisches Phänomen in der Steiermark, Aufsatzband hg. v. Helfried V a l e n t i n i t s c h, 1987, S. 265-290, hier S. 268-271. – Dienst bezeichnet die Vorgänge in Wien zu Recht als Inszenierung.

¹⁶³ Ursula-Maria K r a h, „Vom bösen Feindt/dem Teufel/eingenommen ...“ Das Motiv der Besessenheit in Flugschriften der Frühen Neuzeit. – Ich danke Ursula-Maria Krah herzlich für die Überlassung des Manuskripts noch vor der Drucklegung.

¹⁶⁴ Eindeutig in propagandistischer Absicht verfasst, dienten die Jesuitenberichte dazu, das Instrumentarium der römisch-katholischen Kirche zu verherrlichen und von erbaulichen Missionsergebnissen zu berichten. In Konkurrenz zum protestantischen Lager und zu den anderen Ordensniederlassungen stehend, waren alle Berichterstatter bemüht, möglichst großartige Erfolge 'ihrer' Konvente darzustellen. Wie schon die Ordensaufsicht Ende des 16. und Anfang des 17. Jahrhunderts bemerkte, nahmen sie es dabei weder mit der Wahrheit noch mit dem Beichtgeheimnis besonders genau. Immer wieder musste deshalb den einzelnen Schreibern eingeschärft werden, Prahlereien, Übertreibungen und Verfälschungen zu unterlassen. Einmal an die Ordensprovinz gesandt, wurden dort die Berichte zensiert, überarbeitet und gekürzt, bevor sie in Druck gingen. Aufgrund dieser Genese ist der Informationsgehalt der *litterae annuae* stets kritisch zu überprüfen. Dies hat schon Duhr, der große Kenner der Materie, angemahnt; vgl. D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 675-678 u. Bd. 2,2, S. 358; H e i ß, Propaganda (wie Anm. 162), S. 146.

Hexenbuben zu berichten wusste. Immerhin standen die vom Erzbischof geförderten Jesuiten seit 1560 an vorderster Front im Kampf gegen die als Häretiker eingestuften Protestanten; nach der 1580 erfolgten Unterwerfung Triers konnten sie überdies ihre Position in der Stadt ausbauen und verbessern. Anfang September 1585 meldete John Gibbons, Rektor des Trierer Jesuitenkollegs und Studienkollege Binsfelds, dem Ordensgeneral Aquaviva, Jesuiten nähmen stets an den Hexenhinrichtungen als Beichtväter teil, überdies habe der Erzbischof ihnen einen Knaben zur Unterweisung anvertraut, einen angeblichen Paukenschläger auf den Hexentänzen. Aus dem erzbischöflichen Palast hätten ihn die Hexen gar mehrmals entführt, nur im Jesuitenkolleg und versehen mit einem *Agnus dei* sei er sicher. Außerdem habe er einige Hexen denunziert, von denen eine erst vor ein paar Tagen verbrannt worden sei.¹⁶⁵

Ob der im Hexenglauben befangene Gelehrte Gibbons tatsächlich naiv die Aussagen des „Hexenbuben“ für wahr hielt, ob der Junge erst durch den Einfluss der Jesuiten zu seinen Aussagen gebracht worden ist, darüber lässt sich nur spekulieren. Ganz sicher war dem Trierer Kolleg das Auftauchen dieses jugendlichen Denunzianten nicht unwillkommen, ließ sich doch an ihm beispielhaft das segensreiche Wirken des Ordens demonstrieren. Und in der Tat gewannen gegen Ende des Jahres 1585 die Hexereigerüchte in der Stadt Trier an Bedeutung, wie die Eintragungen über Zaubereibeschimpfungen in den Stadtzenderei-Rechnungen zeigen.¹⁶⁶ An einigen der so diffamierten Frauen blieb der Verdacht über Jahre hinweg haften und steigerte sich zu regelrechten Besagungen durch später wegen angeblicher Zauberei hingerichtete Personen.¹⁶⁷ Die Stimmung wurde zusätzlich angeheizt durch eine erneute Teuerung; die städtischen Speicher waren durch die anhaltenden Krisenzeiten leer, und zur Versorgung der notleidenden Trierer Bevölkerung musste der Rat im Rechnungsjahr 1585/1586 für über 4.400 Goldgulden Korn in Graach und Trarbach einkaufen.¹⁶⁸ Auch suchte der Rat im September 1586,

¹⁶⁵ D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 742.

¹⁶⁶ Item den 27. septembris det Zyrfaß Beckers dochter in lincke gasse das sei ire napers zauffers gescholten ..., Item Claiß Veimanns son tet ein boiß das er Rondtlichs Hanßen des schiffbauers Haußfrauw Zeuffers gescholden; StaTrier Ta 32/1, Stadtzenderei-Rechnung, 1584/85, unfol. Item Emel Hanß weber in der nuwe pforten hait die Geigers gescholten sei sei ein zeuffers ...; Hannß Reurßlein hinder dem palast hait Clara Faßbenders zaberin beziegen ...; [sic] Item Merge in der Dutzgassen det ein straff das si die napersch vor ein zeuffers gescholten ...; Item Materniß Scharpillich frawe hat mit etlichen weiber durch unnutze geschwetz etliche andere weiber zeuffer beschwetzt ...; Item Keher Hanßen frawe ist auch in der gesellschaft gewessen ...; ebd., 1585/86, unfol.

¹⁶⁷ So wird Margarethe Geier aus der Neugasse (die Geigers) 1592 als Hexe besagt; V o l t m e r / W e i s e n s t e i n, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 453. Die injurierte Clara Faßbender wird von Niclas Fiedler 1591 als Komplizin angegeben; StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 46v.

¹⁶⁸ Der dheuerung halben ordnungh zu machen wie die armen burger mogten korn bekommen; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 85v. – Item haben meine hern wieder den hern burgermeistern zu Trarbach unnd Mauren Peter zu Grach etliche hondert malter korn erkaufft wie deßwegen zu seiner zeitt der herr speichermeister rechenschaft thuen wirdt, gebe auff rechenschaft und bezalungh ... 4420 fl.; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1585/86, fol. 33v. – Für die Jahre 1585 und 1586 berichtet Johannes Mechtel über ungewöhnlich nasses Wetter, eine Raupenplage, die das ganze Erzstift heimsuchte und Teuerung; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 151-153.

Brot- und Futtergetreide¹⁶⁹ aus dem Herzogtum Lothringen zu importieren, doch auch dort herrschte Mangel, und man erhielt statt der benötigten 1.000 nur 400 Malter Getreide.¹⁷⁰ Um die Not wenigstens für die Bürger etwas zu lindern, wollte man die Zahl der Einwohner verringern, indem man die Fremden vertrieb und die Jesuiten anhielt, bedürftige Scholaren auszuweisen.¹⁷¹ Überdies wurde die Stadt im Sommer 1586 erneut von einer Seuche heimgesucht.¹⁷² Eine kurfürstliche Verordnung verbot außerdem im ganzen Erzstift die Ausfuhr von Getreide.¹⁷³

Kein Wunder, dass angesichts solcher Krisenszenarien die Ereignisse eskalierten. Ob die Wut des Pöbels wiederum durch die umtriebigen Jesuiten und ihre Gerüchtedistributoren, die Schüler und Studenten, angestachelt worden war, ob man der Obrigkeit Nachlässigkeit gegenüber dem angeblichen Hexenunwesen vorwarf oder ob die harten Krisenzeiten einfach nach Schuldigen und Sündenböcken verlangten, all dies lässt sich nicht mehr rekonstruieren. Gewiss ist nur, dass wohl zu Beginn des Jahres 1586 eine alte Frau aus Pfalzel, die offenbar schon lange im Verdacht gestanden hatte, eine üble Milchzauberin¹⁷⁴ zu sein, in Trier von einer aufgebrachten Menge kurzerhand von der Moselbrücke gestürzt wurde.¹⁷⁵ Die später von Peter Binsfeld (1589)

¹⁶⁹ Die Trierer Fuhrleute beschwerten sich am 20. September 1586 über die horrenden Haferpreise; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 87.

¹⁷⁰ *Wir haben hiebevorn ihn jungstem septembris bei dem durchleuchtigsten und hochgebornen fursten und herrn Carln, hertzogh zu Calabrien Lottringen... underthenigst angehalten, dass ihn diesen bezwengklichen theuren zeitten ire furstliche durchleuchtigkeitt unß und gemeiner burgerschafft zu Trier usser derselben furstenthum, herschafften und gepietten ein thaudent malter gemeiner frucht kunfftigen erns gnadigst folgen und unßzufueren erlauben wollen. Darauf sich ihre furstliche durchleuchtigkeitt gnadigst erclert, dieweill allenthalben mangell der fruchten sich und sunderligh derselben teutschen balleßthumb ersehen lassen, kunten ire furstliche durchleuchtigkeitt vur diß mall unß die thaudent gepettene malter nit, sonder wollen unß, und gemeiner burgerschafft zu gnadigstem nachbaurlichem willen vier hundert, nembligh einhundert und funffzigh malter gemeiner frucht und zweihundert und funffzigh malter rocken korns in derselben furstenthumb, herschafften und gepietten folgen und ußfuhren lassen ...*; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 79v.

¹⁷¹ *Die hern jhesuiter sollen ersucht werden, dass die arme studenten ihn dieser geschwinder theurer zeit abziehen sollen ... Die frembden sollen hin und wieder ihn den wachen von hauß zu hauß sich hinauß zulegen angemanett werden*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 88.

¹⁷² *Der sterbender loufft halben, sol ordnung geschafft werden, sunderligh, dass sich die Engelbroder einhalten und die thotten nit bei tagh begraben sollen, dass auch den custern die kirchhoffen nit zueroffen befallen werde*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 86.

¹⁷³ *Um die Steigerung der, durch Unergiebigkeit der Erndte veranlaßten, Theuerung der Früchten zu verhüten ...*; S c o t t i, Sammlung (wie Anm. 154), S. 528.

¹⁷⁴ Wieder taucht hier der Verdacht des Milchzaubers auf. In den Trierer Hexereiverfahren überwiegen dagegen im Gegensatz zu diesem reinen Schadenzaubervorwurf die an der elaborierten Hexentheorie orientierten Anklagen. Lediglich Franciscus Maria Guazzo berichtete 1608 in seinem *Compendium maleficarum* – wohl wie sonst auch gestützt auf die *litterae annuae* – von einer „vor einigen Jahren“ in der Stadt Trier hingerichteten Milchhexe. Der von ihm geschilderte Fall findet keine Entsprechung in der Aktenüberlieferung; vgl. Othon S c h o l e r, Die Trierer und Luxemburger Hexenprozesse in der dämonologischen Literatur. In: Methoden und Konzepte (wie Anm. 16), S. 303–327, hier S. 317.

¹⁷⁵ Im Jahr 1593 wurde Els Schneider aus Kernscheid wegen Zauberei angeklagt. In Verdacht gekommen war sie besonders durch eine unvorsichtige Äußerung ihres Mannes, der 1586, von der Gemeinde zur Rede gestellt, warum er zu spät zum Jahrgeding erschienen sei, geantwortet hatte: *Ich bin zu Trier gewesen und hab daselbst die frauwen (so meiner Elsen gelernet, welcher gestalt sie den khuehen die*

und Johann VII. von Schönenberg (1591) verworfene und verbotene Wasserprobe an verdächtigten Personen¹⁷⁶ scheint in der Stadt wie auch im Trierer Umland¹⁷⁷ eher als Lynchjustiz aufgefasst worden zu sein; denn man kann davon ausgehen, dass die Frau die „Probe“ nicht überlebt hat. Die besonders im Fürstbistum Münster im Vorfeld eines möglichen Prozesses angewandte Wasserprobe, mit deren Hilfe man sich vom Verdacht der Zauberei reinigen konnte,¹⁷⁸ wurde im Gebiet der Reichsabtei St. Maximin überdies nur in einer pervertierten Form als Wasserfolter während eines bereits laufenden Verfahrens eingesetzt.¹⁷⁹

Vermutlich veranlasste diese tumultarische Zusammenrottung die städtische Obrigkeit – stets in Furcht vor größeren Unruhen – nun selbst aktiv zu werden und Hexenprozesse zu führen. Bereits im Februar 1586 kam es so in der Stadt Trier zur Hinrichtung einer Frau, deren Name nicht bekannt ist.¹⁸⁰ Ohne Zweifel hingen die städtischen, ex officio vom Statthalter Zandt von Merl als öffentlichem Ankläger eingeleiteten und unter dem Vorsitz des Schultheißen Dietrich Flade geführten Verfahren wieder mit den Verfolgungen im Umland zusammen; denn im selben Jahr 1586 war es sowohl in den kurtrierischen Ämtern Saarburch und Pfalzel,¹⁸¹ als auch in einem Hochgericht

benommene milch wieder pringen solt) die bruck sehen hinunder werffen; LhaKo Best. 1D, Nr. 4399, fol. 3v. Daraus formulierte der Hexenausschuß sogleich einen der Anklagepunkte: *Item zum anderen war, dass Schneider Jacob der beclagtin mhan sich selbst verlauthen laßen und berumt, sein fraw die beclagtin habe von einer frawen von Pfalzel welche zu Trier die bruck heraber geworffen worden, die kunst gelernet wie man den kuehen die milch wiederbringen solte*; ebd., fol. 1v.

¹⁷⁶ Vgl. dazu D i l l i n g e r, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 335 mit der Feststellung, in kurtrierischen Prozessakten lasse sich die Wasserprobe nicht mehr nachweisen.

¹⁷⁷ Im Jahr 1574 musste ein Pfälzeler Gerichtsbote eine Geldbuße zahlen, weil er eine alte Frau mit den Worten beleidigt hatte, man solle sie *als ein alte preidt* [d.i. ein Synonym für Zauberin] *ins wasser werffen*; LhaKo Best. 1C, Nr. 6940, fol. 143.

¹⁷⁸ Vgl. dazu bes. Gudrun G e r s m a n n, Wasserprobe und Prozess. Hexenverfolgung und adelige 'Hexenpolitik' im frühneuzeitlichen Fürstbistum Münster, Habilitationsschrift München 1999, sowie D i e s., Wasserproben und Hexenprozesse. Ansichten der Hexenverfolgung im Fürstbistum Münster, in: WestfForsch 48.1998, S. 449–479.

¹⁷⁹ Man wandte die Wasserfolter bevorzugt gegen nach mehrmaliger üblicher Tortur ungeständig gebliebene Angeklagte an; dabei tauchte der Nachrichten die gefesselte Person einige Male tief unter Wasser; vgl. V o l t m e r, Einleitung (wie Anm. 28), S. 50*.

¹⁸⁰ *Item den 15ten Februarii erkaufte auf dem marckt ein dorff foder holtz ist ins rhathaus komen, damit der wagen gelediget und eine arme mißthäterin darauff zum gericht gefuert wurde*; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung 1585/86, fol. 22.

¹⁸¹ Die Hinrichtungen im Amt Saarburch für das Jahr 1586 (möglicherweise sogar schon 1584) sind durch Extrakte nachgewiesen; V o l t m e r, Einleitung (wie Anm. 28), S. 33*. – Über die Verfolgungen dieses Jahres im Amt Pfalzel berichtet Binsfeld in der erweiterten Neuauflage des *Tractatus*. Dabei erzählt er Details aus den Prozessen gegen Johann aus Salmrohr (hingerichtet am 20. Februar 1586) und gegen Gertrud aus Ehrang, die gemeinsam mit andern am 13. August 1586 verbrannt worden ist; B i n s f e l d, Tractatus ... 1591 (wie Anm. 14), p. 345 und 231. Den Angaben Binsfelds ist durchaus zu vertrauen, da er in den Fällen, die durch die parallele Überlieferung des Musielregisters zu überprüfen sind, die richtigen Namen und Daten nennt. – Für 1586 führt Dillinger allein und irrtümlich die unzuverlässigen Angaben aus den Neusser Annalen zum Jahr 1587 an; vgl. D i l l i n g e r, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 97 (Tabelle) und S. 101. – Zu den Neusser Annalen vgl. oben Anm. 22.

der Reichsabtei St. Maximin,¹⁸² in der luxemburgischen Herrschaft Wiltingen¹⁸³ und in einem Hochgericht der Abtei St. Matthias/Eucharius zu Hexenhinrichtungen gekommen. Schwer belastet wurde dabei auch eine Trierer Bürgerin, Barbara von Nittel, die zwischen März und Mai 1586 in Haft saß und wohl noch im gleichen Jahr verbrannt worden ist. Wenigstens zwei wegen angeblicher Hexerei hingerichtete Frauen aus dem Hochgericht der Abtei St. Matthias hatten sie bezichtigt, als Oberste *in kustlichen kleider[n]* und *uff einem schwartzen Pferd* zum Hexentanz erschienen zu sein.¹⁸⁴

Tatsächlich entsprach die Barbara zugeschriebene herausragende Rolle auf dem Hexensabbat auch ihrer Alltagsexistenz; denn sie war eine vermögende, mit Erbgütern in Nitteln ausgestattete Witwe, die in zweiter Ehe einen Trierer Weißgerber geheiratet hatte.¹⁸⁵ Unter anderem gestand Barbara in ihrem Prozess, den Sohn ihres Nachbarn Peter Ediger durch einen Schadenszauber gelähmt zu haben. Dies wurde vor ihrer Hinrichtung bei der Geständnisverlesung öffentlich bekanntgemacht.¹⁸⁶ Der Vater versuchte nun von Barbaras Ehemann Schadensersatz für die eingestandene Körperverletzung zu erlangen, war sein Sohn Georg doch angeblich mit Hilfe zauberischer Einwirkungen so schwer verkrüppelt worden, dass *auch ein Türck und unchrist, der den junghen gesehen soll, sich seiner erbarmen müesse*.¹⁸⁷ Doch der wohlhabende Weißgerber weigerte sich auch nach vielen *guitlighe[n] ersuechunghen*, die der Bäcker an ihn richtete, zu zahlen. Daraufhin klagte Peter Ediger vor dem weltlichen Hochgericht zu Trier um Wiedergutmachung des erlittenen Schadens. Zur Ermittlung der Umstände wurden die beim Hexereiverfahren anwesenden Personen vorgeladen. Offensichtlich reichte die amtlich protokollierte Urgicht als Beweis nicht aus und vermutlich wollte man die genauen Umstände erfragen, wie es zu dem Geständnis gekommen war. Vor Gericht zitiert wurden am 7. Februar 1587 Statthalter Zandt von Merl, Gerichtsschreiber Wilhelm von Bitburg, Stadtzender Colin Pax und der Jesuitenpater Dr. Johann Macherentius, welcher der angeblichen Hexe wohl den nötigen geist-

¹⁸² Voltmer, Einleitung (wie Anm. 28), S. 33*-36*.

¹⁸³ Ebd., S. 33*, Anm. 90.

¹⁸⁴ So die Aussagen von Anna Kortess aus Paschel (hingerichtet am 2. Mai 1586) und Margarethe Koll aus Baldringen (hingerichtet am 12. März 1586); Voltmer/Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 31 und 32.

¹⁸⁵ Zu ihren Vermögensverhältnissen vgl. den ausführlichen Schlichtungsvertrag, den ihr zweiter Ehemann nach ihrem Tod mit seiner nunmehr dritten Ehefrau wegen Streitigkeiten um Vermögenswerte aushandelte: StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 187v-188v. – Noch zur Zeit ihres Witwenstandes hatte Barbara auch Kinder in Pflege genommen, so 1583 den Säugling eines Landsknechts; ebd., Bd. 1, fol. 338.

¹⁸⁶ StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 139.

¹⁸⁷ *Sich werden ungezweifelt e[ure] e[hrenwerten] h[erren] und er[nvesten] gunstig zu erinnern wissen, waß massen ich ein armseligher burger und handtwerckman zum allerhochsten bezwinget und beschwärt worden, dardurch wie leider der augenschein vurhanden, dass mein sön Georg mit Namen durch Barbaren von Nittel meine gewessene nachbaurin, der gott der allmechtigh gnadigh sein und verzeihen will Amen, irem selbst bekanntnus nach, so offentlich verlesen worden, verzaubertt und seiner glieder verlämmet ...; ebd.*

lichen Beistand geleistet hatte.¹⁸⁸ Der erst am 24. Oktober 1587 gefällte Rechtsspruch im Schadensersatzprozess ist nicht überliefert, jedoch beschwerte sich der Kläger, das Urteil sei ihm beschwerlich und der Anwalt des Beklagten appellierte dagegen beim Koblenzer Hofgericht, das nun seinerseits den Bäcker vor die Schranken zitierte.¹⁸⁹ Wahrscheinlich hatte man Peter Ediger nicht die volle geforderte Wiedergutmachung zugesprochen.

Um mit größerer Beweiskraft vor der höheren Instanz in Koblenz erscheinen zu können, supplizierte dieser nun am 9. Dezember 1587 eindringlich an das Trierer Gericht und bat darum, doch sein krankes Kind durch obrigkeitlich bestellte Wundärzte besichtigen und darüber ein amtliches Protokoll verfassen zu lassen. Dieser Bitte, die dem vorsitzenden Flade und den Schöffen nur allzu verständlich vorkam, wurde entsprochen.¹⁹⁰ Daraufhin verfügten sich mehrere Trierer Wundärzte zum Haus des Bäckers und fanden dort den Jungen tatsächlich in einem erbarmungswürdigen Zustand: Auf der einen Seite schrecklich verwachsen, gingen vier tiefe Wundlöcher mitten durch seinen Oberkörper hindurch, die schwärenden Wunden faulten und stanken bestialisch; nur auf Krücken konnte er sich wenige Schritte weit bewegen und musste von seiner Mutter gepflegt werden. Die Wundärzte sahen keine Aussicht auf Besserung, und der vom Gerichtsschreiber und vom Schöffen Niclas Fiedler ausgefertigte Bericht wurde wie gewünscht dem Bäcker überstellt.¹⁹¹

Leider fehlen bislang weitere Nachrichten über den Ausgang dieses außergewöhnlichen Falles; denn wenn auch Schadensersatzklagen wegen falscher Anschuldigungen, Ehrverletzung, Prozessfehlern und übertriebener Folter von Seiten der Hexenprozessopfer keine Seltenheit sind,¹⁹² so haben sich doch nur wenige Fälle überliefert,

¹⁸⁸ Ebd., fol. 95-95v.

¹⁸⁹ *Darumb ich dan, uß sunderlighen ursachen, wie dieselbe vurpracht, (alß nachbaurliche und guitlighe ersuechunghen nit verfanghen wollenn) meinen lieben nachbauren ermelter Barbaren saligen haußwirdt ... vur recht zu nemen verursacht worden, wie dan so fern gehandelt, dass [die Schöffen des Hochgerichts] in der sachen iren endtlichen bescheidt und urtheill, wiewoll mir und meinem armen kruppler zu grosser beschwarnuß uß beide partheien eroffnet, darvon mein gegenparth ahn deß hochwurdigsten meines gnadigsten churfursten und herrns hoffgericht appellirt; ebd., fol. 139.*

¹⁹⁰ *Nach verlesungh jtz inserierter supplication haben darauff die hern schultheiß und scheffen also, die welchen wol bewust, dass die narraten der supplication also in warheit verschaffen ...; ebd., fol. 145v.*

¹⁹¹ *... befonden, dass er Georgh der zugefueghtter beschadigungh halben ein erblamde hab und dieselbe von wegen vier schaden, welchen oben ahm leib durch und durch gheen, daher ein solicher gestanck und schmack mit reverentz zumelden, kome, dass nit woll darbei zuverpleiben sei und wundere sie die barbierer nit wenig wie die motter, so seiner pfleget, den stedigen geschmack erstehen kunne, der arm jungh sei uff der rechten seitten gar zusammen gewachsen, der gantz leib verghee auch nunmher und fanghe ahn zuschwellen, mit einer krucken ghee er beschwarlich ein tritt oder sechs, in summa ein erblamde sei da und menschlichen begreifen und verstand nach, sei kleine hoffnungh einicher besserungh; ebd., fol. 146.*

¹⁹² *Zahlreiche Fälle vor dem Reichskammergericht sind bei Peter Oestmann, Hexenprozesse am Reichskammergericht, 1997, dokumentiert. Auch vor dem Luxemburger Provinzialrat wurden viele Supplikationen mit Schadensersatzforderungen eingereicht; vgl. Voltmer, Monopole (wie Anm. 112).*

in denen die Opfer von angeblichen Verhexungen die Hinterbliebenen von Hingerichteten auf Wiedergutmachung des Schadens verklagten.¹⁹³ Ungewöhnlich erscheint auch, dass das Trierer Gericht durchaus geneigt schien, solche Klagen positiv zu bescheiden. Hätte sich diese Praxis durchgesetzt, wäre unter Umständen eine Flut von Regressforderungen auf die Gerichte zugekommen.¹⁹⁴ Da im folgenden jedoch keine derartigen Klagen mehr nachzuweisen sind, scheint das Koblenzer Hofgericht die Forderungen des Trierer Bäckers letztlich abgewiesen zu haben.

Als im Laufe des Jahres 1587 der Bäcker Ediger noch vor Gericht um seinen Schadensersatz stritt, verschärften sich im Trierer Umland die Hexenverfolgungen.¹⁹⁵ In der Stadt versuchte der Rat, die grassierende Getreideknappheit und Teuerung in den Griff zu bekommen; man öffnete die städtischen Speicher und ließ Brot sowie Erbsen an jene Hausarmen verteilen, deren Bedürftigkeit durch einen Zeugnisschein des Pfarrers ausgewiesen werden sollte. Überhaupt drängte die Frage der Armenfürsorge nach einer dauerhaften Lösung, zu viele Trierer Einwohner waren unter der anhaltenden Krisenzeit verarmt, konnten sich und ihre Familien nicht mehr ernähren.¹⁹⁶ Flade erklärte sich bereit, der Stadt 300 Taler zur Verfügung zu stellen, aus deren jährlichem

¹⁹³ Beispielsweise sind weder für das Herzogtum Lothringen, das Fürstbistum Münster oder Rothenburg ob der Tauber solche Schadensersatzklagen überliefert. Jedoch finden sich unter den ca. 4000 Hexenprozessen aus Mecklenburg auch fünf Fälle von Schadensersatzforderungen. In zwei Fällen wurde den Klagen entsprochen. Dabei trat 1614 ein ähnlicher Fall wie in Trier auf; auch hier klagte ein Vater wegen seines durch eine Hexe angeblich gelähmten Sohnes. Die Schadensersatzforderung gründete sich auf den Verlust der Arbeitskraft und den Schwierigkeiten, den Jungen in eine Lehre zu geben. Die Universität Rostock wies 1627 eine ähnliche Schadensersatzforderung ab; vgl. Sönke Lorenz, Aktenversendung und Hexenprozess. Dargestellt am Beispiel der Juristenfakultät Rostock und Greifswald (1570/81-1630), 1982, S. 532-533. – Ich danke Katrin Moeller für die großzügige Einsicht in ihr noch unpubliziertes Material über Mecklenburg sowie für wertvolle Hinweise. Auch Elisabeth Biesel, Gudrun Gersmann und Alison Rowlands sei für Auskünfte gedankt.

¹⁹⁴ Nach altem Rechtsbrauch war schon in mittelalterlichen Stadtrechten bei Körperverletzungen neben die Geldbuße eine Schadensersatzleistung getreten. Dazu gehörte in der Regel die Bezahlung des Arztes und des Scherers; vgl. Rudolf Hirs, Das Strafrecht des deutschen Mittelalters. Teil 1: Die Verbrechen und ihre Folgen im allgemeinen, 1920 (ND 1964), S. 598-599 u. 607. Vgl. dazu auch die Artikel „Schaden(s)ersatz“ und „Schadensklage“ in: HRG 4, 1990, Sp. 1335-1340. – Wie in der Stadt Trier Körperverletzungen geahndet wurden und ob Schadensersatz geleistet werden musste, lässt sich, da nur wenige Urfehden und Urteile für das 16. Jahrhundert erhalten sind, nicht klar bestimmen. Laut den Stadtzenderei-Rechnungen erhöhte sich für den Beklagten auf jeden Fall die zu entrichtende Geldbuße, wenn das Opfer eines Angriffs den Wundarzt beanspruchen musste; vgl. z.B. StaTrier Ta 32/1, 1583/84, p. 1 u. 4. In einem Fall musste der Täter neben einer Geldbuße auch den Scherer entlohnen; ebd., 1593/94, p. 7.

¹⁹⁵ Nachgewiesen sind Hinrichtungen in den maximinischen Hochgerichten Oberemmel, Fell und St. Maximin sowie in kurtrierischen Ämtern; vgl. Voltmer, Einleitung (wie Anm. 28), S. 37*-41*; Dilling, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 97 (Tabelle). Auch in den benachbarten luxemburgischen Herrschaften und Propsteien setzten massenhafte Verfolgungen ein; ANL SHL Fonds Van Werveke, Sorcellerie, Nr. 127-140. Vgl. auch Voltmer, Monopole (wie Anm. 112).

¹⁹⁶ Diweil hin und widder viele arme bedurfftige haußleutte in disem geschwinden theuren jar befonden, welche mit hungers nott hartt betranget werden, ist in gemeinem rhat durch die hern stathaltter burgermeister, scheffen und rhat angeordnet, dass in diesem notwendigen custlichen werck auß der stat aracio und peichet [Speicher] etzliche malter korn nach vilheit der bedurfftigen haußarmen ein malter oder 12 in dass spital verschafft, verbacken und außgetheilt werden sollen. Daruber sol man

Zinsertrag die Hausarmen unterstützt werden konnten. Woher das von Flade bereitgestellte Geld stammte, geht aus der kurzen Notiz nicht hervor. Möglicherweise handelte es sich um Geldbußen, die beim weltlichen Hochgericht angefallen waren.¹⁹⁷ Der als unnatürlich empfundene, anhaltende Regen im Sommer 1587 veranlasste den Rat, eine allgemeine Prozession anzuordnen.¹⁹⁸ Alle obrigkeitlichen Maßnahmen konnten an der Wetterlage und den daraus resultierenden schlechten Ernten jedoch nichts ändern. So beklagte man noch im Dezember 1587 die nasse Witterung und beschloss, nun auch beim Bischof von Metz um den Ankauf von 1000 Malter Korn anzuhalten.¹⁹⁹ Während die städtische Bevölkerung unter Hunger und Teuerung litt, empfanden die Menschen des Trierer Umlandes die Krisenzeit nicht weniger bedrückend. Allerdings verbreitete sich hier schnell die Vorstellung, den Stadtbewohnern ginge es weit besser, die reichen Trierer allein trügen durch verbotenen Fürkauf, Monopolbildung, aber auch wucherisch vergebene Kredite an der misslichen Versorgungslage und Wirtschaftsdepression die Schuld.²⁰⁰ Diese Vorstellungen beruhten nicht auf reinen Vorurteilen aus dem traditionellen Repertoire um den Gegensatz zwischen Stadt und Land. Vielmehr hatten wohlhabende Trierer Bürger, allen voran Dietrich Flade²⁰¹ und

fur die 22 dukaten, welche armen dochtern zur aussteuer verordnet, ... erbissen ... einkauffen und nach notturft außgetheilt werden, ehedoch das die pastores designation der personen von sich geben; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 90.

¹⁹⁷ Es sein 300 daller furhanden, als der herr doctor Fladt proponiert, welche man der stadt wille zustellen, sovern man jarlichs davon 15 daller pension den armen haußhalte ... und weisen wolte; ebd.

¹⁹⁸ Item als meyne hern die procession gangen dunerstagh vor Kiliani [6. Juli] anno etc 87 uhm des regen unnatürlichen weders willen ...; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung, 1586/87, fol. 18v.

¹⁹⁹ StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 93.

²⁰⁰ Um wihenachten des jahrs 1586 hat mehr und mehr die teuerung zugenommen durch das monopolium und vorkauf, dan es ein groß gelauf nach dem korn was ... darüber sich der gemeine mann sehr entsetzet. Anno 1587 ... zu Ostern und darnach ware es lang kalt ... die teuerung ehe lenger ehe mer zugenommen ... Diese teuerung ist durch ganzes Teutschland gangen, auch hungers halber etzliche menschen gestorben und tot gefunden worden ... Johannis baptistae, da man sich nach dem ernt umsah ... do vermerkte man ein spat jar wegen vieles regens ... Auch die trauben erst gebluhet, also dass immer vor und vor die teuerung pliebe ... O tempora!; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 155. – Zum reichsweiten Kampf gegen Handelsmonopole und Fürkauf im 16. Jahrhundert vgl. Bernd Mertens, Im Kampf gegen die Monopole. Reichstagsverhandlungen und Monopolprozesse im frühen 16. Jahrhundert, 1996, sowie auch Rita Voltmer, Krämer, Kaufleute, Kartelle: Standeskritischer Diskurs, mittelalterliche Handelspraxis und Johannes Geiler von Kaysersberg (1445-1510). In: Landesgeschichte als multidisziplinäre Wissenschaft. Festgabe für Franz Irsigler zum 60. Geburtstag, hg. v. Dietrich Ebeling u.a., 2001, S. 401-445.

²⁰¹ Bei der Inventarisierung von Flades Besitz (22. April 1589 bis 11. August 1590) wurden auch seine Schuld- und Hypothekenbriefe aufgelistet; demnach hatte er besonders seit den 80er Jahren 43.217 Goldgulden an kleineren und größeren Krediten vergeben und damit eindeutig aus der Krisenzeit profitiert. Unter seinen Schuldnern befanden sich neben einigen Adligen die Stadt Trier, das Kurfürstentum Trier, die Abteien Mettlach und St. Matthias sowie die Deutschordenskommande. Zahlreiche Darlehen um die 100 Goldgulden hatte er auch an Trierer Bürger und Bauern der Umgegend vergeben; vgl. eine erste, vorläufige Auswertung des Schuldnerregisters (StBTrier Hs. 2261/2202 2°, fol. 5v-11) bei Lauffner, Flade (wie Anm. 3), S. 50. Obwohl das Register über 70 Einzelposten umfasst, wurde die große Masse an Kleinkrediten nicht dokumentiert: Es sein noch allerhandt missiven und sunsten nicht oder wenigh werdige brieffe in dieser kisten gefunden worden und ligen noch darin so dassmall kurtz der zeit halben nit inventarirt werden können; Hs. 2261/2202 2°, fol. 10.

der zweimalige Bürgermeister Hans Kesten,²⁰² tatsächlich in und außerhalb der Stadt Pfandleihe betrieben, Kredite vergeben, Hypotheken und Kornrenten erworben und auf diese Weise aus der Notlage ihren Gewinn gezogen.

Obwohl nur wenige Trierer Bürger tatsächlich über den ihnen nachgesagten Wohlstand verfügten, wurde diese Charakterisierung jedoch in den auf der Folter erfragten Sabbaterzählungen pauschal auf alle Stadtbewohner übertragen. Schon die 1586 hingerichtete Barbara von Nittel sollte als angeblich reiche Trierer Hexe auf dem Sabbat präsiert haben und im August 1587 berichtete eine als Hexe angeklagte Frau, die vornehmen Trierer seien in zwei goldenen Kutschen zum Tanzplatz gekommen.²⁰³ Einige der sechzig Hingerichteten aus dem Amt Saarburg, die bis zum Sommer desselben Jahres bereits verbrannt worden waren, hatten überdies ausgesagt, ein *großlingh* von Trier habe auf dem Sabbat das Wort geführt.²⁰⁴

Nicht nur im Trierer Land verdichteten sich die Gerüchte, vornehme Bürger der Stadt Trier seien in Wirklichkeit übeltäterische Hexen und Hexenmeister, welche die Teufelssekte bei ihren ernteschädigenden Wetter- und Schadenzaubern anführten, um dann durch Verkauf der eigenen Vorräte aus der Kornverknappung zu profitieren.²⁰⁵ Wohl nicht ganz zufällig berichten nun auch wieder die Trierer Jesuiten von zwei „Hexenbuben“, die im Sommer 1587 in ihrem Kolleg untergebracht waren. Während der eine vom angeblichen Zorn der Hexen auf die Jesuiten zu erzählen wusste, brachte der andere brisantere Themen zur Sprache: Demnach befinde sich unter dem Gefolge des Erzbischofs ein Mann, der ihm mit einem Gifttrank nach dem Leben trachte. Laut einem Schreiben des Mainzer Jesuitenrektors Thyraeus an den Ordensgeneral Aquaviva vom August dieses Jahres diene einer dieser Jugendlichen sogar als geschwätzi-ger Denunziant, um Trierer Bürgerinnen der Hexerei zu bezichtigen. Auf seine Anzeigen hin sollten bereits einige verbrannt worden sein.²⁰⁶ Woher Thyraeus seine vorgeblich genauen Kenntnisse der Trierer Vorgänge bezog, lässt sich nicht eruieren, doch die Trierer Ordenspropaganda wird für eine weite Verbreitung entsprechender, nicht

²⁰² Auch der große Wohlstand Hans Kestens beruhte zu einem guten Teil auf Kredit- und Rentengeschäften, die er mit der Stadt Trier, Trierer Bürgern, Bauern und Niederadligen des Umlandes tätigte. Eine gründliche Analyse von Flades und Kestens Kreditbeziehungen wird an anderem Ort erfolgen; vgl. Anm. 23. – Der Maximiner Amtmann und Oberschultheiß Claudius Musiel, Trierer Bürger, kurfürstlicher Rat sowie Schöffe am Hochgericht zu Trier, betätigte sich ebenfalls als Geldverleiher; Rita Voltmer, Claudius Musiel oder die Karriere eines Hexenrichters. Auch ein Beitrag zur Trierer Sozialgeschichte des späten 16. Jahrhunderts. In: Methoden und Konzepte (wie Anm. 16), S. 211–254, hier S. 221.

²⁰³ *Auch zween wagen dieselbige herlich gerust geweßen wie golt, unnd herliche kostliche leuth da geweßen, auch etliche tischs daselbst gehapten unnd einen wunderbarlichen stadt gehapt ... Alß sie aber gescheiden seindt, haben die wagen gepfarren gleich alß wolten sie auff Trier zufarren ...*; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 54v

²⁰⁴ Ebd., fol. 56.

²⁰⁵ Vgl. Voltmer, Gott (wie Anm. 21), S. 208–210; Dillinger, Richter (wie Anm. 3), S. 158.

²⁰⁶ Duhr, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 742–743. – Aquaviva war alles andere als erfreut über den Eifer der Trierer Jesuiten und befahl, den Jungen aus dem Konvent zu entfernen.

wahrheitsgemäßer Geschichten gesorgt haben; denn Thyraeus' Angaben korrespondieren nicht mit den aus Akten und Rechnungen bekannten Fakten. Demnach waren zwischen 1577 und dem Juli 1588 acht Trierer Bürgerinnen als angebliche Hexen verbrannt worden, und nur eine dieser Hinrichtungen kann 1587 oder 1588 geschehen sein.²⁰⁷ Vielmehr versteckte sich hinter den aus Trier propagierten Geschichten um die tatsächlich internierten „Hexenbuben“ wohl eher der dringende Wunsch, exemplarische Hexenverfolgungen durchführen zu lassen, sei es aus tatsächlicher Hexenfurcht, sei es, um eine führende Rolle der Trierer Jesuiten bei der Ketzerbekämpfung auch in diesem Bereich zu demonstrieren. Beide Motive sind überdies gleichzeitig denkbar. Nur vordergründig schienen nämlich die pauschalen Besagungen und diffusen Verdächtigungen der „Hexenbuben“ vage und ziellos zu sein. Vielmehr lag bereits seit dem 8. Juli 1587 eine konkrete Bezichtigung gegen Dietrich Flade vor, gegen den sich der Verdacht nun – je mehr Aufmerksamkeit der Angelegenheit geschenkt wurde – immer deutlicher verdichtete. Das Verlaufsmuster der Stadttrierer Verfolgungen wiederholte sich erneut: Hexereigerüchte, produziert und verstärkt durch Besagungen aus dem Umland, die wegen der herrschenden Depression und des profitorientierten Verhaltens der Verdächtigten plausibel erschienen und durch Verhör sowie Folter hervorgehoben waren, wurden von der Jesuitenpropaganda und der städtischen Bevölkerung aufgegriffen und in die Forderung nach Hexenprozessen umgemünzt.

VI. Der Höhepunkt der großen Hexenverfolgung in der Stadt Trier (1587/89–1595): Prominentenprozesse, Hexenausschuss, Binsfeld, die Jesuiten und eine Lösung der Armenfrage

Schon während seiner Dauer und erst Recht nach seinem Abschluss erregte der Prozess gegen Dietrich Flade die bekannte reichsweite Aufmerksamkeit.²⁰⁸ Einige bedeut-

²⁰⁷ In einem für Dietrich Flade ausgestellten Leumundszeugnis vom 20. Juli 1588 erwähnten die Schöffen des Trierer Hochgerichts die Hinrichtungen von acht Trierer Bürgerinnen in den vergangenen elf Jahren (d.h. seit 1577). Belegen lassen sich die Hinrichtung von Anna Montag, Marie, gen. die Landgräfin, und der Deckeltuchmacherin (1577; vgl. oben Anm. 120), Margarethe Lenninger und Margarethe Braun (1582; vgl. oben Anm. 139 u. 147) sowie einer unbekannten Frau und Barbara von Nittel (1586; vgl. oben Anm. 180 u. 184). Die achte, namentlich nicht bekannte Person kann demnach 1587 oder 1588 hingerichtet worden sein. – Ob die am 29. September 1587 hingerichtete Anna Fiedlerin in Trier wohnhaft war, ist nicht bekannt. Ganz sicher war sie nicht die Ehefrau des 1591 hingerichteten Trierer Schöffen Niclas Fiedler und auch nicht die Tochter des 1594 hingerichteten Hans Reuland, wie Dillinger, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 226 vermutet. Fiedler war in erster Ehe mit Irmina von Leiningen (StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 1, fol. 322), in zweiter Ehe mit Margarethe, Tochter von Hans Reuland, verheiratet; vgl. Voltmer, Musiel (wie Anm. 202), S. 249, 252.

²⁰⁸ In einem Schreiben Johann VII. an den Statthalter Zandt heißt es: *Diawill nun diß werck in gantzen reich unnd sonsten weit und breit erschollen ...*; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 34v. Vgl. oben Anm. 1. – Da das Verfahren schon mehrmals detailliert geschildert worden ist, wird hier darauf verzichtet; vgl. dazu Zen, Flade (wie Anm. 3) und bes. Dillinger, Richter (wie Anm. 3).

same Punkte müssen jedoch hervorgehoben werden, um eine schlüssige Erklärung für dieses paradigmatische Verfahren zu finden. Anders als es 1599 der Jesuit Martin Delrio in eigener Sache berichtete, war Flade in seiner Funktion als Stadtschultheiß keineswegs ein milder Hexenrichter gewesen.²⁰⁹ Die Schöffen des Trierer Hochgerichts bestätigten ihm ein unnachsichtiges Vorgehen,²¹⁰ wie der Fall Margarethe Braun überdies nur zu deutlich zeigt.²¹¹ Als habgierig und korrupt verschrien, wurde Flade 1587 – allerdings schon unter dem Verdacht der Zauberei – beinahe seines Amtes als Schultheiß enthoben.²¹² Seine weitreichende Tätigkeit als Geldverleiher brachte ihn in den Ruf, mit Wuchergeschäften das Umland auszupressen. Letztlich resultierten daraus auch die vielen aus dem Trierer Land stammenden Besagungen gegen ihn.²¹³ Flades Beliebtheit in der Stadt scheint sich sehr in Grenzen gehalten zu haben, hatte er sich doch stets als Feind der städtischen Autonomie gezeigt, Trier mindestens in einen ruinösen Prozess getrieben und aus dieser von ihm mit verschuldeten Notlage nach 1580 finanziellen, sozialen und politischen Vorteil gezogen.²¹⁴ Dementsprechend blieb er fast völlig aus dem wichtigen Klientelnetz von Paten- und Gevatterschaften ausgeschlossen.²¹⁵ Bereits seit dem Sommer 1588 wurde spürbar, dass seine Standesgenossen noch weiter von ihm abrückten und nur widerwillig ein gefordertes Leumundszeugnis für ihn ausstellten.²¹⁶ Auch beglich man schon seit dem 25. Januar 1589 – noch bevor der offizielle Befehl zu seiner Verhaftung erlassen worden war, er aber

²⁰⁹ Dies arbeitet gut heraus Dillingen, Richter (wie Anm. 3), S. 153, ohne allerdings Flades Rolle im Prozess gegen Margarethe Braun zu erwähnen.

²¹⁰ *Whanne auch arme der zauberei beruchthigte personen alhie angegriffen (wie dan den acht burgerinnen und burgers dochter inwendigh eilff jarn mit dem feuer hingericht worden) dieselbe selbst examinert, erfragt, bei irem gewissen und saligkeit erinnert, die warheit zubekennen, und andere ire gesellschaft zu offenbaren, mittell und wegh wie sie zur warheit und bekenntnis gepracht werden mogten, vurseschlagen, whanne sie ire missehat bekenth, vur recht gestelt und angeclagett alß richter die urtheil helfen schliessen, ußsprechen, und zu urkundt, dass sie zum thodt verwiesen, den stab selbst gesprochen, mit uber die strassen durch die statt zu der richtplatzen geritten, und der execution ußgewartett; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 212v.*

²¹¹ Vgl. oben Anm. 145-147.

²¹² Dillingen, Richter (wie Anm. 3), S. 128-129.

²¹³ Zur Verteilung der Besagungen vgl. Abb. 1.

²¹⁴ Vgl. oben Anm. 81-85.

²¹⁵ In den Familienbüchern der Trierer Pfarreien St. Gangolf und St. Laurentius ist Flade dreimal als Taufpate in Familien belegt, die keineswegs zur Trierer Führungsschicht zählten. StaTrier SAM 60/8, S. 364, 60/9, S. 159 und 60/12, S. 384. Als Trauzeugen fungierte er 1584 bei der Eheschließung des Dr. Hans Philipp Botzheim, späterer Schultheiß von St. Paulin; ebd., SAM 60/7, S. 187. – Im Vergleich dazu waren andere Amtsträger fest in das Trierer Klientelsystem eingebunden; vgl. Voltmer, Musiel (wie Anm. 202), S. 222-229, 250-252. – Zur „geistigen Verwandtschaft“ der Patenschaft, der oft eine größere Bedeutung als der „fleischlichen Verwandtschaft“ eingeräumt wurde, vgl. Bernhard Jussen, Künstliche und natürliche Verwandtschaft? Biologismen in den kulturwissenschaftlichen Konzepten von Verwandtschaft. In: Das Individuum und die Seinen. Individualität in der okzidentalen und in der russischen Kultur in Mittelalter und früher Neuzeit, hg. v. Yuri L. Bessmertny und Otto Gerhard Oexle, 2001 (VeröffMPIGesch 163), S. 39-58.

²¹⁶ So beklagte sich Flade am 1. August 1588, dass man ihn nicht zur anstehenden Ratssitzung einberufen habe; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 95v. Als das an diesem Tag für ihn aufgesetzte Leumundszeugnis erst am 22. August besiegelt werden sollte, blieben die meisten Schöffen der Rats-

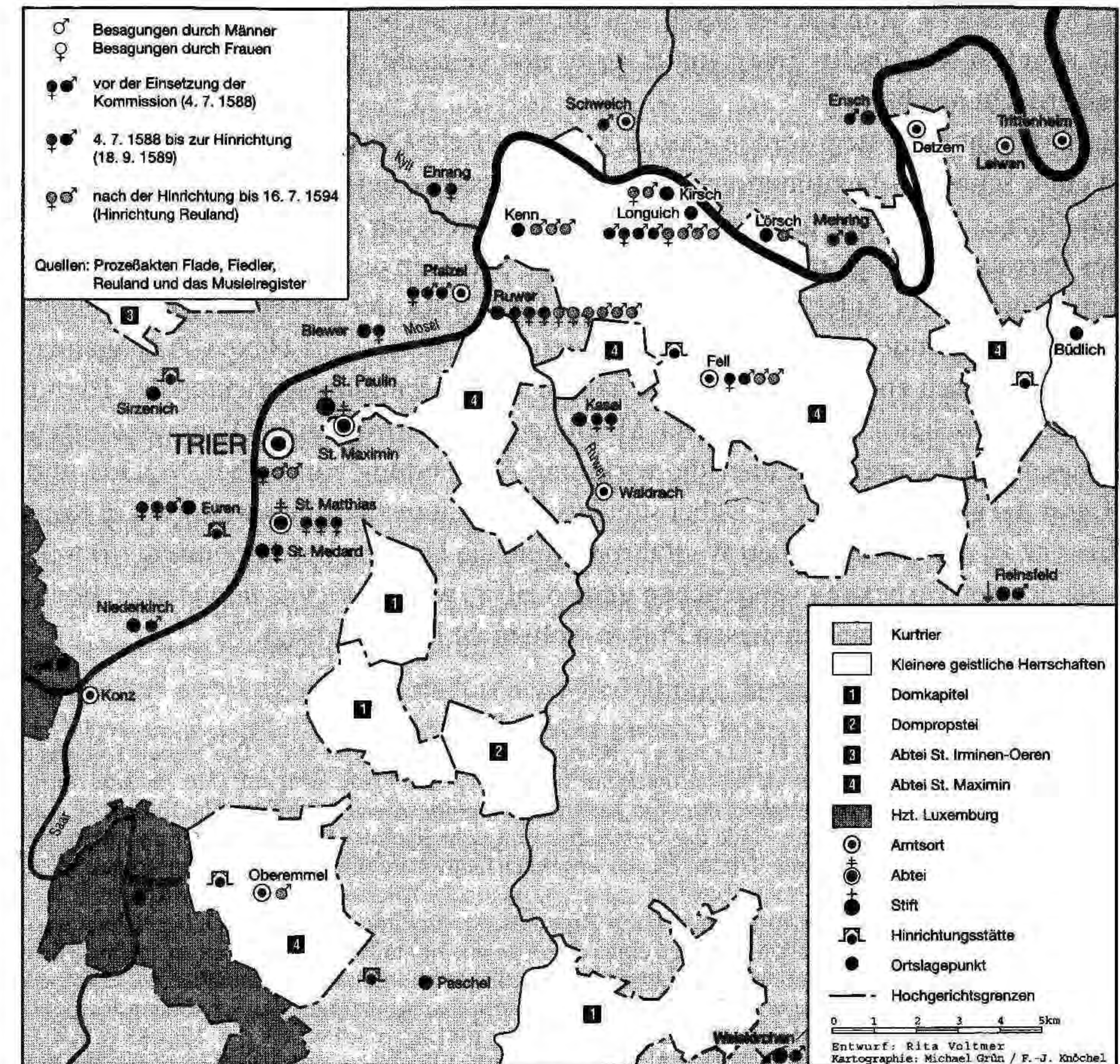


Abb. 1: Besagungen gegen Dietrich Flade aus Trier (Hinrichtung am 18. 9. 1589)

gleichwohl unter Aufsicht stand – die Kosten für Untersuchungen im Vorfeld des Prozesses aus seiner Pension, die er von der Stadt für die 1581 verliehenen 4.000 Goldgulden erhalten sollte.²¹⁷ Trotz alledem war Flade zum Zeitpunkt der ersten Verdächtigungen immer noch der reichste und – neben Zandt von Merl – wohl der poli-

sitzung fern, und man verschob die Ausfertigung auf einen späteren Termin; ebd., fol. 96. Angesichts dieses Eintrags ist fraglich, ob die in Abschrift überlieferten Leumundszeugnisse jemals über das Stadium des Entwurfs hinausgekommen sind.

²¹⁷ *Item doctor Fladen geben von 4000 goldflorin ... Erstlich dem zender am 25ten Januarii 60 fl., am 6ten Februarii 60 fl., am 23ten Februarii 60 fl., am 20ten Martii 60 fl., am 31ten Martii 60 fl. Item dem zendner wiederlegt 60 fl., so er vursescht hett, die huetter zubesolden unnd dem stattschreyber 390 fl. thuett zusamenn ... 750 fl.; StaTrier Ta 12/16, Rentmeisterei-Rechnung 1588/89, fol. 34.*

tisch mächtigste Mann in der Stadt. Um ihn zu stürzen, bedurfte es stärkerer Motive als lediglich die Zuschreibung von Habgier und Geiz, die ihn anfällig für den Hexereiverdacht machten.²¹⁸

Es darf nicht vergessen werden, dass sich die städtische Obrigkeit spätestens seit 1580 in einer schweren Legitimations- und Herrschaftskrise befand. Angesichts der wirtschaftlichen Notzeiten, und von den Einwohnern nicht nur latent der Korruption und des Verrats bezichtigt, mussten Bürgermeister, Schöffen und Rat der Stadt stets größere Unruhen, ja Aufstände befürchten.²¹⁹ Der Druck der Straße, angeheizt durch Schüler und Studenten, den Multiplikatoren jesuitischer Anti-Hexen-Propaganda, verschärfte sich enorm.²²⁰ Tatsächlich häufen sich in den Jahresberichten der Trierer Jesuiten zwischen 1585 und 1601 die Meldungen über erfolgreiche Dämonenaustreibungen und Exorzismen, über die wirksame Anwendung von Gebet, Beichte und *Agnus dei* gegen Hexerei.²²¹ Dabei standen die Jesuiten allerdings weiterhin in Konkurrenz zu den traditionellen Wallfahrtsstätten, die Heilung bei dämonischer Besessenheit oder Verhexung versprachen und so eifrig, wie die *litterae annuae* vorgeben, hat man ihren Beistand in diesen Fragen wohl nicht immer erfragt.²²²

²¹⁸ Zum Motiv des Geizes vgl. Dillinger, Richter (wie Anm. 3), S. 166-167. – Der Vorwurf, sich mit Hilfe des Teufels bereichert zu haben, taucht im Verfahren gegen Flade nicht auf: *Hab ime kein reichthumb, gelt, noch gut verheischen, dan gott habs ime gnugh bescherret*; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 100v. Allerdings zwang man Flade das Geständnis ernstschädigender Schadenzauber ab, mit deren Hilfe er und andere vornehme Trierer 'Hexen' angeblich Getreidespekulationen fördern wollten; ebd., fol. 124.

²¹⁹ Einige Male wurden Angehörige des Trierer Rates als *verretter* und als bestechlich bezeichnet, zettelte man auf den Zunftstuben geradezu einen *uffror* gegen die städtische Obrigkeit an, forderte den Rücktritt der *meister sampt den bevelhabern*, beleidigte den Statthalter (*der statthalter solt in küssen ich weiß nit wo*) und versagte auch den Ehefrauen städtischer Amtsträger den schuldigen Respekt; StaTrier Ta 32/1, Stadtzenderei-Rechnung, 1580/81, p. 5; 1581/82, p. 3; 1582/83, p. 5; 1584/85, p. 2, 4, 7; 1585/86, p. 1; 1585/86, p. 3, 4; 1591/92, p. 3. Am 26. Juli 1593 wurde sogar die hochschwangere Frau des Bürgermeisters Killburg während einer Prozession angegriffen und geschlagen. Möglicherweise stand auch sie unter Hexereiverdacht; StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 16v. – Für die Jahre 1587/88–1590/91 fehlen die Stadtzenderei-Rechnungen.

²²⁰ So wurde Flade auf der Straße von Schülern und Studenten angepöbelt und aggressiv bedrängt: ... *dan ime [d.i. Flade] einn große menge jungen volcks mit hochster spot nachgefolgt*; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 33. Vgl. auch ebd., fol. 11 sowie Dillinger, Richter (wie Anm. 3), S. 132 (ohne Bezug auf die Jesuiten).

²²¹ Ebd., S. 175.

²²² So ließ der Trierer Rat eine besessene Frau nach Wolsfeld und nicht zu den Jesuiten zum Exorzismus führen: *Item uff sanct Marx tach durch befelch der herrn burgermeistere geben eyner armen frauwen bey Uhrner pforten welche drey kleyner kinder und mit dem bosen fiandt besessen zusteuer uff Wolfelt zu fhuren propter deum vier thaler*; StaTrier Ta 12/17, Rentmeisterei-Rechnung, 1590/91, fol. 25v. Vgl. auch Anm. 100. – Binsfeld lobte St. Hubert-en-Ardenne als Ort, den die Dämonen besonders fürchten; Binsfeld, Tractatus ... 1591 (wie Anm. 14), p. 103. Die zweite Auflage des lateinischen Traktats widmete er sogar dem dortigen Abt; vgl. Binsfeld, Tractatus ... 1596 (wie Anm. 14), Vorrede. – Im Kloster Eberhardsklausen, dessen Mirakelberichte allerdings für das 16. Jahrhundert eine große Lücke aufweisen, wurden auch weiterhin Fälle von angeblichen Verhexungen durch wundertätige Einwirkung der Muttergottes geheilt; vgl. Paul Hofmann u. Peter Dohms (Bearb.), Die Mirakelbücher des Klosters Eberhardsklausen, 1988 (PublGesRheinGkde 64). – Zur Konkurrenzsituation zwischen Jesuiten, alten Orden und Pfarrklerus vgl. auch Petrus Becker, Das

Im Jahr 1588 konnten die Trierer Jesuiten mit Jeckel von Reinsfeld wieder einen „Hexenbuben“ präsentieren, dessen Besagungen eindeutig in Flades Richtung zielten.²²³ Ein weiterer Jugendlicher, Matthias von Weiskirchen, stand unter erzbischöflicher Obhut und brachte Flade ganz dezidiert in starken Verdacht.²²⁴ Im Januar 1589 machte der Trierer Erzbischof, selbst in ständiger Hexenfurcht und ein großer Verehrer des von den Jesuiten verbreiteten Schutzamuletts, deshalb sein weiteres Vorgehen bezeichnenderweise von einem Gutachten der Theologischen Fakultät – also von den Jesuiten – abhängig, in dem er besonders um Rat bezüglich der Besagung Flades durch den „Hexenbuben“ Matthias von Weiskirchen nachsuchte.²²⁵ Zwar hat sich der Wortlaut dieses Gutachtens nicht erhalten, doch zeigt die Verhaftung Flades im April 1589, dass es kaum zu dessen Gunsten ausgefallen sein kann. Das übergroße Engagement der Trierer Jesuiten in dieser wie in anderen Hexereiangelegenheiten hat deshalb auch bereits im März 1589 den Ordensgeneral Aquaviva auf den Plan gerufen, der ihnen entschieden befahl, nicht weiter auf Prozesse zu drängen und ihre Rolle als Beichtväter nicht dafür zu missbrauchen, Exorzismen an geständigen Hexen vorzunehmen, um sie so vom Widerruf abzuhalten.²²⁶

Angesichts dieses aggressiven städtischen Mikroklimas, das in einer von Flade als *uffror deß gemeinen puffelß unnd volcks*²²⁷ beschriebenen Pogromstimmung kulminierte, blieb den Vertretern der Obrigkeit, angefangen vom Kurfürsten über den Statthalter, die Bürgermeister und die einzelnen Schöffen, nichts anderes übrig, als nach langem Zögern, das kaum der Rücksichtnahme auf den Verdächtigen als vielmehr egoistisch auf Zeit spielendem Standesdenken entsprang,²²⁸ Flade den Prozess zu machen.

Offenbar war die städtische Verwaltung im Jahr 1588 so mit den Voruntersuchungen im Fall Flade befasst, dass, obwohl im Umland die Hexenverfolgungen in vollem Gange waren, in Trier höchstens noch ein weiterer Prozess geführt wurde.²²⁹ Bislang hat man aber gern übersehen, dass 1589 im Schatten des Flade-Prozesses mindestens noch zwei

Verhältnis der Jesuiten zu den alten Orden. In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 215-225; Andreas Heinz, Die Mitwirkung der Jesuiten in der Seelsorge im Bereich des Erzbistums Trier. In: ebd., S. 227-244; Wolfgang Seibrich, Der große Verdrängungsversuch der alten Orden durch die Jesuiten 1629-1631. In: ebd., S. 71-80.

²²³ StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 64-64v.

²²⁴ Vgl. ebd., fol. 78v-79v, sowie Dillinger, Richter (wie Anm. 3), S. 134-135.

²²⁵ Die Bitte des Erzbischofs findet sich nur mehr bei Neller, Exegeticus (wie Anm. 6), S. 33-34, abgedruckt.

²²⁶ Dühr, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 743.

²²⁷ StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 40. – In derselben Supplikation vom 5. Januar 1589 bat Dietrich Flade den Erzbischof ausdrücklich, ihm *securitatem contra furorem communis populi ad ... purgandum, excusandum, defendendum super innocentiam* zu gestatten; ebd., fol. 40v-41.

²²⁸ Zwischen der ersten nachweisbaren Besagung im Juli 1587 vergingen über zwei Jahre bis zu Flades Hinrichtung am 18. September 1589.

²²⁹ Guazzo, gestützt auf die *litterae annuae*, berichtet 1608 über eine Trierer Marktfrau, die 1588 hingerichtet worden sein soll; Scholler, Hexenprozesse (wie Anm. 174), S. 318. – Zu einer möglichen Hinrichtung 1588 vgl. auch oben Anm. 207.

angesehene Trierer Bürgerinnen als angebliche Hexen hingerichtet wurden²³⁰ und dass ein weiteres prominentes Mitglied der Führungsschicht beinahe in ein Verfahren geriet: Hans Kesten, gewesener Bürgermeister und kurfürstlicher Schöffe. In seinem Fall haben sich keinerlei Prozessakten erhalten, und so müssen die außergewöhnlichen Vorgänge erstmals aus Missivenbüchern und Rechnungen rekonstruiert werden. Bereits im Dezember 1587 geriet Kesten in den Sog des Flade-Verfahrens, wurde er doch gemeinsam mit dem Schultheißen bezichtigt, der Oberste auf den Hexentanzplätzen gewesen zu sein.²³¹ Die Besagungen gegen Kesten sollten in den kommenden Jahren nicht abreißen, selbst nach seinem Tod (vor dem Oktober 1591) lassen sie sich noch nachweisen.²³² Noch im Herbst 1588 war er als Hochgerichtsschöffe mit Untersuchungen im Fall Flade betraut.²³³ Offensichtlich überschlugen sich in den folgenden Monaten jedoch auch für den als bestechlich geltenden²³⁴ Hans Kesten die Ereignisse; denn am 9. Mai 1589, wenige Tage nach Flades Verhaftung, setzte er ein umfängliches Testament auf, in dem er allein der Stadt 2.500 Goldgulden für die Errichtung einer Hausarmenstiftung vermachte.²³⁵ Außerdem stiftete er mehrere Legate für den Jesuitenkonvent, das weltliche Hochgericht der Stadt Trier und die vier innerstädtischen Pfarreien St. Gangolf, St. Laurentius, St. Antonius und St. Paulus.²³⁶ Beglaubigt wurde sein letzter Wille vom Erzbischof persönlich, als Testamentsexekutoren und als Kura-

²³⁰ Maria zum Drachen und Johannet Schleuer, hingerichtet am 5. August 1589. In Haft war außerdem Els Veltes, die am 18. September 1589 mit Flade konfrontiert und schwer von ihm belastet wurde. Wahrscheinlich ist sie vor einer Hinrichtung verstorben; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 28v, 117; Hs. 1533/170 2°, fol. 10-10v; Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 284 u. ö. – Wahrscheinlich wurde auch 1589 die in Trier lebende Els Krop aus Welschbillig in ein Verfahren gezogen, jedoch nicht verbrannt, sondern auf ewig aus Stadt und Erzstift verbannt; StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 10v.

²³¹ Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 35.

²³² Ebd., S. 339 (Eintrag im Personenregister).

²³³ Gemeinsam mit dem Schöffen Niclas Fiedler berichtete er dem kurfürstlichen Statthalter von Flades mißlungenem Fluchtversuch; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 49.

²³⁴ Gegen den Bürgermeister Kesten wurden im Jahr 1585 Vorwürfe laut, er habe sich mit mehreren Käsen, insgesamt einem halben Zentner, bestechen lassen; StaTrier Ta 32/1, Stadtzender-Rechnung, 1584/85, p. 4 u. 6.

²³⁵ StaTrier Ta 2/1, Almosenerei-Rechnung, 1591/92, unfol.; Maria Ackels, Das Trierer städtische Almosenamt im 16. und 17. Jahrhundert: Ein Beitrag zur Analyse sozialer Unterschichten. In: KurtrierJb 24.1984, S. 75-103, bes. S. 82.

²³⁶ Am 16. Mai 1589 übergab Wilhelm Killburg als Exekutor von Kestens Testament den Jesuitenpriestern John Gibbons und Lukas Ellenz 200 Taler und eine jährliche Weinrente; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 243-243v. Am 20. Mai werden den Schöffen des weltlichen Hochgerichts Kreditbriefe in Höhe von 175 Gulden ausgehändigt; ebd., fol. 265. Die Pfarrei Gangolf erhält am 2. Oktober 1589 die Zinsen aus 1.600 Gulden trierischer Währung überschrieben; ebd., fol. 248v-249. Am folgenden Tag werden der Pfarrei St. Laurentius die Zinsen aus der verliehenen Kapitalsumme von 600 Gulden überschrieben; ebd., fol. 249. Die Pfarreien St. Antonius und St. Paulus erhalten am 23. Oktober 1589 jeweils einen Schuldbrief in Höhe von 25 Gulden; ebd., fol. 252 und 252v. Am 12. Dezember 1590 läßt der Rat einige Prunkrüstungen, die Kesten ihm geschenkt hat, polieren und aufhängen; ebd., Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 110v. – Bei den Legaten wird ausdrücklich festgehalten, dass Kesten noch am Leben ist und der Erzbischof sich die Überprüfung des Vollzugs vorbehält.

toren für seinen noch minderjährigen Sohn setzte Kesten den Bürgermeister Wilhelm Killburg, den Statthalter Zandt von Merl sowie den Trierer Hochgerichtsschöffen und Oberschultheißen von St. Maximin, Claudius Musiel, ein.²³⁷ Dieses Testament scheint im übrigen auch Flades letzten Willen beeinflusst zu haben, wie überhaupt der glimpfliche Umgang mit Kesten ihn offenbar bis zuletzt und entgegen alle Logik auf Gnade hoffen ließ; wohl auch deshalb vermachte Flade gleichfalls große Summen der Armenfürsorge.²³⁸

Noch erstaunlicher erscheint die Tatsache, dass Kestens Testament, obwohl er noch lebte, zumindest teilweise vollstreckt und Legate ausbezahlt wurden. Am eigentlichen Prozess Flade nahm der immer noch im Amt befindliche Schöffe Kesten jedoch nicht mehr teil, vielmehr wurde er krankheitshalber entschuldigt.²³⁹ Trotz seines Siechtums führte er seine zahlreichen Geldgeschäfte fort, wenn er auch nicht mehr fähig war, eigenhändig zu unterschreiben.²⁴⁰ Was war geschehen? Man kann nur vermuten, dass Kesten – wie später dann auch Reuland – nach einer Selbstanzeige rechtzeitig ein freiwilliges Geständnis abgelegt und bei seinem Kurfürsten bzw. dem weltlichen Hochgericht um Gnade angehalten hatte sowie dass diese ihm auch gewährt wurde, zumal er als Zeichen seines guten Willens ein Testament zugunsten der Stadt aufsetzte. Wahr-

²³⁷ In ihrer Eigenschaft als Testamentsvollstrecker waren die drei besonders damit befasst, die Außenstände von Kestens Geldgeschäften einzutreiben. Kestens Sohn wurde zum Studium nach Pont-à-Mousson verschickt. Eifrig war man bedacht, ihn aus Trier fernzuhalten. Von den Querelen mit ehemaligen Schuldnern Kestens und mit dem aufsässigen Sohn, der sich dem Diktat eines Erziehers und seiner drei Kuratoren nicht unterwerfen wollte, zeugen umfangreiche Korrespondenzen in den Missivenbüchern. Auch dies wird demnächst an anderem Ort ausführlich dargestellt; vgl. oben Anm. 23. – Wie Hans Kesten hatte auch sein Testamentsvollstrecker Claudius Musiel Anteile an Burg und Herrschaft Berg; Voltmer, Musiel (wie Anm. 202), S. 219. Aus diesem Grund wird Musiel an einer Verwaltung der Anteile Kestens bis zur Volljährigkeit dessen Sohnes sehr interessiert gewesen sein.

²³⁸ Dafür spricht, dass Flade in seinem am 14. September 1589 abgefassten Testament für sich noch ein großes, standesgemäßes Begräbnis verfügte, eine geradezu groteske Bestimmung angesichts der Tatsache, wie mit den Überresten verbrannter Hexen verfahren wurde; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 244. Den Pfarrkirchen St. Antonius und St. Laurentius vermachte er jeweils die Zinsen aus 600 Gulden verliehenen Kapitals. Das Jesuitenkolleg erhielt eine umfängliche Weinrente sowie drei Goldstücke zur Verzierung eines Kelchs; dem St. Jakobshospital vermachte er die Einnahmen aus 200 angelegten Gulden; der durch Kesten fundierten Armenstiftung hinterließ Flade immerhin 1.000 Gulden und den bedürftigen Studenten des Jesuitenkonvikts schenkte er die Anlage von 1.500 Gulden; ebd., fol. 245. Außerdem wurden von ihm der Erzbischof selbst, der Statthalter, das weltliche Hochgericht, der Stadtzender, der Gerichtsschreiber und viele mehr bedacht, die an seinem Prozess mitgewirkt hatten; vgl. dazu auch Lauffer, Flade (wie Anm. 3), S. 46-47.

²³⁹ StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 29, 31. Demnach war Kesten am 5. August 1589 bereits bettlägerig. Ungewöhnlich war die Entschuldigung nicht, grassierte doch 1589 (wie bereits 1588) weiterhin die Pest in Trier; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 96v u. 99v; ebd., Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 219v, 229 u. 243v-244.

²⁴⁰ ... dieweill ich jtziger zeit nit schreiben kan hab ich gepetten den ernhafften Wilhelmen von Biedborgh statt und gerichtsschreibern zu Trier dass er von meinent wegen wolle diese quitungh unterschreiben; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 247-247v, Quittung vom 12. September 1589. ... dieweil ich unvermögkheitt unnd leibs schwagheit halben diese recognition nit schreiben khunnen hab ich gepetten den ernhafften Wilhelmen von Biedborgh stattschreiber zu Trier, dass er diß in namen meiner unterschreiben wolle; ebd., fol. 300, Quittung vom 13. März 1590.

scheinlich hatte den betagten Kesten aus Schreck über die Affäre Flade und seine eigene Verstrickung darin wortwörtlich der Schlag getroffen, und nach dem 'Kuhhandel' wurde er vorerst nicht mehr von der Justiz behelligt. Als jedoch das Verfahren gegen seinen Schöffen- und Amtskollegen Niclas Fiedler 1591 in Gang kam, erinnerte man sich noch einmal seiner und ermittelte nun auch wieder gegen ihn.²⁴¹ Der sich 1590/1591 erheblich steigernde Druck der Öffentlichkeit und die Forderung nach Hexenprozessen mögen dazu beigetragen haben. Doch bewahrte der Tod Kesten vor einem Hexereiverfahren, am 1. Oktober 1591 wird er bei der förmlichen Fundierung der von ihm begründeten Almosenstiftung als verstorben bezeichnet.²⁴² Noch während der Prozess gegen Dietrich Flade lief und Hans Kesten versuchte, sein Leben zu retten, schrieb Weihbischof Peter Binsfeld an seinem Traktat über die Geständnisse der Hexen und Hexenmeister.²⁴³ Schon bei dieser Gelegenheit ließ er sich mit nötigen Informationen aus den Gerichtsakten versorgen²⁴⁴ und hob ausdrücklich die im Fall Flade von den Jesuiten geförderte und vom weltlichen Hochgericht geübte Gerichtspraxis hervor, Besagungen durch Kinder und Jugendliche als Belastungsmaterial zuzulassen.²⁴⁵ Als der Traktat Ende 1589 erschien, lieferte er damit nicht nur im Nachhinein eine gelehrte, von hoher geistlicher Autorität abgesegnete Legitimierung der Trierer Vorgänge, sondern gab zugleich Anhaltspunkte dafür, wie weiter zu verfahren sei.²⁴⁶ Flades Geständnis und seine Hinrichtung am 18. September 1589 waren in vieler Hinsicht ebenso bedeutsam für den Fortgang der Verfolgungen: Zum einen hatte Flade einige angesehene Trierer Bürger, darunter den bereits verdächtigten ehemaligen Bürgermeister Hans Kesten sowie dessen Amtskollegen Niclas Fiedler und Peter Behr (gemeinsam mit seiner Frau) der Komplizenschaft besagt. Wie stark Flade bei seinen Bezichtigungen durch die verhörenden Schöffen beeinflusst worden ist,²⁴⁷ lässt sich

²⁴¹ Vgl. unten Anm. 277.

²⁴² StaTrier Ta 2/1, Almosenerei-Rechnung, 1591/92, unfol. – Die von Milz ohne Angabe einer Quelle aufgebrachte Behauptung, Kesten sei 1592 an den Folgen der Folter verstorben, kann daher als Erfindung abgetan werden; Heinrich M i l z, Zum Wappenwesen des Trierer Rats 1580-1798. In: *MittelwestdtGesFamkde* 10.1938, Sp. 19-28; 13.1940-44, Sp. 11-24, hier 10.1938, Sp. 22.

²⁴³ Laut Cratopolius arbeitete Binsfeld noch nach der Hinrichtung Flades an der Erstausgabe seines Traktats; S c h o l e r, Hexenprozesse (wie Anm. 174), S. 315.

²⁴⁴ Im Oktober 1589 gab der Stadtschreiber Wilhelm von Bitburg an, zwei Goldgulden, 14 albus *inn handlung des herrn Weybischoffs verdient* zu haben. Möglicherweise hat er ihm Auszüge aus Prozessakten angefertigt; StaTrier Ta 12/17, Rentmeisterei-Rechnung, 1589/90, fol. 29.

²⁴⁵ *Dicet iterum hic aliquis; An minoris testimonium in nostra materia facere possit indicium ad torturam? cum experientia constet, quod malefici aliqui pueros & puellas ad conventus suos ducant: de cuius rei certitudine refero me ad Iudicium proessus, & communem huius civitatis Treverensis scientiam, cui se opponere summae dementiae & pertinaciae est;* B i n s f e l d, Tractatus ... 1589 (wie Anm. 14), p. 142.

²⁴⁶ Vgl. auch unten Anm. 283.

²⁴⁷ Nachträglich gestrichen wurde in seiner Akte z.B. die Bezichtigung des Domdechanten Bartholomeus von der Leyen, der angeblich den Mord am Kurfürsten auf dem Hexensabbat vorgeschlagen hatte; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 114.

nicht sagen. Immerhin verliehen seine bestätigenden Aussagen den Anschuldigungen hingerichteter 'Hexen' aus dem Trierer Umland zusätzliches Gewicht. Da er außerdem den ihm von einem „Hexenbuben“ zur Last gelegten Vorwurf gestand, er habe die Ermordung des Kurfürsten geplant, wurden damit generell nicht nur die abenteuerlichen Geschichten jugendlicher Denunzianten bestätigt, sondern indirekt auch das Vorgehen der Jesuiten in diesen Fällen legitimiert. Sein schmachvoller Tod öffnete überdies den Weg für weitere Hexenjagden gegen prominente Mitglieder der Führungsschicht, war doch mit seinem Sturz jeder Respekt gegenüber Stand, Amt und Vermögen gefallen und überdies bestätigt, was viele Stadt- und Landbewohner unisono offensichtlich glaubten: Auf die eine oder andere Weise waren an dem wirtschaftlichen Niedergang die auf Eigennutz bedachten Schöffen, Amtsträger und Reichen schuld, vor allen Dingen jene, die im kollektiven Gedächtnis mit den demütigenden Ereignissen des Jahres 1580 in Zusammenhang gebracht wurden.

Angesichts dessen konnte es das weltliche Hochgericht nicht beim Verfahren gegen Flade belassen. Während Kesten sich zumindest vorerst dem gerichtlichen Zugriff entzogen hatte, richtete sich nun das Interesse auf Peter Behr, der noch vor Flades Hinrichtung mit ihm konfrontiert und schwer belastet wurde.²⁴⁸ Am 9. Oktober 1589 berief man den Rechtsgelehrten Johann Stella, um in einem Verfahren gegen Behr nicht näher definierte Aufgaben zu übernehmen. Vielleicht sollte er vorbereitende Untersuchungen führen.²⁴⁹ Am 13. Dezember desselben Jahres versuchte Behr sich gegen das in der Stadt umlaufende Gerücht zu wehren²⁵⁰ und richtete eine Supplikation an das weltliche Hochgericht mit der Forderung, alle Klagen gegen ihn sollten offen vor Gericht in einem regulären (Injurien)Verfahren geäußert werden. Seiner Bitte wurde stattgegeben und man rief die Einwohner des ganzen Erzstifts auf, etwaige Zaubereivorwürfe gegen Behr zum festgesetzten Gerichtstermin, dem 10. Februar 1590, beim Trierer Hochgericht vorzubringen.²⁵¹ Damit schlug Behr eine andere Verteidigungs-

²⁴⁸ Ebd., fol. 116-116v.

²⁴⁹ *Item den 9ten octobris Magistro Johanni Stellano gebenn uß befelch in sachen contra Peterenn Behr zudienen, vonn wegen zenders unnd gemeind ... 1 fl. 16 albus;* StaTrier Ta 12/17, Rentmeisterei-Rechnung 1589/90, fol. 23.

²⁵⁰ Ob und wie oft Peter Behr in den Hochgerichten von St. Matthias, St. Paulin oder den kurtrierischen Ämtern Saarburg und Pfalzel als angeblicher Hexenmeister besagt worden ist, läßt sich aufgrund fehlenden Aktenmaterials nicht nachweisen. In den Hochgerichten der Reichsabtei St. Maximin wird er erst nach seinem Tod bezichtigt, Oberster auf den Hexentänzen gewesen zu sein; V o l t m e r / W e i s e n s t e i n, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 277 u. ö.

²⁵¹ *Ersuchen committieren und befellen also allen und jeden deß ertzstifts Trier, geschworen tabellionen und gerichtsthienern sunderligh aber denen, so zu dieser unserer brieff exequirungh und uffschlaungh requirirt und erfordert werden, hiemit ernstligh, dass ir, oder euwer einer, alle und jede manlighe und weibs personen, so gegen gedachte supplicanten, denuntyrter ubelthat halben clagen wollen, oder zuclagen haben, mit uffschlaungh dieser unserer offentlicher ladungh, ahn deß gerichtshaußes pfortten heischet, ladett und citieret, wie auch wir sie und einen jeden insonderheit hiemit von gerichts recht und oberkeit wegen heischen, lasen und citieren, dass sie sampt und sonder durch sich selbst oder ire volmechtige anwelde, uff sambstagh den zehenten schirstkunftigen monats Februarii alhie zu*

strategie ein als Flade, der eine offene Auseinandersetzung mit den gegen ihn geäußerten ehrverletzenden Verdächtigungen stets peinlich vermieden hatte – ein Vorgehen, das ihm im Prozess als heimliches Schuldgeständnis ausgelegt worden war.²⁵² Wahrscheinlich hoffte Behr, dass man die direkte Auseinandersetzung mit ihm vor Gericht scheuen würde.

Während auch dieser ehemalige Bürgermeister noch versuchte, sich aus dem Netz von Gerüchten und Verdächtigungen zu befreien, sah sich die arg gebeutelte Trierer Obrigkeit mit einem neuen Problem konfrontiert. Offenbar war es unter den eifrig auf ihre Standesehre bedachten Handwerkern und Zunftmitgliedern angesichts der vielen Prozesse in den direkt benachbarten Hochgerichten und in der Stadt selbst zu einer massiven Beunruhigung über die Frage gekommen, ob Kinder von Hingerichteten überhaupt noch in eine Zunft aufgenommen werden konnten. Möglicherweise spielte hier auch die von Binsfeld propagierte Meinung eine Rolle, Kinder von hingerichteten Hexen seien per se für verdächtig zu halten, würden sie doch oft von ihren Müttern schon als Ungeborene dem Teufel übergeben.²⁵³ Die Prozesspraxis zeigte überdies, dass sich der Hexereiverdacht häufig an der sozialen Einheit des Haushalts festmachte.²⁵⁴ Kurzerhand war es deshalb bereits zu Zunftausschließungen gekommen. Am 2. Januar beriet der Rat über dieses Problem, wurde jedoch durch den Statthalter an einem Beschluß mit dem Verweis gehindert, nur dem Kurfürsten stehe es zu, in dieser Frage eine grundsätzliche Entscheidung zu fällen.²⁵⁵

Doch nicht allein auf dieser Ebene spaltete sich die Stadtgesellschaft in zwei Lager. Im Gerücht stehende Personen schienen nicht nur ihrer Ehrenrechte beraubt, sondern man fühlte keine Verpflichtung mehr, mit ihnen eingegangene Verträge einzuhalten – vielleicht auch in Erwartung ihrer baldigen Hinrichtung. Zumindest versuchte ein Schuldner Behrs die Situation zu seinem Vorteil auszunutzen, wurde aber vom Rat dazu ge-

Trier vur unß ahn gerichtt in unsern gewonlighen gerichtshauses sall, morgens zu gueter fruer taghzeit umb acht urhen bei peen dero rechten erscheinen und ire oder ein jeder seine clagen in schriftten oder mundtlich vurpringen und ubergeben und folgendts waß darauff erghehen und erkent wirtt werden, erwarten ...; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 292v-293.

²⁵² Zu Flades mangelhafter Verteidigungsstrategie vgl. auch Dillingen, Richter (wie Anm. 3), S. 138-139.

²⁵³ ... also zeucht ein Hex jr gespil mit sich, wie man dann auß jren bekantnussen auß sagen vnd thaten warhafften bericht nemen kan: Daher bißweiln ein gantz geschlecht verführt vnd dass abschewlich zumelden ist, dass vnderweilen die Mütter noch jre vngeborne Kinder dem Teuffel auffopffern; Binsfeld, Tractatus ... München 1591 (wie Anm. 14), p. 12.

²⁵⁴ Vgl. siebzehn ausgewählte Stammbäume von „Hexenfamilien“ bei: Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), Anhang.

²⁵⁵ Zum anderen dass leyder die zauberei nunmehr so fern eingerißen, dass auch guete statliche leuth derselben schuldigh gefunden werden, welcher kinder alhie in den ampttern nit angenommen werden wollen, waß in dem zuthun, halte seine ernvesten davur, dass soliche personen anzunemen oder auch außzuschliessen dem rath nit gebuere, one vurwissen deß landfurstens unsers g[nädigen] churfurstens und herns; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 102v.

tigt, seinen Gläubiger zufrieden zu stellen.²⁵⁶ Offenbar zielte die Taktik des Magistrats darauf, eine unnötige Verschärfung der ohnehin heiklen Situation zu verhindern.

Die Zünfte dachten im folgenden jedoch nicht daran, den mahnenden Worten des Statthalters zu gehorchen und schufen Fakten: Am 19. Februar 1590 sprach die Trierer Bäckerzunft mehrere Zunftausschließungen und Arbeitsbeschränkungen wohl gegen solche Mitglieder aus, die der Hexerei verdächtig wurden oder eine bereits hingerichtete Person in der Familie hatten.²⁵⁷ Nun drohte in der Stadt die Situation endgültig zu eskalieren. Offenbar waren die Bürger nicht nur unzufrieden über die unge löste Frage der Zunftmitgliedschaft, sondern generell wurden Vorwürfe gegen die Obrigkeit immer lauter, in Hexereiangelegenheiten zu nachlässig und zum Schaden der Gemeinde vorzugehen. Gegen den Willen der Amtsmeister bildeten sich deshalb in mehreren Zünften Ausschüsse *der zaubereien halben*, die als ihre Vertreter wiederum ein sogenanntes Monopol wählten.²⁵⁸ Dieses Trierer Hexenmonopol konstituierte sich in klassischer Form als Interessen- und Kontrollgremium, um die Sache der Gemeinde vor dem Rat, vor Statthalter und Kurfürst zu vertreten. Erprobt hatte man solche in kommunaler Tradition stehenden Zusammenschlüsse schon in anderen Krisenzeiten, besonders aber 1580, als die Zunftpartei sich entschieden von der Politik des alten Rats distanzierte.²⁵⁹ Ein Verbot dieses Unzufriedenheit und Ungehorsam dokumentierenden und fast an Aufstand grenzenden Verbündnisses wollte die Obrigkeit angesichts der angespannten Lage nicht riskieren, sondern man räumte dem Hexenmonopol sogleich das Recht der Interessenvertretung ein, solange es auf dem friedlichen Weg der Supplikation seine Belange vortragen würde. Ein offener Aufstand der Bevölkerung wegen der Hexerei-Angelegenheiten schien damit abgewendet. Der Trierer Hexenausschuss stellt eine bislang unbekannte Variante der im ganzen Trierer, Eifeler und Luxemburger Land und darüber hinaus bekannten Hexenausschüsse dar; während auf dem Land und in Kleinstädten die Ausschüsse und Monopole die gesamte Vorbereitung, Einleitung und Manipulation von Hexenprozessen übernahmen,²⁶⁰ bedrängte das städtische Monopol die als säumig empfundene Obrig-

²⁵⁶ Der von Wiltz entschuldigt sich, dass geruechts, so erschollen, dass er nit soll den Behren willen bezalen, derweill er Zauberei beruchtigt, er sei gutwilligh den Beer zubezalen, wol jetzt fruchten herunder schicken, da dieselbe der stat annembligh und alßdan den Bern bezalen, soll die statt oder burgermeister dieselbe annemen; ebd., fol. 104, Eintrag vom 5. Februar 1590.

²⁵⁷ Der becker mißverstandt mit dem rath und etlichen iren amptsbroderen werden die beckermeister darumb das sie irer amptsbrüederen ettliche auß dem ampt außgeschlossen und nit mehr als dreimal in der wochen zu backen auferlegt, wie dan in dem malen andere gehindert und uf bevelch nit backen wollen; ebd., fol. 104v.

²⁵⁸ Die auschuß der ämpter der zaubereien halben: Es haben ettliche amptter ußschuß gemagh wieder irrer meister wilen, dass dan ein monopolium gebildet, das diesem dingh ordnungh gegeben werde. Wurdt den auschußen zugelaßen da sie durch zuleßige mittell (per supplication an ire churfürstliche gnaden oder herrn statthalter supplicieren) ire sachen zu persequieren; ebd.

²⁵⁹ Vgl. S. 50.

²⁶⁰ Vgl. dazu grundlegend Voltmer, Monopole (wie Anm. 112).

keit lediglich mit Supplikationen und Gravamina. Dennoch wurde auch damit evident die Forderung der Bevölkerung nach Verfolgungen zum Ausdruck gebracht.

Einfluss hat dieses Hexenmonopol sicher auch auf den Fall Peter Behr genommen. Der ehemalige Bürgermeister muss im Laufe des März 1590 inhaftiert und verhört worden sein; denn nach Ablegung eines Hexereigeständnisses, in dem er seine Amtskollegen Niclas Fiedler und Hans Reuland belastete, nahm Behr sich in der Haft das Leben.²⁶¹ Gnadenhalber verzichtete der Kurfürst daraufhin auf eine Konfiskation seines Vermögens und gab sich mit 2.200 Talern zufrieden.²⁶²

Die wirtschaftliche Depression hatte in Trier auch während der Hexereiverfahren und Hinrichtungen des Jahre 1589/1590 angehalten. Die Armen der Stadt wurden visitiert, eine neue Bettlerordnung vorgeschlagen, und die vielen verfallenen Häuser sollten versteigert werden.²⁶³ Nach dem Zeugnis des Weihbischofs Binsfeld herrschte auch 1590 eine Teuerung in der Stadt.²⁶⁴ Vermutlich bedrängt vom Hexenmonopol entschloss sich der Rat unter Vorsitz des kurfürstlichen Statthalters am 26. April 1590, nun systematisch gegen angebliche Hexen und Zauberer vorzugehen, und ordnete eine Generalinquisition an. Zu diesem Zweck erhielt der Stadt- und Gerichtsschreiber Wilhelm von Bitburg den Auftrag, Zaubereibezichtigungen gegen Trierer Bürger aus Hexereigeständnissen benachbarter Ämter und Hochgerichte zu sammeln.²⁶⁵

²⁶¹ StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 11. – Noch am 15. März 1590 hatte Els Paulus gegen Peter Behr geklagt, weil er sich angeblich unrechtmäßig in den Besitz eines ihrer Grundstücke gesetzt hatte. Während der am 19. März anberaumten Verhandlung im Steipengadem verweigerte Behrs Schwiegersohn, der wohl an dessen Stelle der Verhandlung beigewohnt hatte, eine Aussage und gab an, zur Zeit nicht an die entsprechenden Schriftstücke heranzukommen; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 104v, 105. Das deutet daraufhin, dass Behr zu diesem Zeitpunkt bereits in Haft war.

²⁶² *Wir Johann etc. thun kundt und bekennen hiemit offentlic. Demnach Peter Beer gewesener burger in unserer stat Trier, hiebevorn in unsere haftung genommen worden, da er in vergeß und ein leidigen fall geraten, dardurch, ob wir wol alle seine verlassenschaft zu confiscirn verursacht, jedoch den erben nur 2200 thaler einmal vor all abfordern laßen, dass demnach unser burger in unserer statt Trier und lieber getrewer Adam Schienbein, sein deß Beren dochterman unns selbige 2200 thaler bar zu unsern handen geliefert und bezahlt hat ...*; LhaKo Best. 1C, Nr. 41, p. 92. – In der Stadt Trier und in Kurtrier wurde offenbar nicht das Vermögen der Hingerichteten konfisziert, sondern lediglich die – oft horrenden – Prozesskosten abgerechnet. Nur bei Flucht und Selbstmord der angeklagten Person sind (Teil)Konfiskationen nachweisbar. Aus dem Nachlaß Flade zog der Erzbischof einen Schuldschein des Kurfürstentums in Höhe von 1.000 Gulden und den städtischen Schuldschein über 4.000 Goldgulden ein. Die aus letzterem anfallende Pension überschrieb er an die Stadttrierer Pfarreien; D i l l i n g e r, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 341-342.

²⁶³ StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 102 (Hausdurchsuchung bei den städtischen Armen, 19. Oktober 1589); ebd., fol. 105v (Bettelordnung, 19. März 1590); ebd., fol. 105 (Versteigerung der verfallenen Häuser, 15. März 1590).

²⁶⁴ Vgl. oben Anm. 158. – Auch Mechtel berichtet für das Jahr 1590 von einer schweren Teuerung. Überdies wurde für das gesamte Trierer Erzstift eine Prozession gegen *krieg, uffrohr und teufelsgespensß* verordnet, bei der das Volk *vermahnt worden, sich zu huten vor des teufels listen und zu bitten, daß gott wolle des teufels werke zerstorn*; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 160-161.

²⁶⁵ *Der zauberei halben sollen Inquisitionen geschehen*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 106v. Vgl. auch unten Anm. 277. – Laut dem Musielregister wurden in den Verfahren der Reichsabtei St. Maximin und in einigen wenigen dort erfassten Verfahren aus einem Hochgericht der Abtei St. Matthias zwischen 1586 und 1594 insgesamt 138 Trierer Einwohner als angebliche Hexen und Hexenmeister

Trotzdem ging den Jesuiten der Kampf gegen die Hexen nur zu schleppend voran; vielleicht wussten sie auch nichts von der angeordneten Generalinquisition. Pater Johannes Macherentius – schon im Prozess gegen Barbara von Nittel 1586/87 hervorgetreten – unterstützte deshalb am 10. Juni 1590 auf der Kanzel offen die Sache des Zunftausschusses in Zaubereisachen und forderte, endlich angemessene Gerechtigkeit in den Hexereiangelegenheiten zu üben.²⁶⁶ Kein Zweifel, der Jesuit wollte ein schärferes Vorgehen gegen die schon so oft als *oberste* bezichtigten, *statlichen leut*. Gerügt hat er vermutlich auch den glimpflichen Umgang mit Hans Kesten. Auch wenn Macherentius von den Ordensoberen wegen dieser Worte gemäßregelt und die Trierer Jesuiten wieder ermahnt wurden, jede Einmischung in Dinge der weltlichen Gerichtsbarkeit zu unterlassen,²⁶⁷ hat vermutlich auch Lucas Ellentz, Jesuit und Domprediger, auf der Kanzel entsprechende Worte gefunden. Immerhin hatte Ellentz schon vielen angeblichen Hexen – darunter auch Dietrich Flade – als Beichtvater beigegeben.²⁶⁸ Später sollte er gerühmt werden, über 200 Verurteilte im Trierer Land auf den Scheiterhaufen begleitet zu haben.²⁶⁹

In diesem angeheizten Klima blieb auch das Hexenmonopol aktiv: Am 5. Juli 1590 reichte der achtköpfige *ußschuß der ußschuß* eine Supplikation beim Rat ein, wo er zwei Tage später noch einmal vorstellig wurde.²⁷⁰ Offenbar fruchtete die konzertierte Aktion von Jesuiten und Hexenausschuss: Am 9. August 1590 wurde Maria Leineweber, über deren Schicksal ansonsten nichts bekannt ist, hingerichtet.²⁷¹ Immerhin entschloss sich der Rat wenige Tage später endlich auch, die Supplikation des Hexenmonopols dem Kurfürsten zu übergeben.²⁷²

Insgesamt zeichnete sich die städtische Politik des Jahres 1590 wieder durch Verzögerungen und Verschleppungen aus. Offenbar war in der Obrigkeit niemand wirklich daran interessiert, weitere Hexenprozesse gegen Angehörige der Führungsschicht zuzulassen, viel zu sehr mussten die Mitglieder des Regiments fürchten, durch die den Verfahren innewohnende Dynamik selbst in einen Prozess verstrickt zu werden. Außerdem wird man gehofft haben, mit der Hinrichtung Flades, dem Verfahren gegen

besagt. Da die Akten der kurtrierischen Prozesse nahezu völlig verloren sind, läßt sich nichts Allgemeines über deren Besagungsstruktur sagen.

²⁶⁶ Dem Ordensgeneral wurde am 18. Februar 1591 über die zurückliegenden Ereignisse berichtet: „In diesem Kolleg (Trier) hielt P. Johannes Macherentius Pfingsten Predigten, in welchen er etwas zu scharf über die Vernachlässigung der Gerechtigkeit gegen die Zauberer gesprochen hatte, so daß die Zünfte der Stadt sich bewogen fühlten, zum hochwürdigsten Herrn zu gehen und um die Pflege der Gerechtigkeit zu bitten“; D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 743.

²⁶⁷ Ebd., S. 743-744.

²⁶⁸ StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 12, 13, 114v.

²⁶⁹ D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 753; F i s c h e r, Domprediger (wie Anm. 36), S. 266-267.

²⁷⁰ StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 107v, 108.

²⁷¹ StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 10.

²⁷² *Der stat gravamina sollen per supplicath unserm gnedigsten churfursten und herrn ubergeben werden*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 108.

Behr und der Verbrennung einiger wohlhabender Frauen dem Verfolgungsdruck von unten Genüge getan zu haben. Der eklatante Autoritäts- und Machtverlust der Trierer Obrigkeit zeigt sich nicht zuletzt daran, dass sie stets nur auf die Forderungen der Bevölkerung und der Jesuiten reagierte, ohne selbst aktiv Politik zu betreiben. Während es anderenorts gelang, im Sinne gemeindlicher Friedenssicherung Hexereiverfahren weitgehend zu verhindern,²⁷³ wurde die Trierer Obrigkeit schrittweise in immer neue Prozesse getrieben. Schützenhilfe erhielt die Fraktion der Hexenverfolger durch die im September 1590 erschienene deutsche Übersetzung von Binsfelds Hexen-traktat, erarbeitet und gedruckt von Heinrich Bock. In seinem dem Statthalter Zandt von Merl gewidmeten Vorwort mahnte der durchaus zwielichtige Bock²⁷⁴ – sicher in Absprache mit Binsfeld – das Trierer Stadtrecht dezidiert und in Anspielung auf weitere Prominentenprozesse an, in der Hexenverfolgung keine Nachlässigkeit zu zeigen, sondern *dasselb Ubel ohn einige ansehen der Person nicht auffhören zu verfolgen biß wir so viel immer müglich davon gantz gefreyet*.²⁷⁵ Damit die unverhohlene Aufforderung auch an den richtigen Stellen ankam, verehrte Bock ein Exemplar Rat und Statthalter.²⁷⁶

Im Dezember 1590 hatte der Stadtschreiber Wilhelm von Bitburg endlich seine Arbeit beendet und eine umfängliche Inquisitionsschrift gegen zwölf Trierer Bürger zusammengestellt.²⁷⁷ Ein geplantes gerichtliches Vorgehen gegen sie wurde aber unter Verweis auf dringende Geschäfte und nicht näher bezeichnete Kriegseinwirkungen zunächst hinausgezögert.²⁷⁸ Über die Vorgänge im Frühjahr 1591 sind wir

²⁷³ Vgl. dazu z.B. Alison R o w l a n d s, Eine Stadt ohne Hexenwahn. Hexenprozesse, Gerichtspraxis und Herrschaft im frühneuzeitlichen Rothenburg ob der Tauber. In: Hexenprozesse und Gerichtspraxis (wie Anm. 44), S. 331-347.

²⁷⁴ Am 17. Oktober 1589 versucht Bock sich gegen die beleidigenden Vorwürfe eines Kölner Druckers zu wehren, der ihn in *erdichter falschlicher weiß schriftlich ininiert*; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 2, fol. 249v. Vielleicht haben sich die Kontrahenten wegen der Drucklegung des zu diesem Zeitpunkt erschienenen Traktats von Binsfeld gestritten. Am 24. Juni 1592 wird Bock wegen einer Messerstecherei zu einer Geldbuße in Höhe von zwei Gulden verurteilt; StaTrier Ta 32/1, Stadtzenderei-Rechnung, 1591/92, p. 10.

²⁷⁵ B i n s f e l d, Tractatus ... 1590 (wie Anm. 14), Vorrede, unpag.

²⁷⁶ *Erstligh hat Henrich Bock meinen hern ein buechlin deducirt und soll ime hingegen ein verehrung bescheen, zwolff daler*; StaTrier Ta 100/1, Ratsprotokolle, fol. 109. Item *Heinnrich Böck buchdruckern gebenn von ween des weybischoffs buchs, so meinem gepietenden juncker unnd herren dedierett ... 20 fl.*; ebd., Ta 12/17, Rentmeisterei-Rechnung 1589/90, fol. 27v.

²⁷⁷ Die Namen wurden nicht alle überliefert; doch wie die nachfolgenden Verfahren zeigen, gehörten ganz sicher Hans Kesten, Niclas Fiedler, Hans Reuland, das Ehepaar Rausch, Johannet Trommen, die Witwe Behr und Els Rombstein zu den Verdächtigen.

²⁷⁸ *Daher der hochwurdigst ertzbischoff zu Trier ... unnd churfurst ... und seine ernvestenn selbst vonn amptts wegenn, mir dem gerichtsschreiber schriftlichenn bevelch zugesteltt ..., mich bei allen umbliegenden hochgerichts hernn, dern offitianten, ampileuthenn, schultheißenn meyerenn, unnd geprauchten notarien, waß vur personen, so in dießer stat Trier gesessenn, in dero hingerichtenn uhrrichtenn und bekandnuß[en] mit vurgelauffenn unnd denunciirt, zuerkundigenn, ußer den proceßen, unnd prothocollen ire namen, wo sie beieinander geweßenn, waß sie bedriebenn ... circumstantialiter zuverzeichnenn ußzuziehenn, unnd soliches alles in formam inquisitionis zu redigiern, zu und[er]schreiben.*

nur mangelhaft unterrichtet, da für diese Zeit sowohl die Ratsprotokolle als auch die Missivenbücher fehlen. Immerhin arbeitete Weihbischof Binsfeld schon im Mai 1591 wieder eifrig an einer erweiterten Neuauflage seines Traktats und räumte mögliche Zweifel an der Wahrhaftigkeit von Hexereigeständnissen mit dem Hinweis aus dem Weg, dass er sich nicht auf die Bekenntnisse schwachsinniger alter Frauen stütze (eine deutliche Anspielung auf Weyer), sondern auf die Aussagen von Hexenmeistern, darunter gelehrte Männer verschiedenen Standes, weltliche wie geistliche, junge wie alte, ja bisweilen sogar reuige und bußfertige.²⁷⁹ Eindeutig sprach Binsfeld hier die Fälle Flade und Kesten sowie die Hinrichtung einiger Pfarrgeistlicher an.²⁸⁰ Nachweislich in engem Kontakt mit dem Statthalter Zandt von Merl, dem Stadtschultheißen Heinrich Hultzbach und dem Maximiner Amtmann Johann von Piesport stehend,²⁸¹ wurde Binsfeld stets über die laufenden Verfahren informiert. Auch mit Dietrich Balen, eng verwandt mit Flade und Schultheiß des an das Stadtgebiet grenzenden Hochgerichts von St. Matthias, scheint Binsfeld gut bekannt gewesen zu sein, benutzte er doch neben Prozessakten aus dem kurtrierischen Amt Pfalzel und den Maximiner Gerichtsbarkeiten auch Verfahren aus diesem Hochgericht.²⁸² Damit

Auch dass die notarien eines jeden proceß, sich mit und[er]schreiben wollen, ahnzuhaltnenn, unnd waß ich also thun unnd finden werden, seinen ernvestenn in aller heimligkeit verschloßenn zuüberschickenn ... Alß nun seinenn ernvesten ich ... in decembris ... soliche inquisition schrift, zugesteltt, haben sich die sachenn bißhero, vilfaltig eingefallener geschefft wegenn, auch der unrueigenn krieghslauffe halbenn, verlauffenn. ... dan uff vielfaltige beruechtigunghen, so uff zwolff und[er]schiedtlichenn personen in der inquisition benent, dießer stat Trier gesessene ...; StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 2v-3.

²⁷⁹ *Ut non modo percepimus ex confessionibus stupidarum anicularum, sed etiam virorum doctorum utriusque status, ecclesiastici & civilis, hominum, iuvenum & senum, (quod sane dolendum) immo etiam conversorum & poenitentium*; B i n s f e l d, Tractatus ... 1591 (wie Anm. 14), p. 25. – *Hoc anno 1591 4 die mensis Maii, in quo adhuc versamur ...*; ebd., fol. 229.

²⁸⁰ Vgl. dazu unten Anm. 300. – Auch an anderer Stelle bezog sich Binsfeld ausdrücklich auf das Verfahren gegen Flade, wußte er doch Details aus dem 1589 durch Hultzbach geführten Verhör des *maleficus doctus* zu berichten: *Responsio digna data est in simili, domino Henrico Hultzbach, iuris doctoris, praetori huius civitatis treverensis, qui cum ante duos annos [1589] coram aliis maleficum doctum examinaret super articulis, de quo praecesserant testimonia, quod in congregatione in sella sedisset, exactius rem cognoscere desiderans, interrogavit, quis sedem attulisset? Examinatus moleste curiosam interrogationem ferens respondit, quod principium peteret, addens: qui me deportavit, nunquid potuit & sedem deferre? Sic in proposito qui hominem transtulit, saccum cum frumento simul portavit*; B i n s f e l d, Tractatus ... 1591 (wie Anm. 14), p. 230-231.

²⁸¹ Vgl. die Erwähnung der drei Männer ebd., p. 29 (*nobilis & validus vir Ioannes Piesport officiatu abbatis monasterii S. Maximini*), p. 230 (*dominus Henricus Hultzbach, iuris doctoris, praetor huius civitatis treverensis*) und p. 345 (*nobilis ac validus dominus Ioannes Zanth, vicedomini huius civitatis*).

²⁸² Bekannt war, dass Binsfeld die vor einem Maximiner Hochgericht abgehandelten Verfahren gegen Anna und Hans Cuno Meisenbein ausführlich herangezogen hat; vgl. dazu S c h o l e r, Hexenprozesse (wie Anm. 174), S. 321-325 u. V o l t m e r, Gott (wie Anm. 21), S. 205-209. Darüber hinaus bietet Binsfeld jedoch weitere wichtige Hinweise auf die ansonsten sehr schlecht dokumentierten kurtrierischen und Mattheiser Verfahren, wenn er auch hier nie die Nachnamen der Opfer nennt: Maria aus dem Dorf St. Matthias, hingerichtet am 10. November 1588; B i n s f e l d, Tractatus ... 1591 (wie Anm. 14), p. 54; die Hinrichtung einer Frau, ebenfalls aus St. Matthias am 14. Juli 1589, ebd., p. 69; Helena aus St. Matthias, hingerichtet am 15. Juli 1589, ebd., p. 164; Anna aus St. Medard, hingerichtet am 11. August 1590, ebd.; Maria aus St. Medard, hingerichtet am 15. Juli 1589, ebd., p. 213;

entstand eine verhängnisvolle Wechselwirkung zwischen dämonologischer Ideologie und Prozesspraxis.²⁸³

Trotz der vorliegenden Inquisitionsschrift zögerten Zandt von Merl und das Trierer Hochgericht Anfang 1591 immer noch, die vom Hexenmonopol, von den Jesuiten²⁸⁴ und nicht zuletzt von Binsfeld so eindringlich geforderten Prozesse zu führen; und obwohl auch der Erzbischof von den Vorgängen in der Stadt wusste, erging kein einschlägiger Befehl zur Aufnahme von Verfahren. Angesichts dieser schwachen, untätigen Obrigkeit mehrten sich die Gerüchte, die Verantwortlichen gehörten selbst zur verderblichen Hexensekte und versuchten, sich und ihre Genossen zu schützen.²⁸⁵ Die Legitimations- und Reputationskrise der Trierer Obrigkeit war ohne Zweifel auf ihrem Höhepunkt angekommen.

Im Juni 1591 endlich eröffnete Zandt von Merl die Voruntersuchung gegen zwölf am schwersten belastete Trierer Bürger. Die gegen sie zusammengestellten Extrakte wurden vom weltlichen Hochgericht zu Trier geprüft; gegen sechs von ihnen erließ man das übliche Rechtsadvís, welches Festnahme und gütliches wie peinliches Verhör gestattete.²⁸⁶ Ausdrücklich nahmen die beiden Schöffen Hans Kesten und Niclas Fiedler nicht an diesen Sitzungen teil, zumal sich das Hochgericht nun als erstes mit dem schon von Flade bezichtigten betagten Schöffen Fiedler befasste und ihn am 16. August 1591 verhaften ließ. Tatsächlich war Fiedler häufig in den umliegenden Hochgerichten als angeblicher Oberster besagt worden; die bereits bei Flade, Kesten und Behr plausible Zuschreibung, sie seien habgierige, auf Getreidespekulationen hoffende Reiche,

Michel aus Longen (Amt Pfälzel), hingerichtet am 22. September 1589, ebd., p. 229; Martin aus Korlingen (Amt Pfälzel), hingerichtet am 4. Mai 1591, ebd.; Gertrud aus Ehrang (Amt Pfälzel), hingerichtet am 13. August 1586, ebd., p. 230; Johann aus Salmrohr (Amt Pfälzel), hingerichtet am 20. Februar 1586, ebd., p. 345. – Keine dieser kurtrierischen Hinrichtungen findet sich verzeichnet bei Dillingen, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 97–98 (Übersicht über kurtrierische Verfahren). – Zu Binsfelds Erwähnung des Fall Flade vgl. oben Anm. 280.

²⁸³ Schon Behringer hat auf diesen fatalen Konnex hingewiesen; Behringer, Exempel (wie Anm. 1), S. 440 und 446. Dagegen Dillingen, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 366, Anm. 43, der die Einflussmöglichkeiten Binsfelds gerade auf die Stadttrierer Verfolgung unterschätzt.

²⁸⁴ Die Jesuitenprediger versuchten nicht nur, auf den Fortgang der Verfolgungen Einfluss zu nehmen. Am 13. Dezember 1590 wurde der Wochenmarkt am Freitag – ganz im Sinne gegenreformatorischer Beachtung kirchlicher Vorgaben – verboten, da die Herren Patres Jesu vitae Geschrey auf der Canzlen gehabt und uns damit beschuldigt; Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 40), S. 541.

²⁸⁵ ... dass leider got erbarmt, dass laster der zauberey, dermaßen weit eingerißenn, dass bald die frombstenn, unnd so man darvur gehalten, darmit besodelt gefonden werden. Wan dan hin unnd wieder ufgescholden, dass auch etliche burger, unnd burgerßen in dießer stat Trier, mit solchem laster befleckt, unnd hin unnd wieder in unterschiedlichen hochgerichten denunciirt worden sein solten, unnd der gemein burger in der stat, unnd allenthalben ufwendigh gesagt werdenn will, die gerechtighkeit oder justitia wolte seine ernvestenn unnd schultheiß unnd scheffenn nit vernemen, noch solichs grauwlighs unnd abschawwlighs laster straffenn, ja durften auch sich verlautten laßenn, hieltens darvur, dass die so der gerechtighkeit vursteh[en] solten, theilß selbst darmit behafft weren; StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 2.

²⁸⁶ Ebd., fol. 3v; Hs. 2180a/45a 2°, fol. 6–7.

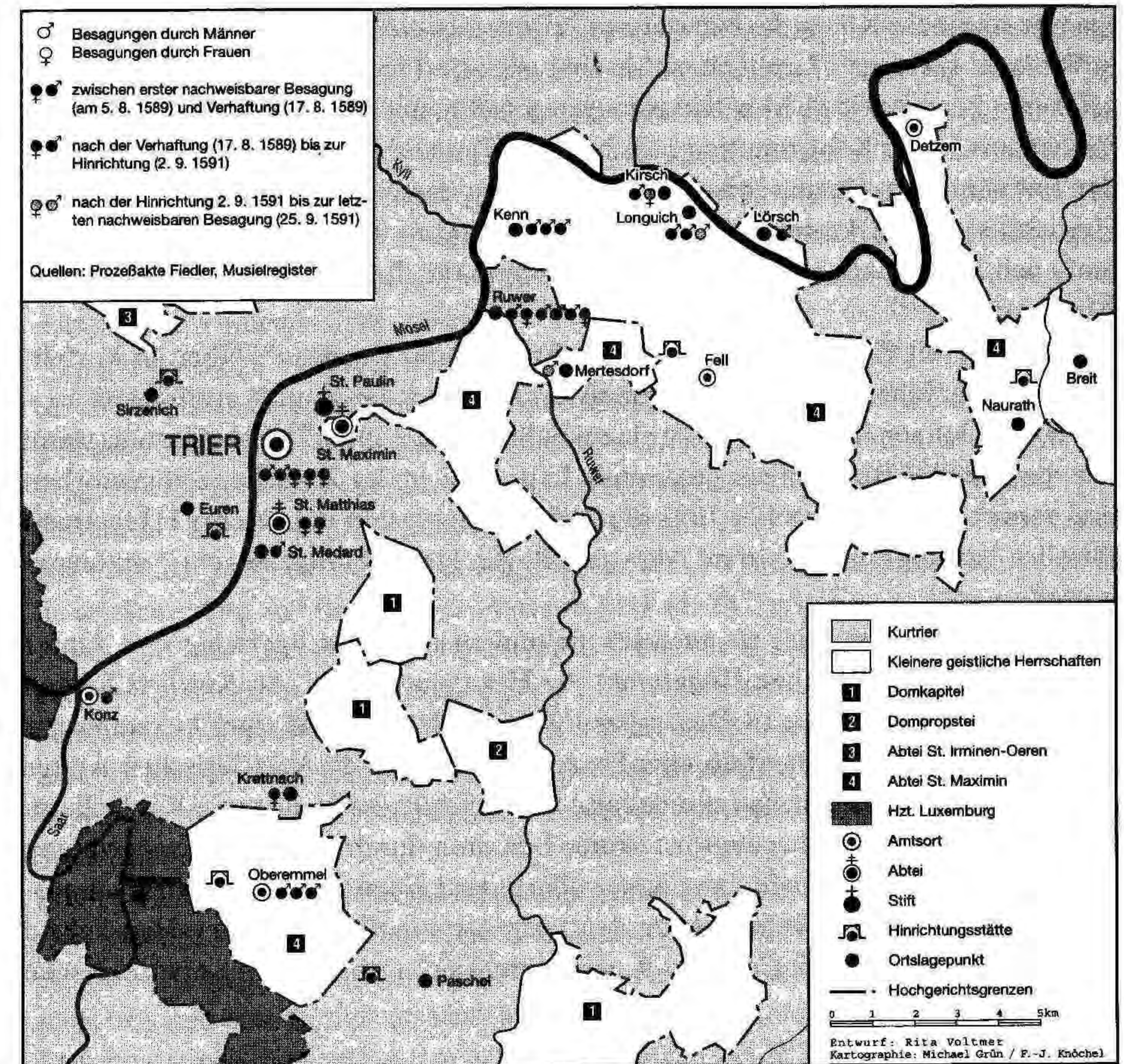


Abb. 2: Besagungen gegen Niclas Fiedler aus Trier (Hinrichtung am 2. 10. 1591)

die mit Schadenzubern die Ernte vernichten wollten, wurde auch auf Fiedler angewandt.²⁸⁷ Gegen ihn hatte sich die öffentliche Stimmung schon seit längerem gerichtet und auch er war in der Zunftstube, auf der Steipe und im Schöffengericht öffentlich gemieden und ausgegrenzt worden.²⁸⁸ Ausdrücklich legitimierte Zandt von Merl das Vorgehen des Gerichts mit einem Verweis auf das durch (Jesuiten)predigten ange-

²⁸⁷ Zur Verteilung der Besagungen gegen Fiedler aus dem Trierer Umland und aus der Stadt Trier vgl. Abb. 2.

²⁸⁸ ... waß vur ein gemein geschrey unnd geruecht seiner person dießes lasters halben, erschalle, so hab er auch vermirckt, dass seine stull pröder, unnd mitscheffen, wie auch die gesellschaft auff der Stüpen, wieder-muth gehabt, bei ime zusitzenn, mit ime zurathschlagenn, zuconversiern, zuessen, od[er] zudrincken; StbTrier Hs. 1533/170 2°, fol. 14v.

spannte städtische Klima, das ein weiteres Zögern nicht zulasse, wollte man nicht selbst in Verdacht geraten.²⁸⁹ Letztlich wurde aber auch für Fiedler die Denunziation eines „Hexenbuben“, des in St. Maximin gefangen gehaltenen Hans Jakob Meisenbein, zum Verhängnis. In der Konfrontation bezichtigte er Fiedler hartnäckig der Zauberei und der Teilnahme am Hexensabbat und brach damit dessen Widerstand.²⁹⁰ Vor seiner Hinrichtung am 2. Oktober 1591 wurde Fiedler gestattet, sein Testament zu verfassen, und auch er verfügte eine beträchtliche Summe für die von Kesten eingerichtete Armenstiftung.²⁹¹

Gleichzeitig mit Fiedler war die Witwe Behr inhaftiert worden.²⁹² Über ihr Verfahren ist nichts Näheres bekannt, allerdings begnadigte man sie und verpflichtete sie – wie bereits Johannet Trommen – zu einem bußfertigen Leben.²⁹³ Hans Kesten, gegen den man wieder Besagungen gesammelt hatte, war in der Zwischenzeit gestorben und so wurde am 1. Oktober 1591 die Stiftung zugunsten der Trierer Hausarmen förmlich bestätigt und der erste Almosenpfleger, Hans Rausch, in sein Amt eingewiesen.

Sowohl für die Stadt Trier als auch für die umliegenden Hochgerichte und Ämter brachte das Jahr 1591 einen Höhepunkt der Hexenverfolgung. Als Kurfürst Johann VII. von Schönenberg am 18. Dezember 1591 nach dem Vorbild einer Luxemburger Provinzialverordnung ebenfalls eine Prozessordnung für die kurtrierischen Ämter erließ, versuchte er damit, das unregulierte Hexenausschusswesen unter Kontrolle zu bringen und der Bereicherungslust seiner Beamten durch eine Gebührenordnung einen Riegel vorzuschieben, intendierte allerdings keinen Abbruch der Hexenprozesse.²⁹⁴ Auch verlor er kein Wort zu den Vorgängen in der Stadt Trier. Hier kehrte vorerst Ruhe ein, und mit Cornelius Loos meldete sich nun sogar eine erste kritische

²⁸⁹ *Unnd waß also geg[en] seine Person [Fiedler] gehandelt wirdt, unnd andern, dass mueße der vilfaltigen uffsprach halbenn geschehenn, dann er [Fiedler] selbst gehoeert, dass uff der cantzlenn hin unnd wieder, ahn dero dhombhern tischenn, uff der stipenn unnd uff denn zunfftheußern, ja in unnd ußwendigh der statt allenthalbenn, werde getadlet, ihn dießer statt werde dass ubell nit gestrafft, unnd werde keine gerechtighkeit erwießen; ebd., fol. 17.*

²⁹⁰ Hans Jakob war der noch überlebende Sohn einer Familie aus Ruwer, deren Mitglieder nahezu alle hingerichtet wurden. Bedeutung gewannen besonders die Geständnisse seines Bruders Hans Cuno und seiner Mutter Anna Meisenbein, die Binsfeld 1591 in seinen Traktat einbaute. Auch Cornelius Loos griff diese Fälle auf; S c h o l e r, Hexenprozesse (wie Anm. 174), S. 321-325. Zur Familie Meisenbein und der Verteilung ihrer insgesamt 317 Besagungen vgl. V o l t m e r, Gott (wie Anm. 21), S. 205-209 (mit Karte).

²⁹¹ StaTrier Ta 2/1, Almosenerei-Rechnung, 1592/93, fol. 1 (100 Taler).

²⁹² ... mit bayden eingezogenen Fiedler unnd deß Bhernn witib, der gepuer zuprocedienn; ebd., fol. 53v (21. September 1591).

²⁹³ Schon Fiedler erwähnte in seinem Geständnis, die Trommen *thue penitentz*; ebd., fol. 46v. Suntgen von Lellig führte 1595 an, *es hetten doch Trommen Johanneth, unnd des Beeren haußfrawe gnade erlangt, unnd bekommen*; LhaKo Best. 1C, Nr. 9191, fol. 38. – Zur Begnadigung vgl. unten Anm. 306.

²⁹⁴ Vgl. dazu V o l t m e r, Monopole (wie Anm. 112), S. 58-59.

Stimme gegen die Hexenjagden zu Wort. Neueste Forschungen haben gezeigt, dass Loos, obwohl kein Jesuit, doch der Theologischen Fakultät in Trier angehörte.²⁹⁵ In dieser Eigenschaft hatte er wohl auch Einblick in den Fall Flade erhalten; denn bekanntlich war die Fakultät um ein Rechtsgutachten in diesem Verfahren gebeten worden.²⁹⁶ Hinlänglich bekannt ist außerdem, wie es Binsfeld gelang, den ihm verhassten Loos mundtot zu machen und ihn 1593 zu einem demütigenden Widerruf zu zwingen.²⁹⁷ Binsfelds Stellung als 'Chefideologe' in Hexereiangelegenheiten wurde damit nahezu unangreifbar gefestigt.

Weniger gefestigt war die Stellung der Trierer Obrigkeit, der die Verfahren des Jahres 1591 wohl kaum eine Atempause verschaffen konnten. Überdies erinnerte die Supplikation eines Gerbers aus Schweich Statthalter, Rat und Kurfürsten daran, dass eine Frage immer noch ungelöst war: Wie sollte man mit den Kindern von Hingerichteten verfahren? So verweigerte die Trierer Gerberzunft dem Mann die Aufnahme, weil seine Mutter als 'Hexe' verbrannt worden war. Am 17. August entschied ein kurfürstliches Schreiben zu Gunsten des Gerbers, und am 24. September 1592 informierte Zandt von Merl den Rat über eine kurfürstliche Verordnung, die einen Ausschluss grundsätzlich verbot, eine Zulassung zu Ämtern innerhalb der Zunft aber den Amtsmeistern anheimstellte.²⁹⁸ Der endgültige Erlass wurde eine Woche später publiziert und der Schultheiß mahnte die noch immer unwillige Gerberzunft streng an, Augustin von Schweich auch tatsächlich aufzunehmen. Ansonsten riskiere sie den Verlust ihres Ratssitzes.²⁹⁹

Im September 1592 erreichten die Hexenprozesse in der Stadt Trier eine neue Dimension. War das allemal niedrige Vertrauen in die weltliche Obrigkeit sicher schon durch die Prozesse gegen Mitglieder der Führungsschicht auf einem Nullpunkt angekommen, trug nun eine Reihe von Verfahren gegen Stiftskanoniker und Pfarrer zu einem Legitimationsverlust auch der geistlichen Obrigkeit bei.³⁰⁰ In Trier hingerichtet wur-

²⁹⁵ S c h o l e r, Angriffe (wie Anm. 16), S. 265.

²⁹⁶ Vgl. oben Anm. 225.

²⁹⁷ Vgl. S c h o l e r, Angriffe (wie Anm. 16) und E e r d e n, Teufelspakt (wie Anm. 16).

²⁹⁸ *Augustin von Schweich soll vermoge churf[ürstlichen] schreibens zum lauer amptt uff und angenommen werden, so keine andere ursach, dan dass die mutter verbrant worden, vurhanden; StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 6v. Wie es mit den personen dern eltern zauberey halben exequirt worden, bey den zunfften zu halten seye. Und ersilich hat der her stathalter preponiert, und meines g[nädigen] herrn verordnung, wie eß kunfftiger zeit mit den personen, deren alteren deß zauberei lasters halben exequirt worden, in den amptern und zunfften gehalten werden soll, nembligh sollen in die empter gelassen und andren brodern gleich derselben genissen und wirt den amptleuten frei gestellt, ob sie dieselbe zu ampttern und befelchen erwöllen wollen; ebd., fol. 7.*

²⁹⁹ Quellen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte (wie Anm. 40), S. 544-545. – *Zum sechsten hat der h[err] schulthiß den laueren unnd schumachermeister angesagt, sie sollen Steiniß von Schweich in ir ampt uff und annemen oder sollen des rhaitz sich müßigen und enthalten; StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 7v.*

³⁰⁰ Bereits im Mai 1589 waren die beiden Landpfarrer Johann Rau aus Fell und Johann, Pfarrer zu Meh-ring, als geständige Hexenmeister mit Flade konfrontiert worden; StbTrier 1533a/171, fol. 5-6v.

den im September 1592 Johann Killburg, Kanoniker von St. Simeon, und Lampricht, Pfarrer zu Schillingen. Anfang März 1593 verhaftete man sogar den erzbischöflichen Fiskal Peter Schaneus, Kanoniker zu St. Paulin, unter dem ungeheuerlichen Verdacht der Zauberei. Es scheint, als ob auch er sich in der Haft das Leben genommen hat; denn ähnlich wie im Fall Behr fielen Teile seines Besitzes an den Erzbischof.³⁰¹ Auch andere Kanoniker und Pfarrer aus dem Umland gerieten in Hexereiverfahren, mussten fliehen oder wurden verbrannt.³⁰² Unter den Angeschuldigten befand sich auch ein ominöser Pater Paulus, angeblich Rektor des Jesuitenkonvents, den es aber offenbar nie gegeben hat.³⁰³

Durch diese Prozesse erhielten die noch ausstehenden Verfahren gegen Trierer Verdächtige neuen Auftrieb, bezichtigten doch die beiden 1592 hingerichteten Kleriker den ehemaligen Bürgermeister Hans Reuland, den Almosenpfleger und ehemaligen Rentmeister Hans Rausch und die aus Saarburg stammende Els Rombstein der Mittäterschaft.³⁰⁴ Wieder wurde die Prozessmaschinerie in Gang gesetzt.³⁰⁵ Während man anordnete, in der Nachbarschaft von Els eine Inquisition über ihren Leumund durchzuführen, sollten Rausch und Reuland mit den beiden geständigen Geistlichen konfrontiert werden. Außerdem forderte Zandt von Merl belastende Extrakte aus den umliegenden Hochgerichten an.

Noch bevor es zu einer Konfrontation kommen konnte, erinnerte sich Reuland an die in der Stadt Trier geübte Praxis der Begnadigung, eine Praxis, die von Binsfeld schon 1589 unter bestimmten Bedingungen gutgeheißen worden war: Ausdrücklich hielt der Weihbischof eine echte Bekehrung reuiger Hexen und Hexenmeister nach einer Selbstanzeige für möglich, ja, er forderte sogar, diesen Ausweg aus teuflischer Verführung gerade in *diser vnglückseligen zeit dem Volck oft einzubilden vnd fürzuhalten*. Diesen Aufruf setzten zweifellos die Jesuiten auf den Kanzeln in die Tat um, folgte doch der Jesuit Cusanus noch 1627 in einem katechetischen Lehrbuch dieser Meinung

³⁰¹ Zu Schaneus vgl. Voltmer, Einleitung (wie Anm. 28), S. 51*, Anm. 153. Als Fiskal war Schaneus auf Seiten der Verfolger in einige Prozesse gegen Geistliche im Trierer Land verwickelt. Am 15. Januar 1599 wandte sich der Stadt- und Gerichtsschreiber Bitburg an den Kurfürsten, weil inzwischen Peters Bruder aufgetaucht war und Anrechte an einem hinterlassenen Haus geltend machte. Dabei bezog sich Bitburg auf *die unkrefftige brieff, so euer gewessener fiscall Petrus Schaneus Emmelius uber ein hauß, welches churfürstlicher] g[naden] seiner begangener excess halben heimgefallen*; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 3, fol. 167.

³⁰² Eine erste Zusammenstellung bietet Adolf Kettel, Kleriker im Hexenprozess. Beispiele aus den Manderscheider Territorien und dem Trierer Land. In: Methoden und Konzepte (wie Anm. 16), S. 169-192.

³⁰³ Durh, Stellung (wie Anm. 2), S. 95. Die fragliche Besagung stammte von Hans Jakob Meisenbein; Voltmer/Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 480.

³⁰⁴ StbTrier Hs. 2180a/45a, fol. 12. – Bezichtigt wurde Els von Saarburg in der Wächtergasse. Der Nachname ergibt sich aus dem Musielregister; hier ist eine Els Rombstein in der Wächtergasse mehrmals besagt; Voltmer/Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 465 u. ö.

³⁰⁵ Vgl. für das Folgende, sofern nicht anders angegeben, StbTrier Hs. 2180a/45a 4°.

Binsfelds.³⁰⁶ Demgemäß zeigte sich Reuland am 3. Oktober 1592 selbst der Hexerei beim Schultheißen Hulzbach an, versprach reuige Umkehr und legte ein umfassendes freiwilliges Geständnis ab, wobei er eine Reihe von Komplizen nannte.³⁰⁷ Diesmal entließ man den Schwiegervater des hingerichteten Fiedler bloß mit der Ermahnung, sich nicht mehr auf den Hexentanzplätzen sehen zu lassen.

Auch gegen Hans Rausch und Els Rombstein scheint zu dieser Zeit kein Verfahren in Gang gekommen zu sein. Offenbar konzentrierte man sich 1592/1593 auf die Verdächtigungen und die Verfahren, die hochrangige Geistliche betrafen.³⁰⁸ So konnte der päpstliche Nuntius Frangipani im Dezember 1593 an die Kurie berichten, in Trier seien sogar Dompropst Arnold von Manderscheid, Archidiakon Philipp Jakob Hausmann von Namedy und Johann von Malmédy, Abt zu St. Martin, der Zauberei verdächtigt.³⁰⁹ Der Stadtfrieden scheint nur mit Mühe gewahrt worden zu sein. Während man 1594 einerseits versuchte, Teuerung,³¹⁰ Armenfürsorge und Bettelfrage in den Griff zu bekommen, sorgten die verschärften sittenreformerischen Bestrebungen des Erzbis-

³⁰⁶ ... die jenigen so der vnglückseligen Gesellschaft deß Teuffels nachfolgen vnd sich ergeben, mögen mit verleihung Göttlicher gnaden, die allein so sie begeren, angeboten, zu gemeinschaft der Glaubigen widerkehren vnnd die harte Dienstbarkeit deß Teuffels außschlagen vnd dise Lehr ist zu diser vnglückseligen zeit dem Volck oft einzubilden vnd fürzuhalten; Binsfeld, Tractatus ... München 1591 (wie Anm. 14), fol. 4-4v. – Können auch die Zauberer so Gott abgesagt vnd sich dem Teuffel ergeben geholfen werden sich zu Gott bekehren vnd vuerbrent selig werden? Ohn zweifel vnd anders vermeinen were ein grosser irrthumb wie Binsfeldius sagt ...; Nikolaus Cusanus, Christliche Zuchtschul ..., Luxemburg 1627, p. 605. – Vgl. allg. Josy Birsen, Nikolaus Cusanus (1574-1636). In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 345-347.

³⁰⁷ Die von Reuland bezichtigten Flade, Behr und Kesten waren bereits tot, Johann Killburg sowie Lampricht von Schillingen standen kurz vor ihrer Hinrichtung. Außerdem belastete Reuland den Stiftskanoniker von St. Paulin, Paul Schosseler. Er verstarb 1592 in der Haft, ebenso wie wohl auch der von Reuland bezichtigte Matthias Pölich, Stiftskanoniker zu St. Paulin. Auch die später verstorbenen bzw. hingerichteten Peter Schaneus, Trein und Hans Rausch gehörten zu den von Reuland freiwillig genannten angeblichen Komplizen.

³⁰⁸ Für das Jahr 1592 sind außerdem drei Zauberei-Injurien belegt; in zwei Fällen scheint es zu Verfahren vor dem Schiedsgericht des Rates gekommen zu sein, in deren Verlauf die „Wahrheit“ der Beleidigungen nicht erwiesen werden konnte; StaTrier Ta 32/1, Stadtzenderei-Rechnung, 1591/92, p. 12 (21. August 1592); ebd., 1592/93, p. 2 (12. November 1592); ebd., (8. Dezember 1592). – 1592/93 wurde außerdem Els Kessler aus Trier hingerichtet; vgl. unten Anm. 313.

³⁰⁹ Roberg, Nuntiaturreportage (wie Anm. 22), Bd. 2,3, S. 410-411. – Tatsächlich finden sich im Musielregister derartige Besagungen; Voltmer/Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 464 u. ö. (Abt Johann von Malmédy) sowie p. 405 u. ö. (Philipp Jakob Hausmann von Namedy). – Immerhin war der Erzbischof im Zusammenhang mit dem Verfahren gegen Cornelius Loos vom Nuntius angemahnt worden, schärfer gegen die Hexen vorzugehen. Vgl. dazu demnächst ausführlich Othon Scholler, Der Hexer war's, die Hexe, ja vielleicht der Dämon höchstpersönlich! Von der Instrumentalisierung der Hexenideologie zur Verdeckung und Vertuschung von Peinlichkeiten, Unarten, Vergehen und Verbrechen, nebst einer Reihe von höchst informativen Vor-, Zwischen- und Nachspielen zu Nutz und Frommen der Spätgeborenen, sowie Dillinger, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 366-367. Demnach bewahrte die landesherrliche Spitze stets Distanz zu den in Kurtrier geführten Hexenprozessen.

³¹⁰ Und hatt erstlich der her stathalter proponiert, wie dass der hoherwurdigst ertzbischoff zu Trier etc. unser gnadigster churfurst und her in ansehungh vur/stehender theuerung gnadigst verordnet, dass diß jar kein wein noch korn pensiones gegeben ...; StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 26. – Für die Jahre 1594-1596 verzeichnet auch Johannes Mechtel Teuerungen, erfrorne Reben, zuviel Regen und Überschwemmungen; Limburger Chronik (wie Anm. 19), S. 170-173.

schofs und der Jesuiten dafür, dass nun auch vermehrt die sogenannten 'leichtfertigen' Personen das obrigkeitliche Interesse auf sich zogen.³¹¹ Bei einer allgemeinen Vertreibung der *megdt und frembde weiber so sich einschleiffen* im April und Mai schaffte man zugleich auch unnötige Esser und potentielle Unruhestifter hinaus.³¹² Wie Rechnungen und Ratsprotokolle zeigen, kursierten erneut Hexereigerüchte in der Stadt, Zaubereibeschimpfungen arteten in Gewalttätigkeiten aus,³¹³ und Jugendliche nutzten ihre so gern übernommene Rolle als Hexendenunzianten, um missliebige Nachbarinnen zu diffamieren.³¹⁴ Bereits seit Sommer 1590 im Trierer Land als *Oberster* verschrien,³¹⁵ war der Webermeister Hans Rausch noch 1592 einem bereits drohenden Verfahren entgangen. Nun zog sich das Netz der lebensbedrohlichen Verdächtigungen immer enger um ihn. Offensichtlich besagt in einem Kröver Hexerei-prozess, versuchte er sich im April 1594 durch ein Purgationsverfahren von dieser neuerlichen Bezeichnung zu reinigen.³¹⁶ Erschwerend kam hinzu, dass seine Frau Trein bereits seit 1588 in Hexereiverdacht stand.³¹⁷

Hans Reuland hatte sich ebenfalls nicht dauerhaft aus dem Hexereigerücht bringen können, wenn er auch in der Öffentlichkeit fleißig Bußfertigkeit durch häufigen Kirchgang demonstrierte.³¹⁸ In der Zwischenzeit hatte man ihn nämlich in den Prozessen des Umlandes nicht nur als Zauberer, sondern als Anführer der verderblichen Hexen-

³¹¹ Spätestens seit dem Fall der Margarethe Braun war es zu einer Vermischung des Hexerei- mit dem Sittendiskurs gekommen; normabweichendes sexuelles Verhalten galt deshalb auch als Indiz für Hexerei. Auch der Witwer Flade, Vater eines unehelichen Kindes, hatte gestehen müssen, *per carnis luxuriam* in die Fänge des Teufels geraten zu sein; StbTrier Hs. 1533a/171, fol. 95v. – Vgl. dazu auch Voltmer, Sexualdevianzen (wie Anm. 137).

³¹² StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 22-22v.

³¹³ *Item den 20 mai ist Augustinus waffenschmidt und Hans Kugel, kesselschmidt, beid druncken gewesen und zu unfryden worden und Augustinus hatt dem kesseler verweisen und gesacht, sey noch besser, dan dem sein mutter zu Eren verbrandt ist worden und hatt dem kesseler ... ursach geben zu unfrieden. Darüber ist der kesseler dem waffenschmidt noch gefolget auff die strassen und mit einem messer auff den kop gestochen und darumb hat er dem scherer und doin müssen bezahlen und zu straff geben 5 fl. 7 albus. Item Augustinus hat auch zu straff geben 2 fl.;* StaTrier Ta 32/1, Stadtzenderei-Rechnung, 1593/94, p. 7. – Bei der erwähnten Frau muss es sich um Els Kessler aus Trier handeln, 1592 als Hexe besagt; Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 481.

³¹⁴ *Der Scherer jungh hat sich heßligh mißbraucht, Lamprichts weißgerbers haußfrauwe und kynder wie auch Conrads Glastners haußfrauwe zauberssen und katzen gescholden. Decret: Soll durch radt und statschreiber examiniert werden, sol morgen relaxirt werden;* StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 23. – Bei der Ehefrau des Weißgerbers handelte es sich um Greth Spang, die bereits 1590 von Hans Kuno Meisenbein besagt worden war und 1595 in einen Hexenprozess geriet; vgl. Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 470, sowie unten Anm. 333. Über die zweite beschuldigte Frau ist nichts weiteres bekannt.

³¹⁵ Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 305 u. ö.

³¹⁶ *Her Hanß Rauschs hat ein urtheill im rath geben, dass er im Creuer gericht sich purgiert und sententiam [unleserlich] erhalten;* StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 22.

³¹⁷ Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 137 u. ö.

³¹⁸ *Wie dan auch er, den standt poenitentiae umb seines verbrechens, uff und angenommen, wie sich der äußerlicher schein gesehen lassen, zur kirchen gangen, und gott dem /alemachtigen gethienet, darahn sich seine vesten, und andere mher, hochlighen erwärwet;* StbTrier Hs. 2180a/45a, fol. 42v.

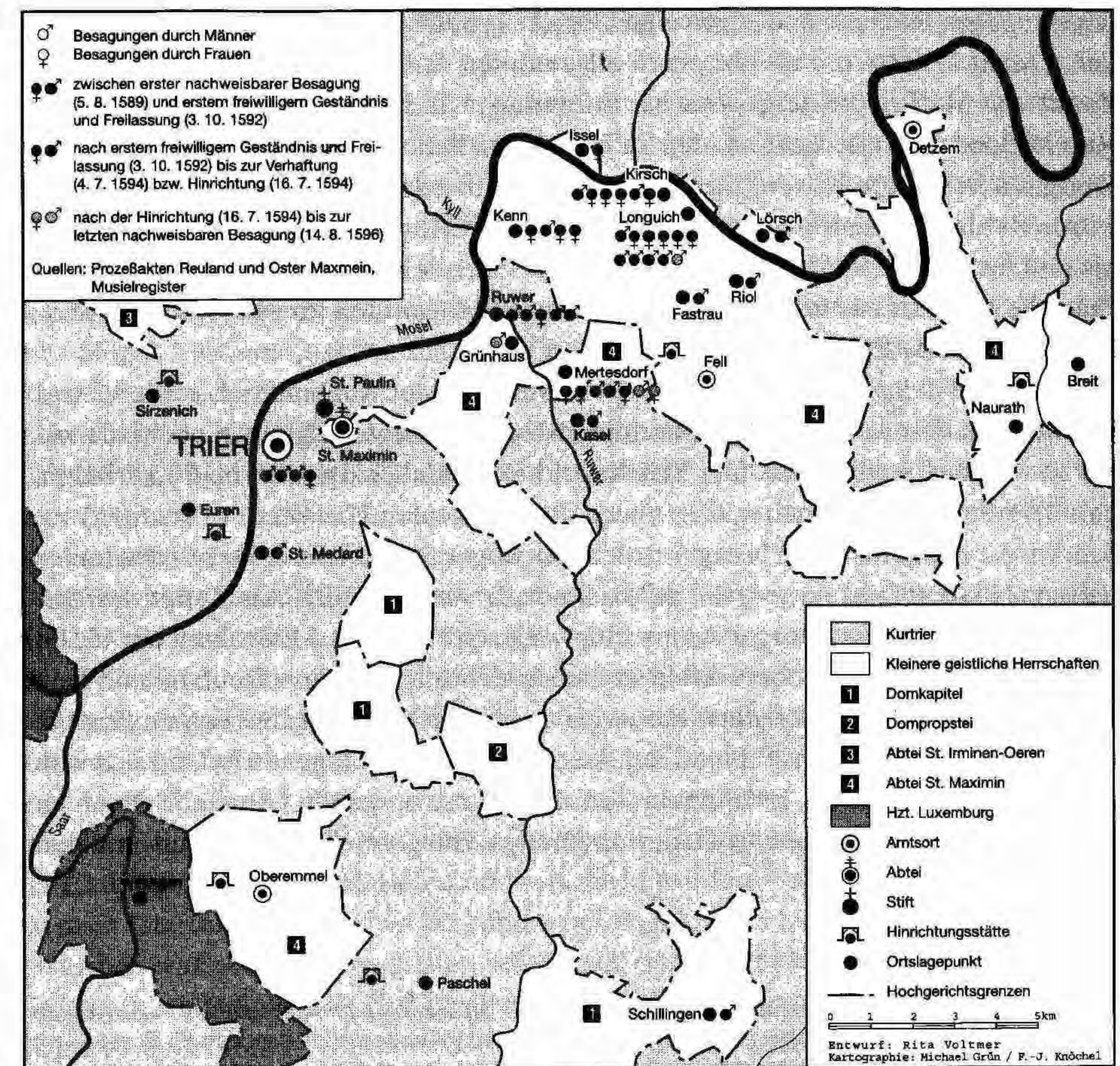


Abb. 3: Besagungen gegen Hans Reuland aus Trier (Hinrichtung am 16. 7. 1594)

sekte besagt.³¹⁹ Damit galt angeblich auch als erwiesen, dass die Ermahnungen Hultzbachs, den Hexensabbat zu meiden, von ihm eklatant mißachtet worden waren. Die Dinge nahmen den üblichen Lauf: Das in der Stadt umlaufende Gerücht brachte den Dompropst Arnold von Manderscheid – selbst im Verdacht und deshalb wohl besonders um demonstrative Abscheu bemüht – dazu, dem angeblichen Hexenmeister Reuland das Betreten des Doms zu untersagen. Gleichzeitig ergriff der Prädikant in Liebfrauen, ein Dominikaner, die Gelegenheit, um zu beweisen, dass nicht nur Jesuiten im Kampf gegen die ketzerischen Hexen erfolgreich sein konnten: Scharf pre-

³¹⁹ Vgl. Abb. 3.

digte er gegen Reuland und gegen eine Obrigkeit, welche das Hexereilaster ungestraft ließ. Damit zettelte er beinahe einen allgemeinen Aufruhr an, jedenfalls beurteilte Zandt von Merl so die aufgepeitschte Stimmung. Um ihre reichsweit angeschlagene Reputation vor weiterem Schaden zu bewahren, ließ sich auch diesmal die Trierer Obrigkeit in weitere Hexenprozesse treiben.³²⁰ Mitten in der Nacht des 23. Juni 1594 wurde Reuland verhaftet und man brauchte keinen Monat, um ihn zu einem Geständnis und zu neuen Besagungen zu zwingen. Wieder belastete er Rausch und dessen Frau, die offenbar zu diesem Zeitpunkt schon in Haft geraten war, sowie die aus Saarburg stammende Els Rombstein.

Noch während das Verfahren gegen den Krämermeister Reuland lief, schrieb Zandt von Merl an den Amtmann von Saarburg, wo die Hexenverfolgungen ebenfalls wieder in vollem Gange waren. Der Statthalter hatte nämlich die Information erhalten, dass Trierer Bürger (darunter sicher auch die von Reuland belasteten Personen) von Saarburger Hingerichteten besagt worden waren, ja, dass die Trierer Hexen den hinterhältigen Plan gefasst hätten, die ganze Stadt zu vernichten.³²¹ Als Zandt das Antwortschreiben des Saarburger Amtmanns mit entsprechenden Extrakten am 15. Juli 1594 erhielt, konnte er stolz verkünden, die Hinrichtung von Hans Reuland und Trein Rausch stehe bereits fest, jedoch *was wegen noch anderer albereit verhaftter, furzunemen wirrt die zeitt pringen*.³²² Unter den hier erwähnten Gefangenen befand sich wohl auch Els Rombstein, die 1592 einem Verfahren hatte entgehen können.³²³ Noch am Tag seiner Verbrennung wurde der ehemalige Bürgermeister Reuland mit dem

³²⁰ *Über aber all verhoffen, erschalle das geruecht bei jeder mennigklich und bekentnueß in iren urgichten, ettliche armen desselbigen lasters schuldige, mans, und weibs personen, dass derselb Reulanth nitt allein in irer gesellschaft itzt widerumb finden lasse, sonder dass er vur allen andern der vurgengher, das dan so weiterschöllen, und under den gemeinen man kommen, das darumb der hochwürdiger, und wolgeborner her, herr Arnoldt graff zu Manderscheitt- und Blanckenheim ... dhumprobst zu Trier ... ime Reulanth die kirche verpieten lassen, der prediger zu Unser Lieber Frawen, prediger ordens davon etwaß hartt auff der cantzelen rede, dass schier ein auffrhor gebiere, und zu beforchten. Wan dan solchs allenthalben, und in andern provintien ußschalle, damit nit gesagt werde, dass man nigst zu solchen sachen thuin will ...*; StbTrier 2180a/45a 4°, fol. 42v-43.

³²¹ *Ich und dass gericht alhie kommen in erfarungh, dass die neuwlicher zeit hingerichte und noch gefangene personen in euwerem ampt Sarburgh über etliche ingesessene burger und burgerssen alhie zu Trier in gleichen thatten und wercken schuldigh zu sein bekanntnus gethan haben solten. Auch dass sie im vurschlag gehabt, mit iren teufflischen pracktickten die stat Trier zubeschädigen*; StaTrier Ta 1/4, Missiven, Bd. 3, fol. 1.

³²² *Ich hab euwer schreiben sampt beiverwarten denuntiationen in die statt Trier thienende woll neben uberantwort entpfangen, sage des halben euch danck ... Was Hansen Reulandt und Catharien Hansens Rauschs webermeisters haußfrauwen anlangt, ist derselben beide proceß dahingestellt und prosequirt, das sie geliebt Gott morgen den sechzehnten dieses monats vor recht gestelt und nach gefelter urtheill exequirt sollen werden, was wegen noch anderer albereit verhaftter, furzunemen wirrt die zeitt pringen, das ich euch mit empfelungh Gottes hingegen zu überschreiben nit umbgehen sollen*; ebd., fol. 1v.

³²³ Am 19. Januar 1595 erhielt der Rat eine *Fhurpitt beyder ingezogener weyber so durch die nachbauern bescheen*; StaTrier 100/2, Ratsprotokolle, fol. 28v. Vermutlich handelte es sich dabei um noch zwei in Haft befindliche angebliche Hexen.

unglücklichen Hans Rausch konfrontiert; pflichtgemäß belastete er ihn schwer. Auch Rausch machte man wohl in den folgenden Wochen einen Hexereiprozess; jedenfalls wird der Almosenpfleger bei der Rechnungslegung am 1. Oktober 1594 bereits als tot bezeichnet.³²⁴ Rausch und Reuland hinterließen im übrigen ebenfalls der Hausarmenstiftung entsprechende Legate.³²⁵ Höchst auffällig bleibt, dass diese Foundation für die nächsten Jahre fast ausschließlich mit Vermächtnissen auskommen musste, die wegen Hexerei hingerichtete Männer hinterlassen hatten.³²⁶ Diese Art von 'Lösung der Armenfrage' scheint ganz so abwegig nicht, griff doch auch hier das für reuige und um völligen Sündenerlass bemühte Kaufleute und Wucherer bestimmte, einschlägige theologische Konzept, nach dem die Gewinne aus unrechtmässig gewonnenem Gut entweder den Geschädigten zurück zu erstatten oder den Armen zu stiften waren.³²⁷ Angebliche Hexenmeister, die ihren Wohlstand durch teuflische Praktiken sündhaft vergrößert haben sollten, konnten kaum besser ihre Reue demonstrieren als mit entsprechenden Legaten für die Armenfürsorge.

Das Armenproblem ließ den Trierer Rat jedoch auch weiter nicht ruhen und erneut wurden im Januar und August 1595 *Visitation[en] der horen und bedler* durchgeführt.³²⁸ Bei der letzten stadtweiten Überprüfung griff man eine Frau wegen falschen Bettelns auf. Suntgen von Lellig gestand nicht nur die ihr diesbezüglich zur Last gelegten Missetaten, sondern bekannte gleich auch noch einige Hexereiverbrechen.³²⁹ Die kranke, unter epileptischen Anfällen leidende Frau hatte laut ihres Geständnisses ein wechselvolles Schicksal hinter sich. Von einem Pfarrer verführt und geschwängert, war sie zur Entbindung ins Luxemburger Land verschickt worden. Von dort vertrieben, kehrte sie nach Trier zurück, nachdem ihr Kind unter ungeklärten Umständen auf der Reise gestorben war. Als sie aufgegriffen wurde, saß der Pfarrer bereits im bischöflichen Gefängnis, ob lediglich als Konkubinarier oder ebenfalls unter Zaubereiverdacht ist nicht bekannt. Ihren Lebensunterhalt verdiente Suntgen, indem sie für erkrankte Personen Kontakte mit Wahrsagern und kleinmagischen Heilern knüpfte und sogenannte „Ratschläge“, also magische Rezepte und Rituale, weitergab – eine nach der 1589 erlassenen Sendgerichtsordnung Johanns VII. nicht minder schwere Straftat.³³⁰ Außerdem führte Suntgen als Mietpilgerin gegen Entgeld Wallfahrten für Dritte aus.

³²⁴ StaTrier 2/1, Almosenerei-Rechnung, 1593/94, fol. 4.

³²⁵ Ebd., 1594/95, fol. 1-1v. *Deß Reulandts seligen 25 daler der almosenerie angelegt werde. Dass gleicher gesetz der 200 fl. halben, so Rauschs seliger gegeben brieff und siegell uffgericht werden*; StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 28.

³²⁶ Vgl. StaTrier Ta 2/1, Almosenerei-Rechnungen, 1591-1600 sowie Ackels, Almosenamnt (wie Anm. 235), S. 82. – Lediglich der Schöffe Karl Wolf ist bis 1600 außerdem als Stifter vermerkt und wohl nicht von einem Hexereiverfahren betroffen gewesen.

³²⁷ Vgl. dazu Voltmer, Krämer (wie Anm. 200), S. 411, 417-418.

³²⁸ StaTrier Ta 100/2, Ratsprotokolle, fol. 28v, 32v.

³²⁹ Vgl. für das Folgende, soweit nicht anders angegeben, LhaKo Best 1C, Nr. 9191.

³³⁰ Vgl. Scotti, Sammlung (wie Anm. 154), S. 537-538.

Mit den Jesuiten hatte sie bereits einschlägige Erfahrungen gesammelt, gab sie doch an, ihre Verführung durch den Teufel einem Pater Sturm gebeichtet zu haben, der ihr daraufhin ein Schutzamulett verehrte, das sie ein halbes Jahr vor teuflischen Anfechtungen schützte, doch habe sie es in einer Badstube verloren.³³¹ Auch Suntgen hoffte aufgrund ihres freiwilligen Geständnisses auf Begnadigung, wurde aber von den mittlerweile in Hexereidingen erfahrenen Trierer Schöffen eines besseren belehrt; denn noch hatte sie nicht alles gestanden, was man hören wollte. Außerdem brauchte man sie als Konfrontationszeugin gegen Greth Spang, die bereits seit 1590 in starkem Verdacht stand. Als Rettungsstrategie gab Suntgen nun vor, schwanger zu sein, was ihr dann auch prompt als absichtlicher Täuschungsversuch unterstellt wurde; denn die untersuchenden drei Trierer Hebammen hatten nichts dergleichen feststellen können. Im Laufe der durch die Folter verstärkten Verhöre gestand sie schließlich unter anderem, Pest und Krankheit herbeigehext zu haben. Außerdem hätte die Hexengesellschaft beschlossen, *die statt Trier zuversencken, unnd zuverdilgen, darumb das man die leuth also in der statt, unnd ußwendigh herumb verbrenne*.³³² Damit wurde ein angeblicher Plan der Hexen aufgegriffen, auf den Zandt von Merl schon 1594 gestoßen sein wollte. Am 18. September konfrontierte man Suntgen dann endlich mit Greth Spang; schwer von der Bettlerin in Bedrängnis gebracht, inhaftierte man Greth stehenden Fußes in einem der Rathausgefängnisse.³³³ Selbst als Pater Lucas Ellentz Suntgen den Tag ihrer Hinrichtung verkündete und sie ermahnte, in guter Reue bei ihrem Geständnis zu bleiben,³³⁴ hoffte sie noch auf Begnadigung, führte sogar wieder eine Schwangerschaft an, die sich auch diesmal nicht bewahrheitete. Am 4. Oktober 1595 wurde sie hingerichtet.

³³¹ *Dis werck hab sie patri Sturmio saligen gebeicht, derselb hab ihr guetten bericht gethan, und rath gegeben, das sie des boeßen fiandts anderthalb jahr ledigh geweßen. Dasselb aber was ihr der pater Sturmio gegeben, hab sie nach der handt, in der badistoben verlören, daraffter sie der boeß wieder zu ir kommen*; LhaKo Best 1C, Nr. 9191, p. 16. – Nach der Pflege eines Pestkranken war P. Sturm 1586 verstorben; Hein z, Mitwirkung (wie Anm. 222), S. 235.

³³² Ebd., p. 87.

³³³ Greth gab an, *Teschen Gierth die zauberschs hat mir das geruecht gemacht*; ebd., p. 64. Das verweist darauf, dass auch die seit 1590 besagte Greth Teschen aus Trier hingerichtet worden ist und die Spang als Komplizin angegeben hatte; Voltmer / Weisenstein, Hexenregister (wie Anm. 28), p. 465 u. ö. – Ein Prozess gegen Greth Spang kann vermutet werden.

³³⁴ ... *der ingezogenen Sunnen von Lellig, durch den erwürdigen hern patrem Lucam der geselschaft jhesu priester, iren beichts vattern, verkundet word[en], wie das heut ihr letster tagh sein werde, unnd ahn dem, das sie sich numehr zu gott dem allmächtigen schicke, unnd ire beichtt von grundt ires hertzens thue, unnd was gott unnd das recht ihr geben werde, erwarten, und erstehen muesse. Soll solichs mit gedult, uff unnd annemen, so werde auch der allemächtig gott, da sie irer begangener ubelthat unnd sunden, raw unnd leidt habe, gnadigh unnd barmhertzig sein*; LhaKo Best. 1C, Nr. 9191, p. 69-70.

VII. Das Ende der großen Hexenverfolgungen in der Stadt Trier (1596) Ausblick und Zusammenfassung

Das Prozessprotokoll der Suntgen von Lellig bietet den letzten konkreten Nachweis einer Hexenhinrichtung in der Stadt Trier im 16. Jahrhundert. Trotzdem blieb das Trierer Hochgericht in seiner Funktion als Oberhof mit den Verfolgungen in den kurtrierischen Ämtern als adviserteilende Behörde befasst. Auf diese nicht weniger komplexen Vorgänge kann hier nicht eingegangen werden,³³⁵ es muss der Hinweis genügen, dass nach einigen Skandalen und einer schweren Zurechtweisung durch Erzbischof Johann VII. dieses Gremium als Oberhof in Hexereiangelegenheiten vorsichtiger urteilte. In den Rückwirkungen auf dieser Ebene liegt mit ein Grund für das (vorläufige) Ende der Stadttrierer Verfolgungen.

Bezeichnenderweise geben lediglich die *litterae annuae* noch einmal vor, von einem spektakulären Fall aus dem Jahr 1596 zu wissen, zu dem aus Rechnungen, Protokollen und Missivenbüchern bislang keine Parallelüberlieferung bekannt ist. Demnach habe man in Trier einen Mann unter Hexereianklage verhaftet, der nicht nur viele Jesuiten, sondern auch das gesamte Hochgericht der Mittäterschaft bezichtigte. Heimlich habe deshalb der öffentliche Ankläger (damit war wohl Zandt von Merl gemeint) neue Schöffen wählen lassen, doch hätten die alten ihre Unschuld beteuert und versucht, die Bezichtigungen zu widerlegen. Es sei schließlich besonders durch den Zuspruch eines Paters gelungen, die Beschuldigungen gegen die Jesuiten als falsch und den Angeklagten als Verleumder zu entlarven. Trotz der Fürbitten der Jesuiten habe das Trierer Hochgericht ihn zum Feuertod verurteilt.³³⁶

Wie so oft enthüllt diese Erzählung weit mehr über die Absichten der Jesuiten, als über die tatsächlichen Vorgänge in der Stadt. Hineinverwoben blieb natürlich das Faktum, dass tatsächlich einige der Hochgerichtsschöffen im Laufe der Prozesse in Hexereiverdacht geraten, einer (Fiedler) sogar hingerichtet worden war. Jedoch konnte Zandt von Merl kaum neue Schöffen wählen (!) lassen, denn diese Amtsinhaber wurden allein vom Kurfürsten ernannt. Ein Motiv wird hier jedoch besonders deutlich: Nach einigen schweren Rügen durch die Ordensoberen wollten die Trierer Jesuiten sich nun demonstrativ aus den weltlichen Hexereiverfahren heraushalten. Was konnte diesen Sinneswandel besser illustrieren, als ein solches Exempel, in dem Jesuiten trotz Bedrohung des eigenen Lebens mäßigend auf die weltliche Obrigkeit einwirkten sowie dazu noch einen Verleumder zu Reue und Buße brachten? Ein Nachlassen der jesuitischen Anti-Hexen-Propaganda, bewirkt durch entsprechende Anweisungen der Ordensaufsicht, hat aber sicher auch zu einem allgemeinen Nachlassen der Hexen-

³³⁵ Vgl. oben Anm. 23, sowie zu einigen durch den Trierer Oberhof erteilten Advisen Dilling er, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 326.

³³⁶ D u h r, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 744-745, Dilling er, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 333.

angst geführt, so dass auch die 1596 erschienene zweite erweiterte Neuauflage von Binsfelds Traktat offenkundig keine weiteren Verfahren in Gang setzen konnte. Außerdem versiegte der Nachschub an stets neue Verfolgungen auslösenden Besagungen aus dem Umland; denn auch im benachbarten Gebiet der Reichsabtei St. Maximin waren die Hexenjagden zu Ende gegangen.³³⁷

Die Nachrichten über Hexenverfolgungen in der Stadt Trier im 17. Jahrhundert sind bislang spärlich. So wissen die *litterae annuae* für das Jahr 1640 zu berichten, dass auch diesmal die Jesuiten als Beichtväter für geständige Hexen in und um die Stadt Trier tätig gewesen seien. Außerdem habe man den Gerichtsverhandlungen als Beobachter beigewohnt und dabei bemerkt, dass „vieles übereilt, ohne alle Rechtsordnung, in wildem Durcheinander“ vor sich gegangen sei. Erst durch das heilsame Einwirken der Jesuiten hätten sich diese „unüberlegte[n] und überstürzte[n] Verfahren, dessen sich die Richter selbst nicht bewußt“ waren, zum Guten geändert. Nun gehe man wieder mit Vorsicht und Ordnung in Hexenprozessen vor.³³⁸ Ob diesem ruhmsüchtigen, geradezu prahlerischen Bericht wortwörtlich zu glauben ist, sei angesichts der konsequent betriebenen Jesuitenpropaganda bezweifelt. Immerhin ist es aber in den späten 30er und frühen 40er Jahren wieder zu Verfahren in der Stadt Trier gekommen, auch das direkte Umland wurde erneut von Hexenjagden heimgesucht.³³⁹ So bat der Domdechant von Metternich 1639 beim Trierer Hochgericht um Gnade für ein inhaftiertes junges (!) Mädchen,³⁴⁰ und 1642 verwies das Ratsgericht im Steipengadem eine verhandelte Zauberei-Injurie wegen Schwere des Vorwurfs an das Kriminalgericht.³⁴¹ Nur die genaue Durchsicht der für diesen Zeitraum überlieferten Rechnungen und Protokolle kann hier weitere Klarheit bringen.³⁴²

Die reichsweit bekannten Hexenjagden in der Stadt Trier wurden besonders wegen der Hinrichtung des mächtigen und wohlhabenden Dietrich Flade als Paradigma aufgefasst. In der Tat kamen während der Stadttrierer Verfolgungen mehrere fatale Komponenten zusammen, die sich gegenseitig verstärkten, in Wechselwirkung miteinander traten und ein aggressives Mikroklima schufen:

1. Aus dem verlorenen Reichsunmittelbarkeitsprozess, der die Stadt Trier in ein finanzielles Desaster und in politisches Chaos gestürzt hatte, und aus der demütigenden

³³⁷ Vgl. Voltmer, Hexenverfolgungen (wie Anm. 21).

³³⁸ Duhr, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2,2, S. 491-492. Vgl. auch oben Anm. 18.

³³⁹ Vgl. Voltmer, Einleitung (wie Anm. 28), S. 32*.

³⁴⁰ LhaKo Best. 1C, Nr. 9192.

³⁴¹ Kläger Johannes Theißes klagt das Wilhelm Berls haußfrau, ime klägeren haußfraw gröblich iniuryrt, sie hette ihro ein kindt verzaubert, ein huer gescholten und sonst sie seien pfaffen geschlecht. Beklagtinn berufft sich an das hochgericht, viele der geklagte sachen criminalisch sein. Decretum: Es wirdt hiemit beklagtinn erlaubt, aldiweiell die sachen criminalisch bei dem weltlichen hochgericht sich zu pugiren Innerhalb viertzigh tagehn oder aber insehen, dass in verpleibung deß mit gewissen undt wollverdienter straff ahngesehen werden solle; StaTrier 19/2, Gültliche Verhöre, 1642, p. 56.

³⁴² Vgl. oben Anm. 23 und unten Anm. 354.

Kapitulation vor dem landesherrlichen Stadtherren ging die Trierer Obrigkeit geschwächt hervor. Ihre Mitglieder, allen voran jene, die mit der politischen und wirtschaftlichen Depression in Zusammenhang gebracht wurden, galten bei den meisten Bürgern, bei Handwerkern, Zünften und Einwohnern als korrupte Verräter, Opportunisten oder Krisengewinnler, die wenig Gemeinsinn, dafür um so mehr Eigennutz kannten. Diese Zuschreibung wurde als Indiz für Hexerei verstanden, ermöglichte sündhaftes Verhalten wie Geiz und Habgier doch erst die Verführung durch den Teufel.³⁴³

2. Durch Wetterkatastrophen, Missernten, Teuerung und Seuchenzüge gerieten große Teile der Stadt- und Landbevölkerung nach 1570 in Elend und Not. Die Imagination von einer schadenstiftenden Hexensekte fiel auf fruchtbaren Boden. Rasch verbreitete sich die Vorstellung, reiche Trierer, die als Kreditgeber im Umland aufgetreten waren, würden als oberste Hexen und Hexenmeister mit zauberischen Mitteln für die Vernichtung der Ernten sorgen, damit sie ihre eigenen gehorteten Vorräte besser verkaufen konnten. Die reiche Trierer Hexe, der wohlhabende Trierer Hexenmeister wurden zum Topos.

3. Aufgenommen wurden diese Verdächtigungen durch die Trierer Jesuiten, deren Predigten, Unterweisungen und Publikationen entscheidend dazu beitrugen, Teufelsangst und Hexenfurcht zu verbreiten. Die von ihnen präsentierten „Hexenbuben“ mit ihren Denunziationen sowie nicht zuletzt die von ihnen betreuten und entsprechend indoktrinierten Schüler und Studenten, stets in Opposition zur weltlichen Obrigkeit, waren in der Lage, auch das kleinste Gerücht in Windeseile durch die Stadt zu tragen. Eindeutig haben in der Stadt Trier Jesuiten von den Kanzeln zu Hexenprozessen aufgerufen, sich als Gutachter und Exorzisten daran beteiligt und ihre Stellung als Beichtväter wohl auch dazu missbraucht, den Widerstand ungeständiger Angeklagter zu brechen.

4. Der Generalvikar und Weihbischof Binsfeld, selbst eifrig in der nachtridentinischen Mission engagiert, ging konform mit der jesuitischen Anti-Hexen-Propaganda. Seine persönliche Freundschaft mit John Gibbons, Rektor des Trierer Kollegs, war dieser konzertierten Aktion sicher zuträglich.³⁴⁴ Sein Traktat unterstützte die von ihnen geförderte Praxis, jugendliche Denunzianten als Belastungszeugen einzusetzen. Außerdem legitimierte Binsfeld die Besagung durch geständige 'Hexen' uneingeschränkt als prozessauslösenden Faktor. Nirgendwo wird dies augenfälliger demonstriert als im mon-

³⁴³ Vgl. auch Dillinger, Richter (wie Anm. 3), S. 165-167.

³⁴⁴ Schon Duhr hat auf den Einfluß hingewiesen, den Binsfeld auf die Trierer Jesuiten genommen hat; Duhr, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 741. Vgl. auch Heinz, Mitwirkung (wie Anm. 222), S. 236, sowie Dillinger, Böse Leute (wie Anm. 2), S. 174-176, der allerdings bei Binsfeld und den Trierer Jesuiten ein unterschiedliches Verständnis von kirchlicher Magie feststellen will. – Zu Binsfeld und Gibbons vgl. auch Andreas Heinz, Johan Gibbons (1546/47? – 1589). Ein englischer Germaniker als Rektor des Trierer Kollegs. In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 296-301, hier S. 300.

strösen Umfang des Musielregisters.³⁴⁵ Die drei Auflagen des Traktats sowie seine Übersetzungen reflektierten, verarbeiteten und beeinflussten den Verfahrensalltag, der reziprok den angeblichen „Wahrheitsgehalt“ von Binsfelds Ideologie zu bestätigen schien. Auch jesuitisches Schrifttum und Binsfelds Traktat beeinflussten sich gegenseitig.³⁴⁶ Eine derartige Verflechtung von dämonologischer Theorie, religiöser Propaganda und Praxis der Hexenjagden hat es anderenorts nicht gegeben.³⁴⁷

5. Erzbischof Johann VII. spielte angesichts der Aktivitäten Binsfelds in den Stadttrierer Hexenverfolgungen eine eher zögerliche, wenn auch nicht unwichtige Rolle. Der kranke und gebrechliche Mann fürchtete sich vor zauberischen Mordanschlägen und suchte sich davor mit einem *Agnus dei* zu schützen. Im Fall Flade beteiligte er allerdings bewusst die von ihm geförderten Jesuiten am Verfahren und auch er glaubte den Aussagen der „Hexenbuben“. Trotz Prominentenprozessen und Hinrichtungen von Geistlichen musste er sich 1593 immer noch den Vorwurf des Nuntius gefallen lassen, zu nachlässig gegen die Hexen vorzugehen.³⁴⁸ Immerhin versuchte Johann VII. 1592 die Kinder von Hingerichteten vor sozialer Ausgrenzung zu schützen.

6. Die seit 1580 zunehmend unruhige, enttäuschte, durch politische, wirtschaftliche und religiöse Depressionen zutiefst bedrückte und verunsicherte Bevölkerung, angestachelt durch Predigten, dämonologische Publizistik und Propaganda, griff Gerüchte, Verdächtigungen und Besagungen aus dem Umland nur zu bereitwillig auf und forderte auch durch einen Hexenausschuß nachdrücklich Hexenprozesse, um die angeblich Schuldigen auszurotten.

7. Schon vor 1580 hatten die im Umland geführten Prozesse auch in der Stadt Verfahren ausgelöst, gebremst nur durch einen Rat, der sich angesichts anderer Probleme nicht gern damit belastete. Die in eine tiefe Legitimations- und Herrschaftskrise verstrickte Trierer Obrigkeit konnte sich nach 1585 den Verfolgungswünschen, die z.T. begleitet wurden von Tumult und Aufruhr, nicht länger entgegenstellen. Ihre zögerliche, unentschlossene Haltung brachte sie nur in den Verdacht, selbst Mitglieder der Hexensekte zu sein. Das dem Volkszorn wohl nicht so ungern gebrachte Opfer Flade

riss alle Standesschranken nieder, markierte zugleich Höhepunkt und Anfang der nachfolgenden Prominentenprozesse. Selbst dem ehemaligen Stadtsyndikus Gülchen, der 1605 in Nürnberg wegen Verrat, Inzest, Ehebruch und Betrug hingerichtet wurde, warf man noch vor, von Flade das Zaubern gelernt zu haben.³⁴⁹ Waren bis 1582 wohl nur ärmere Frauen hingerichtet worden, so betrafen die Hexereiverfahren ab 1586 zunehmend wohlhabende Frauen und Männer aus der Ober- und Führungsschicht. Immerhin machte man in der Stadt Trier von der Möglichkeit Gebrauch, reuige Hexen und Hexenmeister zu begnadigen, sofern sie rechtzeitig nach einer Selbstanzeige Bekehrung demonstrierten und ein umfassendes freiwilliges Geständnis ablegten. Auch hier stützte man sich auf die Vorgaben Binsfelds, der Bekehrung und Rückkehr der Teufelsdiener in die christliche Gemeinschaft für möglich hielt, sofern dies aus echter Reue und aus eigenem Antrieb geschah.³⁵⁰ Diese Meinung wurde später auch dezidiert von dem Jesuiten Cusanus in einem volkskatechetischen Lehrbuch vertreten.³⁵¹

Die Stadttrierer Verfolgungen sind in ihren Strukturen einzigartig und doch paradigmatisch zugleich. Binsfelds Traktat trug in vielen Auflagen dazu bei, die Trierer Vorstellung von Hexerei und ihrer gerichtlichen Verfolgung weiterzutragen. Doch auch über andere Wege wurde dieses fatale Wissen tradiert: Bei den Trierer Jesuiten studierte im Jahr 1591, auf dem Höhepunkt der Hexenjagden, der bayerische Herzogssohn Ferdinand, später Erzbischof von Köln und ein scharfer Verfechter harter Verfolgungen,³⁵² im gleichen Jahr trat Adam Contzen in das Trierer Kolleg ein, später Antreiber bayerischer Hexenprozesse.³⁵³ Friedrich Spee, der zwischen 1610 und 1612 sein Noviziat in Trier verbracht hatte, wurde 1632 nach dem Erscheinen der *Cautio* wieder nach Trier versetzt. Vielleicht wollte man den an Hexenprozessen und Folter so sehr zweifelnden Spee unter den Einfluß weniger kritischer Ordenspriester bringen.³⁵⁴

³⁴⁵ Das Musielregister verzeichnet über 6.300 Einträge, die sich nach Abzug von Mehrfachnennungen auf rund 1.380 Personen beziehen; Voltmer, Einleitung (wie Anm. 28), S. 72*.

³⁴⁶ Der Jesuit Cusanus war ein großer Bewunderer von Binsfelds Traktat, das er in einer katechetischen Schrift (*Christliche Zuchtschul*, Luxemburg 1627) bei Fragen des Aberglaubens und der Hexerei immer wieder als Autorität heranzog; vgl. Dühr, Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2,2, S. 515-516 sowie Karl Hellinger, Nikolaus Cusanus S. J. und seine Stellung zum Hexenglauben seiner Zeit. In: Trier-Chronik N.F. 17.1921, S. 50-57, 98-101, 146-148, 169-173. – Die von Binsfeld in seinem Traktat gemachten Auszüge aus dem Prozess der Anna Meisenbein, in der auch ihr angeblicher Buhlteufel *Fedderhanß* erwähnt wird, scheinen Eingang in die jesuitische Exorzismuspraxis gefunden zu haben. So wurde 1604 ein Zögling des Luzerner Jesuitenkollegs exorziert, wobei als letzter Dämon *Feder Häußle* (sicher eine Verschreibung für „Hänßle“) ausfuhr; Geschichte (wie Anm. 2), Bd. 2,2, S. 500.

³⁴⁷ Vgl. dazu auch Behringer, Exempel (wie Anm. 1), S. 440.

³⁴⁸ Vgl. oben Anm. 309.

³⁴⁹ Fürst, Gülchen (wie Anm. 63), S. 157.

³⁵⁰ Vgl. oben Anm. 306.

³⁵¹ Vgl. ebd.

³⁵² Vgl. oben S. 41, sowie Thomas P. Becker, Hexenverfolgung im Erzstift Köln. In: Hexenverfolgung im Rheinland. Ergebnisse neuerer Lokal- und Regionalstudien, 1996, S. 89-125, hier S. 104.

³⁵³ Wolfgang Behringer, Mit dem Feuer vom Leben zum Tod. Hexengesetzgebung in Bayern, 1988, S. 125.

³⁵⁴ Zu Spee vgl. grundsätzlich Friedrich Spee (wie Anm. 2), Anton Arens, Friedrich Spee (1591-1635). Sein Leben, seine Werke und ihre Wirkungsgeschichte. In: Gesellschaft Jesu (wie Anm. 18), S. 167-179, hier S. 168, 171; Gunther Franz, Prominente Gegner der Hexenprozesse in Luxemburg und Kurtrier. In: Incubi - Succubi (wie Anm. 108), S. 145-154, hier S. 152-154. – Während seiner Aufenthalte in Trier hat Spee sicher von den im Umland zu dieser Zeit wieder aktiven Verfolgungen erfahren. Ob 1610-1612 und 1632-1635 auch Prozesse in der Stadt selbst stattgefunden haben, ist noch nicht sicher nachweisbar.